

LAIQON SICAV

Verkaufsprospekt

1. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1 Glossar	4
1.2 Vorwort.....	7
1.3 Allgemeiner Datenschutz.....	9
1.4 Organisation des Fonds.....	9
1.5 Fondsbezogene Informationen	12
1.6 Geschäftsjahr	12
1.7 Rechnungslegungsstandards	13
1.8 Fondswährung	13
2. Verwaltung und Administration des Fonds	13
2.1 Verwaltungsgesellschaft.....	13
2.1.1 Vergütungspolitik	13
2.1.2 Stimmrechte	14
2.2 OGA-Administrator	14
2.3 Portfoliomanager.....	14
2.4 Verwahrstelle und Unterverwahrstellen.....	15
2.5 Die Register- und Transferstelle sowie Zahlstelle	15
2.6 Vertriebsstellen	15
2.7 Domizilierungsstelle	16
2.8 Collateral Manager	16
2.9 Abschlussprüfer	16
3. Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen.....	16
3.1 Anlageziel und Anlagepolitik	16
3.2 Zulässige Anlagen	16
3.3 Unzulässige Anlagen.....	18
3.4 Anlagebeschränkungen	18
3.4.1 Diversifizierungsanforderungen.....	18
3.4.2 Grenzen zur Vermeidung von Eigentumskonzentration	20
3.5 Master-/Feeder-Struktur	21
3.6 Anlagen in derivative Finanzinstrumente und Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung und Zertifikate auf Rohstoffe	21
3.6.1 Derivative Finanzinstrumente	21
3.6.2 Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps	22
3.6.3 Verwaltung von Sicherheiten und Sicherheitenpolitik	24
3.6.4 Angaben im Finanzbericht	26
4. Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren	26
4.1 Ständige Risikomanagementfunktion	26
4.2 Konzept des Risikoprofils	26
4.3 Grundsätze für das Risikomanagement.....	27
4.4 Gesamtrisiko-Ansatz.....	27
4.5 Konzept der Hebelwirkung	27
4.6 Risikofaktoren	28
5. Aktien 38	
5.1 Allgemeine Bestimmungen	38
5.2 Aktienklassen	38
5.3 Zeichnung und Ausgabe von Aktien.....	39
5.4 Rücknahme und Zwangsrücknahme von Aktien	40
5.5 Umtausch von Aktien.....	41
5.6 Ausschüttung und Thesaurierung der Erträge	42
6. Verhinderung der Risiken von Market Timing und Late Trading	42
7. Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der ausgegebenen Aktien 43	
7.1 Berechnung des Nettoinventarwert	43
7.2 Veröffentlichung des Nettoinventarwertes	43
7.3 Ermittlung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises der Aktien	43
7.4 Modalitäten für die Bewertung von Vermögenswerten im Portfolio	44
8. Gebühren und Kosten.....	44
8.1 Einmalige Kosten vor oder nach der Investition	44
8.1.1 Ausgabeaufschlag	44
8.1.2 Rücknahmeabschlag	45
8.1.3 Umtauschgebühr.....	45
8.2 Gebühren und Aufwendungen, die über ein Jahr hinweg von der Aktienklasse erhoben werden (jährliche Gebühren)	45
8.2.1 Pauschalvergütung	45
8.2.2 Kosten des Fonds	46

8.2.3	Erfolgsabhängige Vergütung.....	47
8.2.4	Andere Gebühren:	47
8.3	Transaktionskosten	47
9.	Steuerliche Aspekte	47
9.1	Steuerliche Behandlung des Fonds	47
9.2	Steuerliche Behandlung der Aktionäre	48
9.3	FATCA.....	48
9.4	Meldungen im Rahmen des gemeinsamen Meldestandard der OECD (CRS)	48
9.5	Länderspezifische steuerliche Aspekte	49
9.6	Abonnementsteuer (taxe d'abonnement)	49
9.7	Anti-Tax Avoidance Directive (ATAD).....	49
9.8	Automatischer Informationsaustausch über meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen (DAC6).....	49
10.	Interessenkonflikte	50
11.	Liquiditätsmanagement-Tools des Fonds zur Steuerung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität	52
11.1	Rücknahmebeschränkung (Gating).....	52
11.2	Swing Pricing	53
11.3	Side Pockets	54
12.	Vorrübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der Aktien 54	54
13.	Hauptversammlungen der Aktionäre und Geschäftsjahr	55
13.1	Informationen zu den Modalitäten für die Einberufung der jährlichen Hauptversammlung und zum Veranstaltungsort	55
13.2	Rechte und Verpflichtungen der Aktionäre.....	55
14.	Verschmelzung vom Fonds, von Teilfonds oder Aktienklassen	56
14.1	Verschmelzungen und Umstrukturierung vom Fonds, von Teilfonds oder Aktienklassen durch den Verwaltungsrat	56
14.1.1	Verschmelzung des Fonds oder Teilfonds mit einem anderen OGAW:	56
14.1.2	Verschmelzung zwischen Teilfonds des Fonds oder Aktienklassen.....	56
14.2	Verschmelzungen, die von den Aktionären beschlossen wurden.....	56
14.2.1	Verschmelzung des Fonds als übertragender OGAW	56
14.2.2	Verschmelzung von Teilfonds als übernehmender oder übertragender OGAW	56
14.3	Rechte der Aktionäre und Aufteilung der Kosten	57
15.	Liquidation des Fonds oder der Teilfonds	57
15.1	Liquidation des Fonds	57
15.2	Liquidation eines Teilfonds oder einer Aktienklasse	57
16.	Benchmarks	58
16.1	Verwendung von Benchmarks.....	58
16.2	Pläne zur Festsetzung von Maßnahmen im Falle wesentlicher Änderungen an einer Benchmark.....	58
16.3	Benchmark-Verordnung und ESMA-Register.....	58
17.	Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....	58
17.1	RBO-Register des Fonds.....	59
18.	Weitere Informationen, Mitteilungen und Dokumente für Aktionäre.....	59
18.1	Basisinformationsblatt, Halbjahres- und Jahresabschlüsse	59
18.1.1	Halbjahres- und Jahresabschlüsse	59
18.1.2	Bearbeitung von Beschwerden und Rückfragen	60
18.2	Informationen und Dokumente	60
19.	Teilfondsspezifische Informationen	60
	LAIQON SICAV – Global Equities	60
	LAIQON SICAV – Absolute Return Multi Asset	76
	LAIQON SICAV – Global Equities Unconstrained	92
	LAIQON SICAV – Megatrends Asia	108
	LAIQON SICAV – Global Equities Dynamic.....	124
	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR AKTIONÄRE IN DER SCHWEIZ	130

1. Allgemeines

1.1 Glossar

Aktionär(e)	Eine Person, die der eingetragene Inhaber von Aktien des Fonds ist.
Aktienklasse	Eine Aktienklasse eines Teilfonds, die vom Fonds mit einer spezifischen Ausschüttungspolitik, einem Verkaufs- und Rücknahmemechanismus, einer Gebührenstruktur, Halteanforderungen, einer Währungs- und Absicherungspolitik oder anderen spezifischen Merkmalen aufgelegt wurde.
Bankarbeitstag	Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, ausgenommen der 24. Dezember und der 31. Dezember, sofern in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ nichts anderes festgelegt ist.
Basisinformationsblatt	Das Basisinformationsblatt (<i>key information document</i>) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (<i>Packaged Retail and Insurance-based Investment Product</i> , PRIIP), in der jeweils gültigen Fassung, das Informationen über jede Aktienklasse eines Teilfonds enthält.
Benchmark-Verordnung	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, in der jeweils gültigen Fassung.
Betroffene Parteien	Hat die in Kapitel 10 des allgemeinen Teils dieses Prospekts festgelegte Bedeutung.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag, an dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds in Übereinstimmung mit der Satzung und wie in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ näher erläutert bewertet werden.
CSSF	Die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , luxemburgische Aufsichtsbehörde des Finanzsektors.
CSSF-Verordnung 10-04	Mit der CSSF-Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/43/EU vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf Risikomanagement muss die Verwaltungsgesellschaft Grundsätze für das Risikomanagement anwenden, in der jeweils gültigen Fassung.
CSSF Rundschreiben 24/856	Bezieht sich auf das Rundschreiben 24/856 der CSSF vom 29. März 2024 zum Schutz von Anlegern bei Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Verstößen gegen Anlagevorschriften und anderen Fehlern auf OGA-Ebene.
Cut-Off	Tag und Uhrzeit (Luxemburg Ortszeit), bis zu dem Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge eingehen müssen, wie in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ definiert.
DSGVO	Bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.
ESMA	Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, eine unabhängige EU-Behörde, die zur Sicherung der Stabilität des Finanzsystems der Europäischen Union beiträgt, indem sie den Aktionärsschutz verbessert und für stabile, ordnungsgemäß funktionierende Finanzmärkte sorgt.
EUR	Die offizielle Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die diese Einheitswährung verwenden.
EU-Recht	Recht der Europäischen Union, einschließlich, aber nicht beschränkt auf EU-Verträge, EU-Richtlinien, EU-Verordnungen, delegierte Rechtsakte,

	Durchführungsrechtsakte und Rechtsprechung des EuGH und jedes andere Rechtsinstrument zur Schaffung von EU-Recht.
FATCA	Die Bestimmungen des United States Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act vom 18. März 2010, allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) bezeichnet.
Fonds	Bezeichnet die LAIQON SICAV, wie in Kapitel 2 näher beschrieben.
Geldmarktinstrumente	Instrumente, die üblicherweise am Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
Geregelter Markt	Geregelter Markt im Sinne der MIFID-Richtlinie, d. h., ein Markt auf der von jedem Mitgliedstaat erstellten Liste der geregelten Märkte, der ordnungsgemäß funktioniert und dadurch gekennzeichnet ist, dass die von den zuständigen Behörden erlassenen oder genehmigten Vorschriften die Bedingungen für den Betrieb und den Zugang zum Markt sowie die Voraussetzungen festlegen, die ein bestimmtes Finanzinstrument erfüllen muss, um an dem Markt gehandelt werden zu können, und dass er alle Informations- und Transparenzpflichten einhält, die in der Richtlinie 2014/65/EU angeführt werden, sowie alle anderen geregelten, anerkannten, dem Publikum offen stehenden und ordnungsgemäß funktionierenden Märkte.
Gesetz von 2010	Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2012	Das luxemburgische Gesetz vom 21. Dezember 2012 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG in Bezug auf die Kompetenzen der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), in der jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 1915	Bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, in der jeweils gültigen Fassung.
Handelstag	Jeder Bankarbeitstag, den der Fonds festlegen kann, an dem Aktien für jeden Teilfonds gezeichnet, zurückgenommen und umgetauscht werden können, wie in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ näher erläutert.
Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger im Sinne des Gesetzes von 2010 und der Verwaltungspraxis der CSSF und der luxemburgischen <i>Administration de l'enregistrement, des domaines et de la TVA</i> .
Investment Grade	Wertpapiere, die ein Rating von mindestens BBB- von Standard & Poor's oder Fitch Ratings oder mindestens Baa3 von Moody's Investor Services aufweisen oder die aufgrund ähnlicher Bonitätskriterien zum Zeitpunkt des Erwerbs als gleichwertig bewertet werden.
LMT	Hat die in Kapitel 11 des allgemeinen Teils dieses Prospekts festgelegte Bedeutung.
Market Timing	Jede „Market Timing“-Praxis im Sinne des Rundschreibens 04/146 in der jeweils gültigen Fassung oder im Sinne einer geänderten bzw. überarbeiteten Auslegung dieses Begriffs durch die CSSF in einem nachfolgenden Rundschreiben, d. h. eine Arbitragemethode, bei der ein Aktionär systematisch Aktien desselben luxemburgischen OGA innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet und zurückgibt oder umtauscht, und sich dabei die Zeitunterschiede und/oder Unvollkommenheiten oder Mängel bei den Methoden zur Bestimmung des Nettoinventarwerts des OGA zunutze macht.
Mémorial	Mémorial C, <i>Recueil Electronique des Sociétés et Associations</i> , der ehemaligen offiziellen Gazette des Großherzogtums Luxemburg.
MIFID	(i) die MiFID-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, in ihrer jeweils gültigen Fassung (ii) die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des

	Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, in ihrer jeweils gültigen Fassung und (iii) alle europäischen und luxemburgischen Vorschriften und Verordnungen zu deren Durchführung.
Mitgliedstaat	Ein Staat, der Vertragspartei des Vertrags zur Gründung der Europäischen Union ist. Die Staaten, die neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Vertragsparteien des Vertrags zur Errichtung des Europäischen Wirtschaftsraums sind, werden innerhalb der durch dieses Abkommen und damit zusammenhängende Rechtsakte festgelegten Grenzen als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichwertig betrachtet.
NIW	Nettoinventarwert. In Bezug auf Aktienklassen eines Teilfonds der Wert des Nettovermögens dieses Teilfonds, das dieser Aktienklasse zuzuordnen ist und gemäß den in Kapitel 7 „Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der ausgegebenen Aktien“ beschriebenen Bestimmungen berechnet wird.
Non-Investment Grade	Wertpapiere mit einem Rating unter Baa3 oder BBB-1.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter Teil I des Gesetzes von 2010 fallen.
OGA-Administrator	Die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 ernannte und mit der OGA-Verwaltung beauftragte Stelle, wie in Abschnitt 2.2 „OGA-Administrator“ näher beschrieben.
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 oder der OGAW-Richtlinie.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW, in der jeweils gültigen Fassung.
OTC	Over-The-Counter, bezieht sich auf den Prozess, bei dem Wertpapiere über ein Broker-Dealer-Netzwerk statt an einer zentralisierten Börse gehandelt werden.
Portfoliomanager	Der Portfoliomanager, der von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Rahmenvertrags zur Auslagerung des Portfoliomanagements, wie in Abschnitt 1.4 „Organisation des Fonds“ angegeben.
Prospekt	Dieser Prospekt, einschließlich aller Anhänge und Ergänzungen, in der jeweils gültigen Fassung.
Rahmenvertrag für die Auslagerung des Portfoliomanagements von Investmentfonds	Der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Portfoliomanager geschlossene Vertrag, der die Bestellung des Portfoliomanagers regelt und von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden kann.
Referenzwährung	Die Währung, auf die ein Teilfonds oder eine Aktienklasse lautet.
Register- und Transferstelle sowie Zahlstelle	Die unter „Organisation des Fonds“ genannte Stelle, die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 ernannt und mit den in Abschnitt 2.5 „Register- und Transferstelle sowie Zahlstelle im Großherzogtum Luxemburg“ näher beschriebenen Aufgaben betraut wurde.
Register- und Transferstellen- / Zahlstellenvertrag	Der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Register- und Transferstelle sowie Zahlstelle geschlossene Vertrag, der die Bestellung der Register- und Transferstelle sowie Zahlstelle regelt und von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden kann.
Registerstelle	Die Registerstelle ist die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 zugelassene Stelle, die die Verwaltungsgesellschaft als Beauftragte ernennen kann, um die Funktion der Registerführung, eine der drei Hauptaktivitäten der OGA-Verwaltung, die in Abschnitt 2.2 des Prospekts „OGA-Administrator“ näher erläutert werden, zu gewährleisten.
RESA	Die „Recueil Electronique des Sociétés et Associations“.

Satzung	Die Satzung des Fonds, in der jeweils gültigen Fassung.
SFDR	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, in der jeweils gültigen Fassung.
SFTR	Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, in der jeweils gültigen Fassung.
Société d'investissement à capital variable	Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die Teil I des Gesetzes von 2010 unterliegt und die Rechtsform einer <i>société anonyme</i> angenommen hat, die dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, in der jeweils gültigen Fassung unterliegt.
Teilfonds	Ein oder mehrere Teilfonds des Fonds.
Teilfondsspezifische Informationen	Die Ergänzung(en) dieses Prospekts in Kapitel 19 mit teilfondsspezifischen Informationen für jeden Teilfonds, die fester Bestandteil dieses Prospekts sind.
VaR	Bedeutet Value-at-Risk, eine Methode zur Berechnung des globalen Risikopositionsansatzes, wie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das CSSF-Rundschreiben 11/512, beschrieben und im Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ näher erläutert.
Verbundene Personen	Bezeichnet in Bezug auf eine bestimmte natürliche oder juristische Person (i) jede natürliche oder juristische Person, die direkt oder indirekt über einen oder mehrere Intermediäre die bestimmte natürliche oder juristische Person kontrolliert, von dieser kontrolliert wird oder mit dieser unter gemeinsamer Kontrolle steht, oder (ii) jedes unmittelbare Familienmitglied dieser solch bestimmten Person.
Vertriebspartner	Ein Finanzintermediär, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird und der für den Vertrieb der Aktien des Fonds ordnungsgemäß zugelassen ist.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat des Fonds, dessen Mitglieder zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in Abschnitt 1.4 „Organisation des Fonds“ aufgeführt sind
Verwahrstelle	Die von der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und dem Verwahrstellenvertrag ernannte Verwahrstelle, wie in Abschnitt 1.4 „Organisation des Fonds“ angegeben.
Verwahrstellenvertrag	Der zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und der Verwahrstelle geschlossene Vertrag, der die Bestellung der Verwahrstelle regelt und von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden kann.
Wertpapiere	Gesellschaftsaktien und andere, Gesellschaftsaktien gleichwertige Wertpapiere, Schuldverschreibungen und andere verbrieftete Schuldtitel sowie alle anderen handelbaren Wertpapiere, die zum Erwerb solcher Wertpapiere durch Zeichnung oder Tausch im Sinne des Gesetzes von 2010 berechtigt sind.

1.2 Vorwort

Prospekt und sonstige Fondsdokumente

Dieser Prospekt ist nur in Verbindung mit dem letzten Basisinformationsblatt, der letzten Satzung, dem letzten Jahresbericht sowie dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde, gültig. Diese Dokumente gelten als Bestandteil dieses Prospekts. Potenziellen Aktionären wird ausreichend vor einer geplanten Zeichnung von Aktien die neueste Version des Basisinformationsblatts bereitgestellt. Je nach geltenden gesetzlichen und behördlichen Auflagen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf MIFID) in den Vertriebsländern können den Aktionären unter der Verantwortung lokaler Intermediäre/Vertriebspartner zusätzliche Informationen über den Fonds und den/die Teilfonds zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Prospekt wurde ausschließlich für Aktionäre erstellt und wird diesen zur Verfügung zum Zwecke von Zeichnungen von Aktien zur Verfügung gestellt. Aktionäre sollten eine Anlage in den Fonds nur dann in Betracht ziehen, wenn sie die damit verbundenen Risiken verstehen, einschließlich des Risikos eines Verlusts ihres gesamten investierten Kapitals. Potenzielle Aktionäre sollten daher die Risikofaktoren in Kapitel 4 „Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren“ lesen und

berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren, und sich auch über mögliche steuerliche Konsequenzen, die gesetzlichen Vorschriften und etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen informieren, denen sie nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes unterliegen könnten und die für die Zeichnung, den Besitz, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Aktien möglicherweise relevant sind. Weitere steuerliche Aspekte sind in Kapitel 9 „Steuerliche Aspekte“ dargelegt.

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien durch eine Person aus einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtmäßig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung macht, dazu nicht qualifiziert ist. Es liegt daher in der Verantwortung jeder Person, die die Zeichnung von Aktien gemäß diesem Prospekt beantragen möchte, sich über alle geltenden Gesetze und Vorschriften des jeweiligen Rechtsgebiets zu informieren und diese einzuhalten. Weitere Aspekte zu Verkaufsbeschränkungen sind nachfolgend dargelegt.

Alle Aussagen in diesem Prospekt basieren auf der im Großherzogtum Luxemburg geltenden rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Praxis und unterliegen deren Änderungen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung und Qualifizierung des Fonds als OGAW nicht bedeutet, dass die CSSF den Inhalt dieses Verkaufsprospektes oder das Portfolio der von dem Fonds/ den Teilfonds gehaltenen Vermögenswerten positiv bewertet. Anders lautende Darstellungen sind unzulässig und rechtswidrig.

Potenzielle Aktionäre, die zum Inhalt dieses Prospekts Fragen haben, sollten sich an ihre Bank, ihren Makler, ihren Steuer- oder Rechtsberater, ihren Abschlussprüfer oder einen anderen professionellen Finanzberater wenden.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Aktien wurden und werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 oder einem anderen Wertpapiergesetz eines der Bundesstaaten der Vereinigten Staaten registriert. Der Fonds wurde und wird weder gemäß den Bestimmungen des United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung noch gemäß eines anderen US-Bundesgesetzes registriert. Daher dürfen die in diesem Prospekt beschriebenen Aktien weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden, es sei denn, sie sind von den Registrierungsanforderungen des US Securities Act von 1933 ausgenommen. Darüber hinaus dürfen die Aktien weder direkt noch indirekt einem wirtschaftlich Eigentümer angeboten oder verkauft werden, der eine US-Person ist. Infolgedessen dürfen die Aktien weder direkt noch indirekt zugunsten einer „US-Person“ angeboten oder verkauft werden. „US-Person“ bezeichnet und umfasst folgende Personen: (i) eine „US-Person“ im Sinne von Abschnitt 7701(a)(30) des U.S. Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils geltenden Fassung, (ii) eine „US-Person“ im Sinne der Definition der Regulation S des US Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung, (iii) eine Person, die sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des U.S. Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung „oder (iv) eine Person, die nicht als „Nicht-US-Person“ gemäß der Definition der U.S. Commodities Futures Trading Commission Rule 4.7. gilt.

Aktionärsrechte

Der Fonds weist die Aktionäre darauf hin, dass jeder Aktionär seine Aktionärsrechte, insbesondere das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlungen der Aktionäre, nur dann vollumfänglich direkt gegenüber dem Fonds ausüben kann, wenn der Aktionär selbst und in seinem eigenen Namen im Register der Aktionäre des Fonds eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Aktionär über einen Intermediär bzw. Nominee in den Fonds investiert ist, der in seinem eigenem Namen, aber für Rechnung des Aktionärs investiert, ist es dem Aktionär unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte direkt gegenüber dem Fonds auszuüben. Den Aktionären wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Unzulässige Personen

Eine „unzulässige Person“ ist eine natürliche Person, eine Kapitalgesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ein Trust, eine Personengesellschaft, ein Nachlass oder eine andere juristische Person, wenn nach alleiniger Auffassung der Verwaltungsgesellschaft der Besitz von Aktien des betreffenden Teilfonds den Interessen der bestehenden Aktionären oder des betreffenden Teilfonds schaden könnte, wenn dies zu einem Verstoß gegen luxemburgische oder andere anwendbare Gesetze oder Vorschriften führen könnte oder wenn der betreffende Teilfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Anlagestruktur (falls vorhanden) dadurch steuerlichen oder anderen rechtlichen, regulatorischen oder administrativen Nachteilen, Geldbußen oder Strafen ausgesetzt wird, die sonst nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Teilfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Anlagestruktur (falls vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Fonds infolgedessen verpflichtet werden, Registrierungs- oder Meldeanforderungen in einer Rechtsordnung zu erfüllen, denen sie sonst nicht nachkommen müssten. Der Begriff „unzulässige Person“ umfasst (i) jeden Anleger, der nicht der Definition eines berechtigten Anlegers gemäß der Definition für den jeweiligen Teilfonds (falls zutreffend) entspricht, (ii) jede US-Person oder (iii) jede Person, die es versäumt hat, innerhalb eines Kalendermonats nach Aufforderung durch die Verwaltungsgesellschaft oder den Fonds die von ihr bzw. ihm verlangten Informationen oder Erklärungen vorzulegen. Der Begriff „unzulässige Person“ umfasst darüber hinaus natürliche oder juristische Personen, die direkt oder indirekt gegen geltende AML/CTF-Vorschriften verstoßen oder gegen die Sanktionen verhängt wurden, einschließlich der Personen oder Organisationen, die in den entsprechenden Listen der Vereinten Nationen, der Nordatlantikvertrags-Organisation, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Financial Action Task Force, der US-amerikanischen Central Intelligence Agency und der US-amerikanischen Steuerbehörde, jeweils in der aktuellen Fassung, geführt werden.

Der Fonds akzeptiert keine Investitionen von oder im Namen von unzulässigen Personen. Der Zeichner sichert zu und gewährleistet, dass die vorgeschlagene Zeichnung von Aktien, unabhängig davon, ob sie im eigenen Namen oder gegebenenfalls als Bevollmächtigter, Treuhänder, Vertreter, Vermittler, Nominee oder in ähnlicher Funktion im Namen eines anderen wirtschaftlichen Eigentümers erfolgt, keine unzulässige Person ist, und sichert ferner zu und gewährleistet, dass der Anleger den Fonds/Verwaltungsgesellschaft unverzüglich über jede Änderung seines Status oder des Status eines oder mehrerer zugrunde liegender wirtschaftlicher Eigentümer in Bezug auf seine Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf unzulässige Personen informiert.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft, der OGA-Administrator oder der Verwaltungsrat des Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt feststellen, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien entweder allein oder in Verbindung mit einer anderen Person, ob direkt oder indirekt, eine unzulässige Person ist, kann der Fonds nach eigenem Ermessen und ohne Haftung die Aktien gemäß den in der Satzung des Fonds festgelegten Regeln zwangsweise zurücknehmen, und mit der Rücknahme hört die unzulässige Person auf, Eigentümer dieser Aktien zu sein.

Der Fonds kann von jedem Aktionär des Fonds verlangen, ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die er für notwendig erachtet, um festzustellen, ob ein solcher Aktionär eine unzulässige Person ist oder sein wird.

Darüber hinaus sind die Aktionäre verpflichtet, die Fonds/Verwaltungsgesellschaft unverzüglich zu informieren, wenn der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der von diesen Aktionären gehaltenen Aktien eine unzulässige Person wird oder werden wird.

Der Fonds hat das Recht, nach eigenem Ermessen jede Übertragung, Abtretung oder jeden Verkauf von Aktien abzulehnen, wenn der Fonds nach vernünftigem Ermessen feststellt, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht berechtigte Person Aktien hält, entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft.

Jede Übertragung von Aktien kann vom OGA-Administrator abgelehnt werden und die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Übertragungsempfänger die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden Vorschriften zur Kundenidentifizierung und zur Bekämpfung der Geldwäsche vorgelegt hat.

1.3 Allgemeiner Datenschutz

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft sowie die Dienstleister des Fonds werden personenbezogene Daten von Aktionären gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr in der jeweils gültigen Fassung (die „DSGVO“) sowie etwaigen Durchführungsgesetzen und verfügbaren Leitlinien der zuständigen Datenschutzbehörden speichern und verarbeiten.

Der Aktionär bestätigt, dass er die Datenschutzerklärung unter <https://www.universal-investment.com/en/privacy-notice-investors-ubos> (die „Informationen zum Datenschutz“) gelesen und verstanden hat. Die Informationen zum Datenschutz können von Zeit zu Zeit geändert werden und sind über den oben genannten Link jederzeit einsehbar. Mit den Datenschutzinformationen erhalten Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen über die über sie verarbeiteten personenbezogenen Daten.

1.4 Organisation des Fonds

SITZ DES FONDS

15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

VERWALTUNGSRAT DES FONDS

Verwaltungsratsvorsitzender	Florian Jilek <i>Senior Fondsmanager, LAIQON Asset Management GmbH</i>
Verwaltungsratsmitglied	Dr. Robin Braun <i>Geschäftsführer und Head of Group Sustainability, LAIQON Asset Management GmbH</i>
Verwaltungsratsmitglied	Dr. Lukas Hambel <i>Legal Counsel (Syndikus), LAIQON AG</i>

Verwaltungsratsmitglied	Jean-Michel Ermold <i>Board Officer, Universal-Investment-Luxembourg S.A.</i>
-------------------------	---

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT und OGA-Administrator

Universal-Investment-Luxembourg S.A.

15, rue de Flaxweiler

L-6776 Grevenmacher

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft	Jeremy Albrecht, Mitglied des Vorstandes Martin Groos, Mitglied des Vorstandes Matthias Müller, Mitglied des Vorstandes Gerrit van Vliet, Mitglied des Vorstandes <i>Alle Universal-Investment-Luxembourg S.A.</i>
Aufsichtsrat	Dr. Andre Jäger, Vorsitzendes Mitglied des Aufsichtsrats <i>Managing Director, Universal-Investment-Gesellschaft mbH</i> Markus Neubauer, Mitglied des Aufsichtsrats <i>externer Director, selbständige Tätigkeit</i> Hilton Hess, Mitglied des Aufsichtsrats <i>Managing Director, Universal- Beteiligungs- und Servicegesellschaft mbH</i>
Abschlussprüfer der Verwaltungsgesellschaft	Deloitte Audit Sàrl, 20, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg

VERWALTUNG, DIENSTLEISTER UND ANDERE WICHTIGE PARTEIEN

Verwahrstelle

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg

4, rue Thomas Edison

L-1445 Strassen

Großherzogtum Luxemburg

Domizilierungsstelle

Universal-Investment-Luxembourg S.A.

15, rue de Flaxweiler

L-6776 Grevenmacher

Großherzogtum Luxemburg

Register- und Transferstelle sowie Zahlstelle

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg 4, rue Thomas Edison

L-1445 Strassen

Großherzogtum Luxemburg

Portfoliomanager

LAIQON Asset Management GmbH

An der Alster 42

D-20099 Hamburg

Unterbeauftragter Portfoliomanager

LAIQON Asset Management Switzerland AG

Freigutstrasse 26

CH-8002 Zürich

Schweiz

Vertriebspartner

LAIQON Solutions GmbH

An der Alster 42

D-20099 Hamburg

Deutschland

LAIQON Asset Management GmbH

An der Alster 42

D-20099 Hamburg

Deutschland

Abschlussprüfer des Fonds

Deloitte Audit Sàrl,

20, Boulevard de Kockelscheuer,

1.5 Fondsbezogene Informationen

Der Fonds

Der Fonds ist ein offener OGAW in der Rechtsform einer SICAV (*société d'investissement à capital variable*) gemäß Teil I des Gesetzes von 2010.

Der Fonds wurde am 12.08.2026 auf unbestimmte Zeit als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) gegründet. Die aktuelle Fassung der Satzung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister wurde über die Publikationsplattform RESA veröffentlicht.

Ein Exemplar der Satzung und der letzten Jahresabschlüsse sind auf Anfrage kostenlos auch am Sitz der Verwaltungsgesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Das Grundkapital des Fonds entspricht dem gesamten Nettoinventarwert des Fonds und muss ab sechs Monaten nach der Registrierung als OGAW jederzeit eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR) übersteigen.

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung die Anlagepolitik des Fonds/der Teilfonds festzulegen und die Geschäftstätigkeit des Fonds zu überwachen.

Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds hat Universal-Investment Luxembourg S.A. zum 12.08.2026 als Verwaltungsgesellschaft ernannt. In dieser Funktion ist die Verwaltungsgesellschaft mit den Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Marketingfunktionen in Bezug auf den Fonds gemäß dem Gesetz von 2010 betraut.

Weitere Einzelheiten zur Verwaltungsgesellschaft und zur Art und Weise, wie sie die oben genannten Funktionen in Bezug auf den Fonds ausführt und/oder delegiert hat, sind in Kapitel 2 „Verwaltung und Administration des Fonds“ aufgeführt.

Die Teilfonds

Der Fonds hat eine Umbrella-Struktur und besteht daher aus mindestens einem Teilfonds. Jeder Teilfonds stellt ein Portfolio mit unterschiedlichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dar und wird gegenüber den Aktionären und Dritten als eigenständige Einheit betrachtet. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern, die einen Teilfonds betreffen oder im Zusammenhang mit der Gründung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, sind auf das Vermögen des Teilfonds beschränkt. Kein Teilfonds haftet mit seinem Vermögen für die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds.

Die Liste der bestehenden einzelnen Teilfonds, deren Stückelung und Referenzwährung finden Sie in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Teilfonds mit Aktien einrichten, die ähnliche oder andere Merkmale aufweisen wie die Aktien der bestehenden Teilfonds. Wenn der Verwaltungsrat einen neuen Teilfonds einrichtet, werden die entsprechenden Einzelheiten in diesem Prospekt dargelegt.

Aktienklassen

Die Aktien der Teilfonds können in mehrere Aktienklassen unterteilt werden. Jede Aktienklasse kann in (i) thesaurierende und/oder ausschüttende Ertragskategorien und/oder (ii) abgesicherte und/oder nicht abgesicherte Kategorien und/oder (iii) verschiedene Anlagewährungen und/oder andere Merkmale (jeweils eine „Kategorie“) unterteilt sein.

Innerhalb eines Teilfonds können jederzeit neue Aktienklassen oder Aktienklassenkategorien aufgelegt und ausgegeben werden. Die Aktienklassen und Aktienklassenkategorien, die die Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds auflegen kann, werden im Prospekt beschrieben. Eine neue Aktienklasse oder Aktienklassenkategorie kann andere Merkmale aufweisen als die derzeit bestehenden Aktienklassen oder Aktienklassenkategorien.

Weitere Informationen über die Merkmale und Rechte, die mit jeder möglichen Aktienklasse oder Aktienklassenkategorie verbunden sind, sowie über das Angebot neuer Aktienklassen oder Aktienklassenkategorien finden Sie in Kapitel 5 „Aktien“ und in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ zu jedem Teilfonds. Angaben zur Wertentwicklung der Aktienklasse sind im Basisinformationsblatt enthalten.

1.6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

Der erste Berichtszeitraum des Fonds beginnt am Tag der Gründung des Fonds und endet am 30. September 2027.

Die geprüften Jahresberichte des Fonds werden innerhalb von vier (4) Monaten nach Geschäftsjahresende und die ungeprüften Halbjahresberichte des Fonds innerhalb von zwei (2) Monaten nach dem Ende des jeweiligen Zeitraums, auf den sie sich beziehen, veröffentlicht. Diese Berichte werden den Aktionären auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung gestellt.

1.7 Rechnungslegungsstandards

Der Jahresabschluss des Fonds wird gemäß dem luxemburgischen Rechnungslegungsstandard, GAAP, erstellt und der Nettoinventarwert gemäß diesem Standard berechnet.

1.8 Fondswährung

Die konsolidierte Referenzwährung des Fonds ist EUR. Die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der Nettoinventarwert jeder Aktienklasse eines Teilfonds berechnet und angegeben werden, ist dem Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ zu entnehmen.

2. Verwaltung und Administration des Fonds

2.1 Verwaltungsgesellschaft

Die Universal-Investment-Luxembourg S.A. wurde mit Wirkung zum 12.08.2026 zur Verwaltungsgesellschaft für den Fonds bestellt. In dieser Eigenschaft ist die Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Gesetz von 2010 mit der Anlageverwaltung, der Administration und dem Vertrieb des Fonds betraut.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. März 2000 im Großherzogtum Luxemburg als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) auf unbestimmte Zeit gegründet und ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Nummer B75014 eingetragen. Der Sitz der Verwaltungsgesellschaft befindet sich in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg.

Die Satzung wurde erstmals am 3. Juni 2000 im Mémorial (ersetzt durch RESA) veröffentlicht und beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt. Die letzte Änderung der Satzung wurde über die RESA veröffentlicht und beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt.

Das gezeichnete und voll eingezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich zum 30. September 2025 auf 29.623.916 EUR und erfüllt damit die Anforderungen des Gesetzes von 2010.

Die Verwaltungsgesellschaft ist als Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen und wird von der CSSF beaufsichtigt. Sie ist in der offiziellen Liste der luxemburgischen Verwaltungsgesellschaften, die Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 unterliegen, eingetragen.

Unter der Aufsicht des Verwaltungsrates ist die Verwaltungsgesellschaft für die tägliche Erbringung von Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Marketingdienstleistungen in Bezug auf alle Teilfonds des Fonds verantwortlich.

Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 niedergelegten Anforderungen ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, ihre Funktionen und Pflichten unter ihrer Verantwortung und Kontrolle ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

2.1.1 Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft wendet eine Vergütungspolitik und Vergütungspraxis an, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind und wird nicht zur Übernahme von Risiken ermutigen, die nicht mit dem Risikoprofil und der Satzung im Einklang stehen.

Zudem stimmt die Vergütungspolitik mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten OGAW und der Aktionäre in solchen OGAW überein und sieht Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten vor.

Die Vergütungspolitik spiegelt die Ziele der Verwaltungsgesellschaft für eine gute Unternehmensführung sowie eine nachhaltige und langfristige Wertschöpfung für Aktionäre wider. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, und der Anteil der festen Vergütungskomponente an der Gesamtvergütung ist so hoch, dass eine flexible Politik der variablen Vergütungskomponenten uneingeschränkt möglich ist, einschließlich der Möglichkeit, keine variable Vergütungskomponente zu zahlen.

Sofern und soweit anwendbar, erfolgt die Leistungsbewertung in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Aktionären des Fonds empfohlen wird, angemessen ist, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf die längerfristige Wertentwicklung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und dass die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hält die vorstehend beschriebenen Vergütungsgrundsätze derart und soweit ein, wie dies entsprechend ihrer Größe, ihrer internen Organisation sowie Art, Umfang und Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen ist.

Die Grundsätze der Vergütungspolitik werden regelmäßig überprüft und an die sich verändernden regulatorischen Rahmenbedingungen angepasst.

Weitere Informationen zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind [Zuwendungsgrundsätze UIL DE 02-2022.pdf \(universal-investment.com\)](#) zu entnehmen, wo insbesondere auch eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Leistungen für bestimmte Mitarbeiterkategorien sowie die Identifizierung der für die Zuteilung verantwortlichen Personen, gegebenenfalls auch der Mitglieder des Vergütungsausschusses, dargelegt sind. Auf Anfrage stellt die Verwaltungsgesellschaft diese Informationen Aktionären des Fonds kostenlos in Papierform zur Verfügung.

2.1.2 Stimmrechte

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert gemäß den Bestimmungen unter Punkt 394 des Rundschreibens CSSF 18/698 und Artikel 23 der CSSF-Verordnung 10-4 die Ausübung der Stimmrechte aus den zum Fonds gehörenden, börsennotierten Aktien an den externen Dienstleister IVOX Glass Lewis, GmbH, Kaiserallee 23a, 76133 Karlsruhe, Deutschland („**Glass Lewis**“), der diese Stimmrechte im Rahmen der Abstimmungs- und Mitwirkungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ausüben wird.

2.2 OGA-Administrator

Der OGA-Administrator übernimmt vielfältige Aufgaben und kann in drei Hauptfunktionen unterteilt werden: Registerführung, Nettoinventarwert Berechnung („**NIW Berechnung**“) und Fondsbuchhaltung sowie Kundenkommunikation.

Die Registerstellenfunktion umfasst alle Aufgaben, die zur Pflege des Fondsregisters erforderlich sind. Hierzu gehören die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung und Pflege erforderlichen Eintragungen, Änderungen und Löschungen.

Unter der NIW Berechnung versteht man die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Transaktionen, um die Bücher und Aufzeichnungen des Fonds ordnungsgemäß unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anforderungen sowie der entsprechenden Rechnungslegungsgrundsätze zu führen, sowie die Berechnung und Erstellung des NIW des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften.

Die Kundenkommunikationsfunktion umfasst die Erstellung und Auslieferung der für Aktionäre bestimmten vertraulichen Dokumente.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle die einzelnen Funktionen an Dritte übertragen.

2.3 Portfoliomanager

Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Ausführung der Portfoliomanagementtätigkeit beauftragt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und Aufsicht und vorbehaltlich der Genehmigung ihrer zuständigen Behörde einen oder mehrere Portfoliomanager ernennen, die die Anlageverwaltungsfunktion ausüben und die Anlagepolitik eines oder mehrerer Teilfonds umsetzen. Damit führt also ein bestellter Portfoliomanager die tägliche Verwaltung der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds durch und trifft die entsprechenden Anlage- und Veräußerungsentscheidungen.

Der Portfoliomanager kann gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrags für die Auslagerung der Portfolioverwaltung von Investmentfonds zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Portfoliomanager und vorbehaltlich der Genehmigung seiner zuständigen Behörde einen oder mehrere Unterportfoliomanager ernennen, die die tägliche Verwaltung der Vermögenswerte eines Teilfonds wahrnehmen und die damit verbundenen Anlage- und Veräußerungsentscheidungen treffen.

Eine teilfondsunabhängige Aufstellung aller ernannten Portfoliomanager findet sich in Abschnitt 1.4 „Organisation des Fonds“. Die für die einzelnen Teilfonds ernannten Portfoliomanager werden in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ aufgeführt.

2.4 Verwahrstelle und Unterverwahrstellen

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Einzige Verwahrstelle des Fonds ist die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Großherzogtum Luxemburg. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Niederlassung in Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag, der Satzung sowie diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen). Sie handelt ehrlich, redlich, professionell, unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Aktionäre. Die Verwahrstelle hat die Möglichkeit, Teile ihrer Aufgaben an Dritte zu delegieren („Unterverwahrer“).

Durch die Übertragung von Verwahrfunktionen an einen Unterverwahrer könnten sich folgende potentielle Interessenkonflikte ergeben:

Die Funktion des Unterverwahrers, welcher mit Verwahrfunktionen von der Verwahrstelle beauftragt wurde, könnte von einem verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle wahrgenommen werden.

Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwahrstelle, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Derzeit sind der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte aus aktuellen Unterverwahrungen bekannt.

Auf Antrag wird die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle des Fonds, der Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können und der Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrfunktionen, der Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, übermitteln.

2.5 Die Register- und Transferstelle sowie Zahlstelle

Die Register- und Transferstelle des Fonds ist DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Großherzogtum Luxemburg. Sie wurde von der Verwaltungsgesellschaft als Beauftragte ernannt, um die Funktion der Registerführung, eine der drei Hauptaktivitäten der OGA-Verwaltung, die im Abschnitt 2.2 „OGA-Administrator“ näher erläutert wurden, zu gewährleisten. Dazu gehören alle Aufgaben, die zur Führung des Fondsregisters erforderlich sind, einschließlich der Ausführung von Anträgen und Aufträgen zur Zeichnung, zum Umtausch, zur Rücknahme und zur Übertragung von Aktien.

Die Register- und Transferstelle des Fonds wurde ebenfalls zur Zahlstelle des Fonds in Luxemburg ernannt.

2.6 Vertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Vertriebsvertrag mit der LAIQON Solutions GmbH und der LAIQON Asset Management GmbH, jeweils mit Sitz an der Alster 42, 20099 Hamburg, geschlossen, wonach diese als Vertriebsstellen für den Fonds im Namen der Verwaltungsgesellschaft handeln. Die jeweilige Vertriebsstelle ist berechtigt, ihre Aufgaben ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Vertriebsstellen und geeignete Dritte (bspw. Plattformen) in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zum Anbieten und Verkaufen der Aktien jedes Teilfonds in allen Ländern zu übertragen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Aktien gestattet ist. Soweit in dem Vertrag bzw. den Verträgen dargelegt, kann/können die Vertriebsstelle(n) Vertriebsverträge mit professionellen Vertretern abschließen, insbesondere Banken, Versicherungsgesellschaften, Fondsplattformen, unabhängigen Managern, Maklern, Verwaltungsgesellschaften oder anderen Institutionen, deren primäre oder sekundäre Tätigkeit im Vertrieb von Investmentfonds sowie im Kundendienst liegt (nachfolgend als „**Vertriebsstelle**“ bezeichnet).

Diese Vertriebsstellen sind berechtigt, den Ausgabeaufschlag oder Teile des Ausgabeaufschlags für die von ihnen vertriebenen Aktien für sich zu behalten oder zu reduzieren. Verträge mit diesen Vertriebsstellen regeln Rechte und Pflichten im Rahmen des Anbietens und Verkaufens der Aktien der Teilfonds.

Vertriebsstellen sind berechtigt, Zeichnungsanträge, Rücknahmeanträge und Umtauschanträge für jeden Teilfonds entgegenzunehmen und diese dann an die für die Registerstelle zu senden.

Die Vertriebsstellen verkaufen Anteile des Teilfonds nur in den Ländern, in denen diese Anteile zum Verkauf zugelassen sind.

Die Vertriebsstellen sind verpflichtet, Investoren / wirtschaftlich Berechtigte, die in das Fondsregister einzeichnen wollen, zu identifizieren und zu legitimieren. Sie stellen den Kontakt zum Investor her und pflegen die Kundenbeziehung unter Berücksichtigung aller aufsichtsrechtlich und gesetzlich definierten Aufgaben und Pflichten

2.7 Domizilierungsstelle

Die Universal-Investment-Luxembourg S.A wurde von dem Fonds als Domizilierungsstelle bestellt.

2.8 Collateral Manager

Ein Collateral Manager wurde für den Fonds nicht bestellt.

2.9 Abschlussprüfer

Der von der der Hauptversammlung der Aktionäre ernannte zugelassene Abschlussprüfer für den Jahresabschluss des Fonds ist Deloitte Audit S.à r.l., 20, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

3. Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

3.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Jeder Teilfonds verfolgt ein spezifisches Anlageziel und eine spezifische Anlagepolitik, die in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ ausführlicher beschrieben sind. Die Anlagen jedes Teilfonds müssen den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 sowie den Anforderungen der ESMA zur Risikoüberwachung und Risikomanagement entsprechen.

Die in diesem Abschnitt dargelegten Anlagebeschränkungen und Anlagegrundsätze gelten für alle Teilfonds, unbeschadet etwaiger spezifischer Vorschriften, die für einen Teilfonds erlassen wurden, wie gegebenenfalls in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ dargelegt. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds von Zeit zu Zeit zusätzliche Anlagerichtlinien festlegen, beispielsweise wenn es erforderlich ist, lokale Gesetze und Vorschriften in Ländern, in denen Aktien vertrieben werden, einzuhalten. Bei einem festgestellten Verstoß gegen das Gesetz von 2010 auf der Ebene eines Teilfonds muss die Verwaltungsgesellschaft/der Portfolioverwalter die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien bei ihren Wertpapiergeschäften und Verwaltungsentscheidungen für den Teilfonds zur Priorität machen und dabei die Interessen der Aktionäre gebührend berücksichtigen.

Die in diesem Abschnitt auf Fondsebene festgelegten Anlagebeschränkungen und Diversifizierungsregeln gelten für jeden Teilfonds einzeln, und alle Prozentsätze für Vermögenswerte werden als Prozentsatz des gesamten Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds gemessen.

3.2 Zulässige Anlagen

Die Anlagen jedes Teilfonds dürfen sich nur aus einem oder mehreren der folgenden Finanzinstrumente zusammensetzen:

- (A) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden.
- (B) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.
- (C) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes in der Satzung vorgesehen ist.
- (D) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt gemäß den Absätzen (A) bis (C) dieses Abschnitts beantragt wird und dass diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
- (E) Anteile von OGAW oder anderen OGA, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern:
 - (1) diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF dem EU-Recht und dem Gesetz von 2012 gleichwertig ist und eine ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

(2) das Schutzniveau der Aktionäre der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung von Vermögenswerten, der Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;

(3) die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden

(4) der OGAW oder der OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach dessen Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA anlegen darf;

(5) die Teilfonds dürfen höchstens 10% ihres Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren, es sei denn, in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ ist in Bezug auf bestimmte Teilfonds etwas anderes vorgesehen;

(6) wenn ein Teilfonds Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, müssen die Vermögenswerte des jeweiligen OGAW oder anderen OGA nicht für die Zwecke der in Artikel 43 des Gesetzes von 2010 festgelegten Beschränkungen kombiniert werden;

(7) wenn ein Teilfonds in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA investiert, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die OGAW-Anlage in Anteilen solcher anderer OGAW und/oder anderer OGA berechnen;

(8) ein Teilfonds / der Fonds, der einen wesentlichen Teil seines Vermögens in andere OGAW und/oder andere OGA investiert, in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ / „Fondsspezifische Informationen“ die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren offenlegen muss, die sowohl dem OGAW selbst als auch den anderen OGAW und/oder anderen OGA, in die er zu investieren beabsichtigt, berechnet werden können. In seinem Jahresbericht gibt der Teilfonds / der Fonds den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren an, die sowohl dem Teilfonds / den Fonds selbst als auch den OGAW und/oder anderen OGA, in die er investiert, berechnet werden.

(F) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts und des Gesetzes von 2012 gleichwertig sind.

(G) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt oder an einem anderen Markt im Sinne der Absätze (A) bis (C) dieses Abschnitts gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („**OTC-Derivaten**“), sofern:

(1) es sich bei den Basiswerten der Derivate um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die ein Teilfonds gemäß seinem Anlageziel investieren darf;

(2) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und

(3) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds/Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

(H) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt oder an einem anderen Markt im Sinne der Absätze (A) bis (C) dieses Abschnitts gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anteilinhaberschutz unterliegt, vorausgesetzt sie werden:

(1) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittland oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert,

(2) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an einem geregelten Markt oder einem anderen Markt im Sinne der Absätze (A) bis (C) dieses Abschnitts gehandelt werden, oder

(3) von einem Institut das gemäß den im EU-Recht und dem Gesetz von 2012 festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert oder

(4) von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anteilinhaberschutz im Sinne der Abschnitte (H) (1) bis (H) (3) dieses Abschnitts gelten und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit Eigenkapital und Rücklagen von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den

Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Darüber hinaus darf der Fonds für die unmittelbare Ausübung seines Geschäfts unerlässliches bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben.

Der Fonds ist für jeden seiner Teilfonds ermächtigt, Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu den Bedingungen und innerhalb der von der CSSF festgelegten Grenzen einzusetzen, sofern diese Techniken und Instrumente zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Wenn diese Geschäfte den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten betreffen, müssen diese Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen der Satzung und dieses Prospekts übereinstimmen. Unter keinen Umständen dürfen diese Geschäfte dazu führen, dass der Fonds für einen Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht, wie für den betreffenden Teilfonds jeweils in der Satzung oder diesem Prospekt festgesetzt.

3.3 Unzulässige Anlagen

Die Teilfonds dürfen keine Rohstoffe oder Edelmetalle oder Zertifikate, die diese repräsentieren, erwerben oder Rechte oder Beteiligungen daran halten. Anlagen in Finanzinstrumente, die an die Wertentwicklung von Rohstoffen oder Edelmetallen gekoppelt oder durch diese abgesichert sind oder jegliche Rechte oder Beteiligungen daran, fallen nicht unter diese Beschränkung.

Die Teilfonds dürfen nicht in Immobilien investieren oder ein Recht oder eine Beteiligung an Immobilien halten. Anlagen in Finanzinstrumente, die mit der Wertentwicklung von Immobilien oder Rechten oder Beteiligungen daran verbunden oder durch diese abgesichert sind oder in Anteile oder Schuldtitel, die von Unternehmen ausgegeben werden, die in Immobilien oder Beteiligungen daran investieren, fallen nicht unter diese Beschränkung.

Die Teilfonds dürfen keine Darlehen oder Bürgschaften zugunsten Dritter gewähren. Diese Beschränkung hindert einen Teilfonds nicht daran, in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile oder Anteile von OGAW oder anderen OGA oder in derivative Finanzinstrumente zu investieren, auf die in Abschnitt 3.2 „Zulässige Anlagen“ Bezug genommen wird, die nicht voll eingezahlt sind. Darüber hinaus hindert eine solche Beschränkung einen Teilfonds nicht daran, Pensionsgeschäfte, Buy-and-Sell-Back-Geschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte abzuschließen oder Kredite bis zu 10 % seines Nettofondsvermögens aufzunehmen, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt.

Die Teilfonds dürfen keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen oder Anteilen von OGAW oder anderen OGA oder derivativen Finanzinstrumenten tätigen, auf die in Abschnitt 3.2 „Zulässige Anlagen“ Bezug genommen wird.

3.4 Anlagebeschränkungen

3.4.1 Diversifizierungsanforderungen

Um Diversifizierung zu gewährleisten, darf ein Teilfonds nicht mehr als einen bestimmten Prozentsatz seines Vermögens in einen Emittenten oder eine einzige Einrichtung investieren. Diese Diversifizierungsregeln gelten nicht während der ersten sechs (6) Monate der Geschäftstätigkeit eines Teilfonds. Der Teilfonds muss jedoch den Grundsatz der Risikostreuung beachten.

Für die Zwecke dieses Abschnitts werden Unternehmen, die gemäß der Richtlinie 2013/43/EU oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften konsolidierte Abschlüsse aufstellen, als ein einziger Emittent betrachtet.

1. Die Teilfonds dürfen höchstens 10 % ihres Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden, investieren. Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens.
2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die ein Teilfonds bei einem Emittenten hält, bei denen er mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei Finanzinstituten, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen und für Geschäfte mit OTC Derivaten mit solchen Finanzinstituten.

3. Ungeachtet der in Absatz 1 festgesetzten Einzelgrenzen darf ein Teilfonds mehrere der folgenden Elemente nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Nettovermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
- Einlagen bei dieser Einrichtung; oder
- von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.

Die Grenze von 20 % wird auf 35 % angehoben, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist nur für einen einzigen Emittenten zulässig.

4. Die im ersten Satz von Absatz 1 festgesetzte Grenze von 10 % kann auf höchstens 35 % angehoben werden, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
5. Die in Absatz 1 festgesetzte Grenze von 10 % wird für bestimmte Schuldtitel auf höchstens 25 % angehoben werden, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund geltendem Recht zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibung gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen dies sich daraus ergeben Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der anfallenden Zinsen bestimmt sind.
6. Investiert ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in zulässige Schuldverschreibungen, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert der Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.
7. Die in Absatz 4 und 5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.

8. **Darüber hinaus kann ein Teilfonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen investieren, die von einem Mitgliedstaat, von seinen Gebietskörperschaften, einem Nicht-OECD-Mitgliedstaat wie den Vereinigten Staaten oder der Gruppe der Zwanzig (G20), Singapur oder Hongkong, oder von internationalen Körperschaften öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere „Mitgliedstaaten“ angehören, begeben oder garantiert werden.**

Dabei muss dieser Teilfonds Vermögenswerte halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die im Rahmen ein und derselben Emission begebenen Vermögenswerte 30 % des Gesamtvermögens nicht übersteigen dürfen.

9. Es dürfen nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA angelegt werden. Jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds ist als eigenständiger Emittent zu betrachten, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten Anwendung findet.
10. Anlagen in Anteile von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.
11. Die in den vorstehenden Absätzen 1, 2, 3, 4, 5, 8 und 9 festgesetzten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden. Deshalb dürfen die Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden, in Einlagen oder in Derivaten bei dieser Einrichtung, 35 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten.
12. Jeder Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente innerhalb derselben Unternehmensgruppe investieren.
13. Ein Teilfonds (der „**investierende OGAW**“) kann in einen oder mehrere andere OGAW investieren. Jeder Erwerb von Anteilen eines anderen OGAW (der „**Ziel-OGAW**“) durch den investierenden OGAW unterliegt den folgenden Bedingungen:
- der Ziel-OGAW darf nicht in den investierenden Teilfonds investieren;
 - der Ziel-OGAW darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in OGAW (einschließlich anderer Teilfonds) oder andere OGA investieren;
 - die mit den Anteilen des Ziel-OGAW verbundenen Stimmrechte werden während der Anlage durch den investierenden OGAW ausgesetzt; und

- der Wert der vom investierenden OGAW am Ziel-OGAW gehaltenen Beteiligung wird bei der Berechnung des Nettovermögens des OGAW nicht berücksichtigt, um die durch das Gesetz von 2010 festgesetzte Mindestschwelle des Nettovermögens verifizieren zu können.
14. Wenn es die Anlagepolitik eines Teilfonds zulässt, über Total Return Swaps in Anteile oder Anteile von OGAW und/oder anderen OGA zu investieren, gilt die in Ziffer 9 dieses Kapitels 3.4.1 festgesetzte Grenze von 20 % ebenfalls, sodass die potenziellen Verluste, die sich aus dieser Art von Swap-Kontrakten ergeben, die eine Risikoposition gegenüber einem einzigen OGAW oder OGA schaffen, zusammen mit direkten Anlagen in diesen OGAW oder OGA 20 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen. Wenn es sich bei diesen OGAW um Teilfonds des Fonds handelt, muss der Swap-Kontrakt Rückstellungen für die Barabwicklung enthalten.
 15. Die unter den Ziffern 1 und 3 dieses Kapitels 3.4.1 festgesetzten Grenzen werden für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtitel, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden auf höchstens 20 % angehoben, wenn es gemäß der Anlagepolitik eines Teilfonds das Ziel ist, die Zusammensetzung eines bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden, und zwar unter den folgenden Voraussetzungen:
 - die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert;
 - der Index ist eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar;
 - er wird in angemessener Weise veröffentlicht.
 16. Das Halten von zusätzlichen flüssigen Mittel, der auf Sichteinlagen beschränkt ist, wie Barmittel, die auf Girokonten bei einer Bank gehalten werden, die jederzeit zugänglich sind, ist auf 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds beschränkt, mit Ausnahme von vorübergehenden Überschreitungen aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen.
 17. Die Teilfonds dürfen nicht mehr als 10 % ihres Vermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die nicht in Abschnitt 3.2 „Zulässige Anlagen“ aufgeführt sind.

3.4.2 Grenzen zur Vermeidung von Eigentumskonzentration

Die Grenzen zur Vermeidung einer signifikanten Eigentumskonzentration sollen den Teilfonds vor den Risiken schützen, die ihm oder einem Emittenten entstehen könnten, wenn er einen hohen Prozentsatz eines bestimmten Wertpapiers oder Emittenten halten würde. Der Teilfonds muss die vorstehend beschriebenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einhalten, solange Verstöße gegen die Anlagebeschränkungen, die sich aus der Ausübung von Bezugsrechten ergeben, behoben werden.

Der Fonds darf über alle Teilfonds zusammengekommen Folgendes nicht erwerben:

1. mit Stimmrechten verbundene Anteile, die es dem Fonds ermöglichen würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben;
2. mehr als:
 - a. 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - b. 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten;
 - c. 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten;
 - d. 25 % der Anteile ein und desselben Zielfonds.

Die in den vorstehenden Ziffern 2 (b), (c) und (d) dieses Kapitels 3.4.2 festgesetzten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht berechnen lässt.

Die in den Ziffern 1 und 2 dieses Kapitels 3.4.2 genannten Beschränkungen gelten nicht für:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- auf Aktien, die der Fonds an dem Kapital einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines Drittlandes oder eines amerikanischen, afrikanischen, asiatischen oder ozeanischen Staates gegründet oder errichtet wurde, sofern diese Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates anlegt und diese Art Beteiligung für den Fonds nach dem Recht dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur, wenn dieser Staat in

seiner Anlagepolitik die Beschränkungen im Sinne von Artikel 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes von 2010 enthält;

- Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich für die Investmentgesellschaft oder -gesellschaften Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Staat ausüben, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Anfrage der Aktionäre.

3.5 Master-/Feeder-Struktur

Unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die im Gesetz von 2010 festgelegt sind, kann die Verwaltungsgesellschaft, soweit nach den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zulässig, einen oder mehrere Teilfonds auflegen, die als Master-Fonds oder Feeder-Fonds einzuordnen sind, oder einen bestehenden Teilfonds als Master-Fonds oder Feeder-Fonds bestimmen. In diesem Fall werden nähere Informationen hierüber in den „Teilfondsspezifischen Informationen“ aufgeführt.

Ein Feeder-Teilfonds ist ein Teilfonds, der zur Anlage von mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen Fonds, der als OGAW errichtet wurde, oder in einen Teilfonds dieses OGAW, zugelassen wurde. Ein Feeder-Teilfonds darf bis zu 15 % seines Vermögens in ergänzende liquide Vermögenswerte gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 3.2 „Zulässige Anlagen“ oder in derivative Finanzinstrumente investieren, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Für die Einhaltung von Artikel 42 Abs. 3 des Gesetzes von 2010 berechnet der Feeder -Fonds sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos mit:

- Entweder dem tatsächlichen Risiko des Master-Fonds gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Investition des Feeder-Teilfonds in den Master-Fonds oder
- das potenzielle Gesamthöchstisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, die in dem Verwaltungsreglement des Master-OGAW vorgesehen ist im Verhältnis zur Investition des Feeder-Fonds in den Master-Fonds.

Falls die Verwaltungsgesellschaft beschließt, eine Feeder-Struktur errichten, muss dies zuvor von der CSSF genehmigt werden. Einzelheiten hierzu werden dann in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ dargelegt.

Der Master-Fonds und der Feeder-Teilfonds müssen dieselben Bankarbeitstage haben, die Bewertungstage müssen übereinstimmen und die Annahmeschlusszeiten für die Auftragsbearbeitung müssen koordiniert werden, damit Aufträge für Anteile des Feeder-Teilfonds bearbeitet und die daraus resultierenden Aufträge für Anteile des Master-Fonds vor Annahmeschluss des Master-Fonds desselben Tages platziert werden können.

3.6 Anlagen in derivative Finanzinstrumente und Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung und Zertifikate auf Rohstoffe

Die Teilfonds können vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in den luxemburgischen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Prospekts festgelegt sind:

- in derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung oder zur Absicherung gegen Risiken (Markt-, Wertpapier-, Zins-, Kredit- und sonstige Risiken) investieren;
- in 1:1 Zertifikate auf Rohstoffe investieren. Bei 1:1 Zertifikaten handelt es sich um börsengelistede Anlageinstrumente, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 41 (1) a) — d) des Gesetzes von 2010 gelten und keine eingebetteten Derivate enthalten, die nicht der reinen Abbildung der Wertentwicklung dienen. 1:1 Zertifikate auf Rohstoffe dürfen keine physische Lieferung vorsehen oder dem Emittenten das Recht gewähren, eine physische Lieferung des entsprechenden Basiswertes vorzunehmen

Aktionäre sollten beachten, dass die Anlagepolitik des/der Teilfonds derzeit nicht die Möglichkeit vorsieht, in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d.h. Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihe, Buy-and-Sell-Back-Geschäfte oder Sell-and-Buy-Back-Geschäfte) oder in sonstige Geschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung im Sinne der SFTR und/oder in Total Return Swaps zu investieren.

Sollte der Fonds entscheiden, eine solche Möglichkeit einzuräumen, ist der Prospekt vor Inkrafttreten dieser Entscheidung zu aktualisieren, damit der Fonds die aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten erfüllt.

3.6.1 Derivative Finanzinstrumente

Ein Teilfonds kann in derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung oder zur Absicherung gegen Risiken (Markt-, Wertpapier-, Zins-, Kredit- und sonstige Risiken) investieren.

Derivative Finanzinstrumente umfassen insbesondere Futures, Forwards, Optionen, Swaps (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Total Return Swaps, Credit und Credit Default Swaps, Zins- und Inflationsswaps), Swaptions und Devisenterminkontrakte. Es können neue derivative Finanzinstrumente entwickelt werden, die für den Teilfonds geeignet sein können, und der Teilfonds kann solche derivativen Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften einsetzen. Die dabei erhaltenen Sicherheiten müssen der Sicherheitenrichtlinie des Fonds entsprechen.

Die Bedingungen zu deren Einsatz und die geltenden Beschränkungen müssen unter allen Umständen den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, des luxemburgischen Rechts sowie dem Prospekts entsprechen.

Unter keinen Umständen dürfen diese Geschäfte dazu führen, dass der Fonds und seine Teilfonds von ihrer Anlagepolitik und ihren Anlagebeschränkungen abweichen.

3.6.2 Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Zur Minderung von Risiken oder Kosten oder zur Erwirtschaftung von Kapitalgewinnen oder -erträgen kann ein Teilfonds in dem Umfang, wie dies für einen Teilfonds in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ näher erläutert wird, Techniken und Instrumente (insbesondere Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte) in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzen, soweit dies im besten Interesse des Teilfonds und im Einklang mit seinem Anlageziel ist.

Diese Geschäfte dürfen jedoch unter keinen Umständen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen in diesem Prospekt festgelegten Anlagezielen abweicht oder ein zusätzliches Risiko eingeht, das über das in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ beschriebene Risikoprofil hinausgeht.

Diese Techniken und Instrumente werden unter Einhaltung der Regelungen der folgenden Vorschriften durchgeführt:

- Artikel 11 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung;
- dem CSSF-Rundschreiben 08/356 über die Regelungen für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn sie bestimmte Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen, in der jeweils gültigen Fassung;
- dem CSSF-Rundschreiben 14/592 über Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu ETFs und anderen OGAW-Fragen, in der jeweils gültigen Fassung;
- der SFTR; sowie
- alle anderen geltenden Gesetze und Vorschriften.

Risiken im Zusammenhang mit solchen Techniken und Instrumenten werden durch den Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft angemessen besichert. Weitere Informationen zu den mit diesen Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken und den Auswirkungen auf die Aktionärsrenditen sind in Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ dargelegt. Es kann nicht garantiert werden, dass das mit dem Einsatz solcher Techniken und Instrumente angestrebte Ziel erreicht wird.

Das Risiko gegenüber einer Gegenpartei, das durch effiziente Techniken zur Portfolioverwaltung und OTC Derivate entsteht, muss bei der Berechnung der Risikolimits für Gegenparteien kombiniert werden.

Einzelheiten zu den Auswahlkriterien und eine Liste der zugelassenen Gegenparteien sind auf Anfrage am Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

1. Wertpapierleihgeschäfte

Soweit für einen Teilfonds in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ angegeben, kann der Fonds in Bezug auf diesen Teilfonds insbesondere Wertpapierleihgeschäfte abschließen, sofern zusätzlich zu den oben genannten Bedingungen die folgenden Regeln eingehalten werden:

- der Darlehensnehmer bei einem Wertpapierleihgeschäft muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind;
- der Teilfonds darf Wertpapiere nur an einen Darlehensnehmer verleihen, entweder direkt oder über ein standardisiertes System, das von einem anerkannten Clearinghaus organisiert wird, oder über ein Leihsystem, das von einem Finanzinstitut organisiert wird, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind und das auf diese Art Geschäfte spezialisiert ist; der Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte nur unter der Voraussetzung abschließen, dass er gemäß den Vertragsbedingungen jederzeit berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen.

Wenn ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abschließt, werden der maximale und der erwartete Anteil am Nettovermögen dieses Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ angegeben.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen den Anforderungen in Unterabschnitt 3.6.3 „Verwaltung von Sicherheiten und Sicherheitenpolitik“ entsprechen. Weitere Einzelheiten zu solchen Transaktionen werden in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ und im Jahresbericht des Fonds offengelegt. Die Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Wertpapierleihgeschäften und die Auswirkungen auf Aktionärsrenditen sind in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ beschrieben.

2. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Soweit für einen Teilfonds in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ angegeben, kann der Teilfonds folgendes eingehen:

- Pensionsgeschäfte, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Fonds (Verkäufer) zum Rückkauf der verkauften Vermögenswerte und die Gegenpartei (Käufer) zur Rückgabe der im Rahmen der Geschäfte erworbenen Vermögenswerte verpflichtet sind; und/oder
- umgekehrte Pensionsgeschäfte, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit die Gegenpartei (Verkäufer) verpflichtet ist, den verkauften Vermögenswert zurückzukaufen, und der Fonds (Käufer) verpflichtet ist, die im Rahmen der Transaktionen erworbenen Vermögenswerte zurückzugeben.

Die Beteiligung des Teilfonds an solchen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Regeln:

- die Gegenpartei dieser Transaktionen muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denen des EU-Rechts gleichwertig sind;
- der Wert einer Transaktion wird auf einem Niveau gehalten, das es dem Teilfonds ermöglicht, jederzeit seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen; und
- der Teilfonds darf nur Pensionsgeschäfte und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, sofern er jederzeit (a) in der Lage ist, den vollen Barbetrag eines umgekehrten Pensionsgeschäfts oder die Wertpapiere eines Pensionsgeschäfts zurückzufordern, oder (b) den Vertrag gemäß den geltenden Vorschriften kündigen kann. Transaktionen mit einer festgesetzten Laufzeit von maximal sieben Tagen sind indes als Vereinbarungen zu Bedingungen zu betrachten, die es dem Teilfonds ermöglichen, die Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.

Wenn ein Teilfonds Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen kann, entsprechen die zugrunde liegenden Vermögenswerte und Anlagestrategien, in die investiert wird, denjenigen, die gemäß der Anlagepolitik und den Anlagezielen des Teilfonds zulässig sind, die in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ angegeben sind.

Wenn ein Teilfonds Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließt, werden der maximale und der erwartete Anteil am Nettovermögen dieses Teilfonds, der Gegenstand von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sein könnte, in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ angegeben.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen den Anforderungen in Unterabschnitt 3.6.3 „Verwaltung von Sicherheiten und Sicherheitenpolitik“ entsprechen.

Weitere Einzelheiten zu solchen Transaktionen werden in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ und im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Die Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sowie die Auswirkungen auf Aktionärsrenditen sind in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ beschrieben.

3. Total Return Swaps

Soweit für einen Teilfonds in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ angegeben, kann ein Teilfonds Total Return Swaps einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen.

Total Return Swaps sind derivative Finanzinstrumente, bei denen eine Gegenpartei die gesamte wirtschaftliche Performance, einschließlich der Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen und Kreditverluste, einer Referenzverbindlichkeit auf eine andere Gegenpartei überträgt.

Der Fonds schließt Total Return Swaps im Namen des betreffenden Teilfonds durch private Vereinbarung („OTC“) mit Gegenparteien ab, wie nachfolgend näher definiert.

Wenn ein Teilfonds Total Return Swaps einsetzt, sind die zugrunde liegenden Vermögenswerte und Anlagestrategien, in die investiert wird, denen, die gemäß der Anlagepolitik und den Anlagezielen des Teilfonds zulässig sind, wie jeweils in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ dargelegt.

In jedem Fall können solche Total Return Swaps und andere derivative Finanzinstrumente, die die gleichen Merkmale aufweisen, Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, Wertpapiere, einen Wertpapierkorb, Indizes oder OGA haben.

Wenn ein Teilfonds Total Return Swaps eingeht, werden der maximale und der erwartete Anteil am Nettovermögen dieses Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps sein könnte, in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ angegeben.

Jede Nachschusszahlung im Zusammenhang mit dem Abschluss von Total Return Swaps durch den Teilfonds wird vorbehaltlich der Bedingungen des betreffenden Derivatekontrakts täglich bewertet und ausgetauscht.

Die Gegenparteien solcher Transaktionen müssen Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind, und sie müssen auf diese Art Transaktionen spezialisiert sein. Die Gegenparteien solcher Transaktionen müssen die Strafe entsprechend verbüßen.

Die Gegenpartei der Transaktion ist eine von der Verwaltungsgesellschaft oder dem jeweiligen Portfoliomanager genehmigte und überwachte Gegenpartei. Die Gegenpartei einer Transaktion hat zu keinem Zeitpunkt einen Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Zusammensetzung oder der Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder hinsichtlich der dem Total Return Swap zugrunde liegenden Basiswerte.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei und die Auswirkungen auf Aktionärsrenditen sind in Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ beschrieben.

Weitere Informationen zu Anlagen in Total Return Swaps sind den „Teilfondsspezifischen Informationen“ zu entnehmen.

3.6.3 Verwaltung von Sicherheiten und Sicherheitenpolitik

1. Allgemeines

Im Zusammenhang mit OTC-Derivaten (insbesondere Total Return Swaps) und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung kann jeder betroffene Teilfonds Sicherheiten erhalten, um sein Gegenparteirisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die vom Fonds in dieser Hinsicht angewandte Sicherheitenpolitik dargelegt. Alle Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Rahmen der Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erhält, gelten für die Zwecke dieses Abschnitts als Sicherheit.

2. Zulässige Sicherheiten

Vom Teilfonds erhaltene Sicherheiten können zur Verringerung des Gegenparteirisikos verwendet werden, wenn sie die in anwendbaren Vorschriften festgelegten Kriterien erfüllen, insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit. Sicherheiten sollten insbesondere die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Alle nicht als Barmittel erhaltene Sicherheiten sollten von hoher Qualität und hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der in etwa der Bewertung unmittelbar vor dem Verkauf entspricht;
- Sie sollten mindestens einmal täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheit zulässig sein; es sei denn, es bestehen angemessen konservative Sicherheitsabschläge (Haircuts);
- Sie sollten von einer Einrichtung ausgegeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist;
- Sie sollten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein und das Engagement in Bezug auf einen einzelnen Emittenten sollte sich auf maximal von 20 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds beschränken, wobei diesbezüglich alle erhaltenen Sicherheiten zu berücksichtigen sind. Abweichend davon kann ein Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehreren Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. In einem solchen Fall sollte der betreffende Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds ausmachen sollten;
- Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie operationelle und rechtliche Risiken, werden durch den Risikomanagementprozess ermittelt, gesteuert und gemindert;
- Im Falle einer Eigentumsübertragung werden die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle verwahrt. Bei anderen Arten von Sicherungsvereinbarungen werden die Sicherheiten von einer externen Verwahrstelle verwahrt, die einer Aufsicht unterliegt und die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.
- Sie sollten durch den betreffenden Teilfonds jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder ohne Zustimmung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können.

Vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen können die von den Teilfonds erhaltenen Sicherheiten bestehen aus:

- Barmitteln
- Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Unternehmen EU-weiter, regionaler oder weltweiter Ausrichtung begeben oder garantiert werden;

3. Höhe der Sicherheiten

Bei Wertpapierleihgeschäften verlangt der betreffende Teilfonds in der Regel, dass die Gegenpartei Sicherheiten stellt, die zu jeder Zeit während der Laufzeit der Vereinbarung mindestens 102% bei Barsicherheiten und mindestens 105% bei Aktiensicherheiten des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entsprechen. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden grundsätzlich zu jeder Zeit während der Laufzeit der Vereinbarung mit mindestens 105% ihres Nominalbetrags besichert.

4. Bewertung von Sicherheiten und Haircut-Politik

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die auf der Grundlage der Haircut-Politik festgelegt werden. Die Haircut-Politik berücksichtigt je nach Art der erhaltenen Sicherheiten eine Vielzahl von Faktoren, wie die Bonität des Emittenten, die Laufzeit, die Währung, die Preisvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls das Ergebnis von Liquiditätsstresstests, die der Fonds unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchführt. Auf Barsicherheiten wird generell kein Sicherheitsabschlag (Haircut) angewandt.

Der Wert der Sicherheiten entspricht dem Marktwert der betreffenden Wertpapiere, der mindestens um den in der nachstehenden Tabelle angegebenen prozentualen Sicherheitsabschlag reduziert wird. Vorbehaltlich gegenteiliger Angaben in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ gelten für jeden Teilfonds folgende Sicherheitsabschläge:

Die aktuellen Sicherheitsabschläge sind folgende:

- im Falle von Anteilen 25 %;
- im Falle von Barmitteln in Fremdwährung 4 %;
- im Falle von Staatsanleihen und gedeckten Schuldverschreibungen je nach Restlaufzeit:

Restlaufzeit	Sicherheitsabschlag
0–2 Jahre	1 %
2–5 Jahre	2 %
5–10 Jahre	3 %
über 10 Jahre	5 %

5. Wiederanlagepolitik

Der Portfoliomanager wird für jeden Teilfonds die erforderliche Höhe der Sicherheiten für OTC-Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung unter Bezugnahme auf die in Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ dieses Prospekts geltenden Grenzen für das Gegenparteirisiko und unter Berücksichtigung der Art und Merkmale von Transaktionen, die Kreditwürdigkeit und die Identität der Gegenparteien sowie die vorherrschenden Marktbedingungen festlegen.

Barsicherheiten, die ein Teilfonds im Zusammenhang mit einer solchen Transaktion erhält, können im Einklang mit den Anlagezielen des Teilfonds in folgende Instrumente reinvestiert werden:

(a) Aktien oder Anteile, die von kurzfristigen Geldmarktorganismen für gemeinsame Anlagen im Sinne der CESR-Leitlinien über eine gemeinsame Definition europäischer Geldmarktfonds ausgegeben werden (Ref. CESR/10-049),

(b) kurzfristige Bankeinlagen,

(c) Staatsanleihen hoher Qualität, die von einem Mitgliedstaat, der Schweiz, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Unternehmen mit Reichweite innerhalb der Europäischen Union, regionaler oder weltweiter Reichweite begeben oder garantiert werden, und

(d) umgekehrte Pensionsgeschäfte gemäß den Bestimmungen von Abschnitt XII Artikel 43. J) der ESMA-Leitlinien zu ETFs und anderen OGAW-Emissionen, wie von der CSSF im CSSF-Rundschreiben 14/592 veröffentlicht wurden. Eine solche Wiederanlage wird bei der Berechnung des Gesamtrisikos jedes betroffenen Teilfonds berücksichtigt, insbesondere wenn dadurch eine Hebelwirkung entsteht.

Reinvestierte Barsicherheiten sollten gemäß den Diversifizierungsanforderungen für unbar geleistete Sicherheiten gestreut werden.

Nach der Wiederanlage von bar erhaltenen Sicherheiten gelten alle Risiken, die mit einer normalen Anlage verbunden sind.

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts werden Barsicherheiten nicht wiederverwendet. Sollten sich diesbezüglich Änderungen ergeben, ist der Prospekt entsprechend anzupassen.

Vom Fonds entgegengenommene unbare Sicherheiten dürfen nicht veräußert oder verpfändet werden.

3.6.4 Angaben im Finanzbericht

Im Jahresbericht des Fonds werden die folgenden Informationen offengelegt:

- das Engagement jedes Teilfonds, das durch Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung und Total Return Swaps erreicht wird;
- die Identität des Kontrahenten dieser Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung und Total Return Swaps;
- das Verhältnis dieser Kontrahenten zur Verwaltungsgesellschaft, zum jeweiligen Portfoliomanager oder zur Verwahrsstelle;
- Art und Höhe der von den Teilfonds erhaltenen Sicherheiten, um das Kontrahentenrisiko zu verringern;
- die Erträge aus Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung und Total Return Swaps für den gesamten Berichtszeitraum unter Berücksichtigung der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren;
- die Identität der Unternehmen, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden; und
- alle anderen von der SFTR verlangten Informationen.

4. Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren

4.1 Ständige Risikomanagementfunktion

Gemäß der CSSF-Verordnung 10-4 muss die Verwaltungsgesellschaft eine ständige Risikomanagementfunktion einrichten und aufrechterhalten. Diese ständige Risikomanagementfunktion ist von den operativen Einheiten hierarchisch und funktionsell unabhängig.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass angemessene Schutzvorkehrungen gegen Interessenkonflikte getroffen wurden, um eine unabhängige Durchführung von Risikomanagementtätigkeiten zu ermöglichen, und dass ihr Risikomanagementprozess die Anforderungen von Artikel 42 des Gesetzes von 2010 erfüllt.

Die ständige Risikomanagementfunktion ist verantwortlich für:

- Umsetzung der Risikomanagementpolitik und der Risikomanagementverfahren;
- Sicherstellung der Einhaltung des Risikolimitsystems des Fonds hinsichtlich des Gesamtrisikos und des Gegenparteiisikos gemäß den Artikeln 46, 47 und 48 der CSSF-Verordnung 10-4;
- Beratung des Vorstandes bei der Ermittlung des Risikoprofils des Fonds/Teilfonds;
- regelmäßige Berichterstattung an den Verwaltungsrat über:
 - o die Übereinstimmung zwischen dem aktuellen Risikoniveau des Fonds und seinem Risikoprofil,
 - o die Einhaltung der relevanten Risikolimitsysteme durch den Fonds,
 - o die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementprozesses, wobei insbesondere anzugeben ist, ob im Falle von Mängeln angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden;
- regelmäßige Berichterstattung an die Geschäftsleitung über die aktuelle Höhe des Risikos, dem der Fonds ausgesetzt ist, sowie über tatsächliche oder vorhersehbare Verstöße gegen die Risikolimits, um sicherzustellen, dass umgehend geeignete Maßnahmen ergriffen werden können;
- Überprüfung und gegebenenfalls Unterstützung der Regelungen und Verfahren für die Bewertung von OTC-Finanzderivaten gemäß Artikel 49 der CSSF-Verordnung 10-4.

Die ständige Risikomanagementfunktion verfügt über die notwendigen Befugnisse und den Zugang zu allen relevanten Informationen, die zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben erforderlich sind.

4.2 Konzept des Risikoprofils

Artikel 13(3)(c) der CSSF-Verordnung 10-4 verlangt von der ständigen Risikomanagementfunktion von Verwaltungsgesellschaften, dass sie den Vorstand bei der Festlegung des Risikoprofils jedes verwalteten OGAW berät. Das Rundschreiben CSSF 11/512, in seiner jeweils gültigen Fassung, legt fest, dass die Verwaltungsgesellschaft für jeden verwalteten OGAW ein Risikoprofil festlegen muss, das sich aus einem Risikoidentifizierungsprozess ergibt, der alle Risiken berücksichtigt, die für den verwalteten OGAW wesentlich sein können. Dieses Risikoprofil muss anschließend vor Auflegung des OGAW vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft genehmigt werden.

Gemäß Artikel 45(2)(d) der CSSF-Verordnung 10-4 muss die Verwaltungsgesellschaft darüber hinaus ein dokumentiertes System interner Grenzwerte für die Maßnahmen zur Steuerung und Kontrolle der relevanten Risiken, denen der Fonds ausgesetzt ist, einrichten, umsetzen und aufrechterhalten, wobei alle Risiken, die für den Fonds wesentlich sein könnten, gemäß

Artikel 43 der genannten Verordnung zu berücksichtigen sind und die Übereinstimmung mit dem Risikoprofil des Fonds sicherzustellen ist.

Wird das Risikoprofil durch eine wesentliche Änderung beeinflusst, muss es im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses aktualisiert werden.

4.3 Grundsätze für das Risikomanagement

In Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und der CSSF-Verordnung 10-4 im Hinblick auf Risikomanagement muss die Verwaltungsgesellschaft Grundsätze für das Risikomanagement anwenden, die es ihr erlauben, das Risiko der Positionen in den Portfolios der Fonds und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil dieser Portfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat entsprechend Grundsätze für das Risikomanagement umgesetzt, die in Bezug auf den Fonds befolgt werden. Die Grundsätze für das Risikomanagement ermöglichen es der Verwaltungsgesellschaft, die für jeden Teilfonds wesentlichen Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle anderen Risiken, einschließlich operationeller Risiken und Nachhaltigkeitsrisiken, zu bewerten. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft werden diese Grundsätze für das Risikomanagement mindestens einmal jährlich überprüfen.

Der Fonds wendet Grundsätze für das Risikomanagement an, die es ihm erlauben, das Risiko der Positionen und ihren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des OGAW jederzeit zu überwachen und zu messen. Darüber hinaus setzt der Fonds einen Prozess zur genauen und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Finanzderivaten ein, welcher der CSSF regelmäßig in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht mitgeteilt wird.

Auf Verlangen der Aktionäre kann die Verwaltungsgesellschaft ergänzende Angaben zu den Grundsätzen für das Risikomanagement machen.

4.4 Gesamtrisiko-Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wendet eine Risikomanagementpolitik an, die es ermöglicht, das Risiko der Positionen und ihren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft wird gegebenenfalls ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Finanzderivaten einsetzen.

Es gibt drei mögliche Ansätze zur Risikomessung, wie nachfolgend beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft wählt auf Grundlage der Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds aus, welchen Ansatz angewendet wird.

Commitment-Ansatz:

Nach dem Commitment-Ansatz werden die Positionen aus Finanzderivaten in ihre entsprechenden Positionen in den zugrunde liegenden Vermögenswerten umgewandelt, wobei der Delta-Ansatz (im Falle von Optionen) verwendet wird. Saldierungs- und Absicherungseffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren zugrunde liegenden Vermögenswerten werden bei diesem Prozess berücksichtigt. Die Summe dieser gleichwertigen Positionen in den zugrunde liegenden Vermögenswerten darf den Nettogesamtwert des Teilfondsportfolios nicht übersteigen.

VaR-Ansatz:

Die Value-at-Risk-(VaR)-Kennziffer ist ein mathematisches und statistisches Konzept, das als Standardmaß für das Risiko im Finanzsektor verwendet wird. Der VaR gibt an, welches Verlustniveau innerhalb eines bestimmten Zeitraums (Haltedauer) und bei einem bestimmte Wahrscheinlichkeitsniveau (Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

Relativer VaR-Ansatz:

Beim relativen VaR-Ansatz darf der VaR (Konfidenzniveau 99 %, Haltedauer 1 Tag, Beobachtungsdauer 1 Jahr) des Teilfonds den VaR eines Referenzportfolios nicht um mehr als ein bestimmtes Verhältnis (sogenannter VaR-Grenzwert) gegenüber dem Marktrisikopotenzial des derivatefreien Vergleichsvermögens übersteigen. Bei diesem Ansatz ist das Referenzportfolio streng genommen eine Abbildung der Anlagepolitik des Teilfonds.

Absoluter VaR-Ansatz:

Beim absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (Konfidenzniveau 99 %, Haltedauer 1 Tag, Beobachtungsdauer 1 Jahr) des Teilfonds ein bestimmtes Verhältnis des Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

4.5 Konzept der Hebelwirkung

Durch die Hebelwirkung von Derivaten kann der Wert des Teilfondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei einer direkten Investition in Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte der Fall wäre. Daher ist ihr Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Leverage-Effekt unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Obergrenze des Marktrisikos, die sich aus der relativen VaR-Berechnung auf den gesamten Nominalwerten (Summe der Nominalwerte) der vom Teilfonds gehaltenen Derivate basiert. Etwaige Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten werden ebenfalls berücksichtigt. Die tatsächliche Hebelwirkung unterliegt Schwankungen an den Wertpapiermärkten und kann daher aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen letztendlich auch höher ausfallen.

Aufgrund der verwendeten Berechnungsmethode für den Hebel, die der Methode des Gesamtnominalwertes entspricht, kann der berechnete Hebel beträchtlich sein und entspricht nicht unbedingt den Erwartungen der Aktionäre hinsichtlich des indirekten Hebeleffekts. Der erwartete Hebel sollte daher nicht als Zielwert, sondern vielmehr als der erwartete Wert des angewandten Hebels betrachtet werden. Folglich sollten die Informationen über die erwartete Hebelwirkung nicht als eine Form der Anlagegrenze angesehen werden, die bei Überschreitung eine Ausgleichszahlung verlangt.

4.6 Risikofaktoren

Alle Anlagen sind mit Risiken verbunden, und die Risiken, die mit einer Anlage in einen Teilfonds verbunden sind, können je nach Anlagepolitik und Anlagestrategien des Teilfonds variieren.

Die nachstehenden Risikobeschreibungen entsprechen den in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ angeführten Risikofaktoren. Um die Risiken im Zusammenhang mit den genannten Risiken des Teilfonds richtig einschätzen zu können, wird jedes Risiko wie für die einzelnen Teilfonds beschrieben.

Die Risikohinweise in diesem Prospekt sollen einen Überblick über die wichtigsten und wesentlichen Risiken geben, die mit jedem Teilfonds verbunden sind.

Jedes dieser Risiken könnte dazu führen, dass ein Teilfonds einen monetären Verlust erleidet. Eine geringere Performance als ähnliche Anlagen erzielt, eine hohe Volatilität (Schwankungen des Nettoinventarwerts) aufweist oder sein Ziel über einen beliebigen Zeitraum nicht erreicht.

Aktionäre sollten darüber hinaus alle in diesem Abschnitt dargelegten Informationen sowie die in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ bereitgestellten Informationen sorgfältig prüfen, bevor sie eine Anlageentscheidung zugunsten eines Teilfonds treffen. Dieser Abschnitt erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige Erläuterung aller Risiken zu sein, die mit einer Anlage in einen Teilfonds oder eine Aktienklasse verbunden sind und es können auch Risiken von Zeit zu Zeit relevant sein oder werden.

• Risiken in Verbindung mit Fondsaktien

Die Anlage in Fondsaktien ist eine durch den Grundsatz der Risikostreuung gekennzeichnete Investitionsform. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass mit einer solchen Anlage Risiken verbunden sein können, die sich insbesondere aus der Anlagepolitik des Fonds, dem Wert der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte und dem Anteilsgeschäft ergeben. Fondsaktien sind hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken sowie gegebenenfalls insbesondere auch in Kombination mit Instrumenten und Techniken vergleichbar mit Wertpapieren. Laufen Fondsaktien auf Fremdwährungen, bestehen Chancen und Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen. Es ist ferner zu bedenken, dass diese Fondsaktien einem so genannten Transferrisiko unterliegen. Der Käufer von Fondsaktien erzielt nur dann einen Gewinn durch den Verkauf seiner Fondsaktien, wenn deren Wertzuwachs den bei ihrem Kauf entrichteten Ausgabeaufschlag übersteigt, wobei die Rücknahmegebühr zu berücksichtigen ist. Anleger mindern oder bei nur kurzer Anlagedauer sogar zu Verlusten führen. Ein Verlustrisiko kann mit der Aufbewahrung von Vermögenswerten verbunden sein, vor allem im Ausland; dieses kann sich aus Insolvenz, Verletzung der Sorgfaltspflicht oder missbräuchlichem Verhalten der Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle ergeben (Aufbewahrungsrissen). Der Fonds kann Opfer von Betrug bzw. Untreue oder anderen strafbaren Handlungen sein. Es können Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter entstehen oder der Fonds kann durch externe Ereignisse wie etwa Naturkatastrophen geschädigt werden (operative Risiken).

• Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

• Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält der jeweilige Teilfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Teilfonds, in denen Aktienklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung angeboten werden, können aufgrund der zeitlichen Verzögerung, die sich aus den notwendigen Auftragsverarbeitungs- und Buchungsschritten ergibt, positiven oder negativen Währungseinflüssen unterliegen.

• Risiken bei Aktien

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter (z.B. Index-Zertifikate) unterliegen erfahrungsgemäß starken Kurschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, welche die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen

- **Risiken bei Genussscheinen**

Genussscheine haben entsprechend ihren Emissionsbedingungen entweder überwiegend rentenähnlichen oder aktienähnlichen Charakter. Die Risiken der Genussscheine sind entsprechend mit Renten oder Aktien vergleichbar.

- **Zinsrisiko**

Das Zinsrisiko ist das Risiko, das aus potenziellen Schwankungen in der Höhe und Volatilität von Renditen entsteht. Der Wert von Anlagen in Anleihen und anderen Schuldtiteln oder derivativen Instrumenten kann bei schwankenden Zinssätzen stark steigen oder fallen. In der Regel steigt der Wert festverzinslicher Instrumente, wenn die Zinsen sinken, und fällt, wenn die Zinsen steigen. Unter Umständen können Vorauszahlungen (d. h. vorzeitige außerplanmäßige Kapitalrückzahlungen) ein Wiederanlagerisiko mit sich bringen, da die Erlöse zu niedrigeren Renditen wiederangelegt werden und sich diese auch die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann.

- **Hebelrisiko**

Der Einsatz von Finanzderivaten in großem Umfang kann zu einer höheren Volatilität des Nettoinventarwertes des Teilfonds führen und Verluste verstärken, die unter extremen Marktbedingungen erheblich werden und möglicherweise zu einem Totalverlust des Nettoinventarwertes führen können.

- **Volatilitätsrisiko**

Das Risiko unerwarteter Preisänderungen. In der Regel gilt: Je höher die Volatilität eines Vermögenswerts oder Finanzinstruments, desto höher sein Risiko. Die Preise für Wertpapiere, in welche der Teilfonds investiert, können sich kurzfristig erheblich ändern.

- **Liquiditätsrisiko**

Unter Liquidität eines Finanzmarktproduktes versteht man die Leichtigkeit und Geschwindigkeit, mit der es zu einem fairen Preis wieder veräußert werden kann. So ist es beispielsweise schwieriger ein Wertpapier mit geringer Markttiefe und geringem Emissionsvolumen zu veräußern, als die Aktie eines Dax-notierten Unternehmens.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen auch Wertpapiere erworben werden, welchen einen geringeren Börsenumsatz aufweisen oder an weniger liquiden Märkten gehandelt werden. Der Erwerb derartiger Wertpapiere ist mit der Gefahr einhergehender Preisschwankungen verbunden und kann zu Verzögerungen und Abschlägen bei einer Veräußerung der Wertpapiere und damit einhergehend zu einer Verzögerung der Rücknahmen von Aktien führen.

Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie ergibt sich somit für den jeweiligen Teilfonds grundsätzlich ein erhöhtes Liquiditätsrisiko.

- **Konzentrationsrisiko**

Ein Risiko kann durch eine Konzentration von Anlagen in bestimmte Vermögenswerte oder Märkte entstehen. In diesen Fällen ist der Fonds in besonders hohem Maße von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte abhängig.

- **Branchenrisiko**

Das Branchenrisiko ist die Abhängigkeit von der Entwicklung der Unternehmensgewinne in einer einzelnen oder miteinander verwandten Branchen. Es umfasst Risikofaktoren des Unternehmensumfelds, auf die ein Unternehmen keinen oder lediglich minimalen Einfluss hat.

- **Unternehmensspezifische Risiken**

Unternehmensspezifische Risiken bezeichnen solche Risiken, die unmittelbar und mittelbar mit der Gesellschaft selbst zusammenhängen. Darunter sind vor allem die Lage des Fonds im Marktumfeld, Managemententscheidungen und ähnliche Umstände zu verstehen, die den Fonds direkt betreffen. Zu den weiteren allgemeinen Bedingungen zählen insbesondere die Inflationsrate, die Höhe der Basiszinsen, steuerliche und rechtliche Bedingungen und die allgemeine Marktpsychologie. Es ist immer wieder zu beobachten, dass Aktien oder ganze Aktienmärkte erheblichen Kursschwankungen und Bewertungsschwankungen unterliegen, ohne dass sich die allgemeine Lage ändert.

- **Risiken bei fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren sowie Zerobonds festverzinslichen Wertpapieren**

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen verzinslicher Wertpapiere sind vor allem die Zinsentwicklungen an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können verzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der verzinslichen Wertpapiere. In der

Regel weisen verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Erträge und auf Grund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Zinsänderungsrisiko in einem geringeren Maß als festverzinsliche Wertpapiere.

Eine mögliche Steuerung des Zinsänderungsrisikos ist die Duration-Steuerung. Die Duration ist die gewichtete Zinsbindungsdauer des eingesetzten Kapitals. Je höher die Duration eines Wertpapiers ist, desto stärker reagiert das Wertpapier auf Zinsveränderungen.

Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen reagieren Wertpapiere ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds in stärkerem Ausmaß auf Zinsänderungen als festverzinsliche Wertpapiere. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein.

- **Risiken bei High-Yield-Anleihen und -Wandelanleihen**

Anlagen in High-Yield-Anleihen und -Wandelanleihen („High-Yields“) sind risikoreicher und weisen nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter auf. High-Yields weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität. High-Yields sind in der Regel empfindlicher für Veränderungen der makroökonomischen Bedingungen. Der Spread zu Staatsanleihen weitet sich im Allgemeinen während Konjunkturlauten und Rezessionen aus und schließt sich während eines wirtschaftlichen Aufschwungs. Der höhere den Inhabern von High-Yields zu zahlende Coupon gilt als Abgeltung für das höhere Risiko, das diese Anleger eingehen.

- **Risiken bei Distressed Securities**

Bei Distressed Securities (notleidende Anleihen) handelt es sich um Wertpapiere, bei denen Zinszahlungen eingestellt worden sind und der Marktpreis des Schuldtitels unter 40% des Rückzahlungspreises liegt. Diese notleidenden Wertpapiere tragen das spezielle Risiko, dass ein möglicher Konkurs des emittierenden Unternehmens diese Wertpapiere wertlos machen kann, woraus ein Verlust für den jeweiligen Teilfonds resultieren würde.

- **Risiken bei Zertifikaten**

Zertifikate gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der nach einer in den jeweiligen Zertifikatsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird und der vom Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Underlying abhängt.

Bei verschiedenen Zertifikatstypen sorgt die sogenannte Hebelwirkung für überproportionale Risiko-Ertrags-Relationen. Die Hebelwirkung (auch: Leverage-Effekt) ist eine Vervielfachungswirkung; sie entsteht dadurch, dass bei finanziellen Instrumenten nur ein Bruchteil des Kapitaleinsatzes eingezahlt wird, der Anleger aber voll an den Kursveränderungen des Underlying teilnimmt. Dadurch vervielfacht sich eine bestimmte Kursbewegung im Verhältnis zum eingesetzten Kapital und kann zu überproportionalen Gewinnen, aber auch Verlusten, führen.

- **Rohstoffrisiko**

Rohstoffe werden definiert als physische Güter, die an einem Sekundärmarkt gehandelt werden oder gehandelt werden können, z.B. Industriemetalle und Öl.

Das Preisrisiko ist bei Rohstoffen oft komplexer und volatiler als beispielsweise bei Währungen und Zinssätzen. Zudem können bei Rohstoffen die Märkte weniger liquide sein, so dass Veränderungen von Angebot und Nachfrage Auswirkungen auf Preise und Volatilität haben können. Diese Markteigenschaften können die Preistransparenz und die wirksame Absicherung gegen das Rohstoffrisiko erschweren. In den Fonds werden keine Instrumente eingesetzt, die eine physische Lieferung der Rohstoffe zur Folge haben.

- **Risiken bei Finanzterminkontrakten**

Finanzterminkontrakte (Derivate) können als börsengehandelte Kontrakte oder als außerbörslich gehandelte Kontrakte abgeschlossen werden. Börsengehandelte Kontrakte weisen in der Regel eine hohe Standardisierung, eine hohe Liquidität und ein geringeres Ausfallrisiko der Gegenpartei auf. Bei außerbörslich gehandelten Kontrakten (OTC Geschäfte) sind diese Eigenschaften nicht immer so hoch ausgeprägt (vergleiche u.a. Kontrahentenrisiko und Liquiditätsrisiko).

Finanzterminkontrakte lassen sich unterteilen in solche mit einem symmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Futures, Forwards, Devisentermingeschäfte, Swaps, etc. und in solche mit einem asymmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Optionen, Optionscheine und auf Optionsrechten basierende Derivate wie z.B. Caps, Floors, etc.

Finanzterminkontrakte sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Wenn die Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft nicht erfüllt werden, muss die Differenz zwischen dem bei Abschluss zu Grunde gelegten Kurs und dem Marktkurs spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit des Geschäftes von dem Fonds getragen werden. Die Höhe des Verlustrisikos ist daher im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.

Die aus Finanztermingeschäften erworbenen befristeten Rechte können ebenfalls wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden.

Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften ein Kredit in Anspruch genommen wird oder die Verpflichtung aus Finanztermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet. Ferner beinhalten Börsentermingeschäfte ein Marktrisiko, das sich aus der Änderung der Wechselkurse, der Zinssätze bzw. der entsprechenden Underlying, wie z.B. Aktienkursänderungen ergibt.

Finanztermingeschäfte können zu Anlagezwecken aber auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Absicherungsgeschäfte dienen dazu, Kursrisiken zu vermindern. Da diese Absicherungsgeschäfte das Fondsvermögen mitunter nur zu einem Teil oder Kursverluste nur in begrenztem Umfang absichern, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Kursänderungen die Entwicklung des Fondsvermögens negativ beeinflussen.

- **Hinweis zur Kreditaufnahme des Fonds**

Die für die Kreditaufnahme anfallenden Zinsen reduzieren die Wertentwicklung des Fonds. Diesen Belastungen steht aber die Chance gegenüber, über die Aufnahme von Krediten die Erträge des Fonds zu erhöhen.

- **Inflationsrisiko**

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag des Fonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

- **Kontrahentenrisiko**

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen in den OTC-Märkten (in denen Termin- und Optionskontrakte, Credit Default Swaps, Total-Return-Swaps und bestimmte Optionen auf Währungen und andere derivative Finanzinstrumente normalerweise gehandelt werden) einer geringeren Regulierung und Beaufsichtigung als Geschäfte, die an organisierten Wertpapierbörsen abgeschlossen werden. Darüber hinaus stehen viele der Schutzmaßnahmen, die Marktteilnehmern an einigen organisierten Börsen zugutekommen, wie etwa die Erfüllungsgarantie einer Clearingstelle der Börse, in Verbindung mit OTC-Transaktionen möglicherweise nicht zur Verfügung. Daher wird ein Teilfonds, der OTC-Transaktionen abschließt, dem Risiko unterliegen, dass seine direkte Gegenpartei ihre Verpflichtungen aus den Transaktionen nicht erfüllt und dem Teilfonds Verluste entstehen. Das Kontrahentenrisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeitraum, da Vorkommnisse die Einigung verhindern können, oder wenn der Teilfonds seine Transaktionen auf eine einzige Gegenpartei oder eine kleine Gruppe von Gegenparteien ausgerichtet hat. Der Teilfonds schließt Geschäfte nur mit Gegenparteien ab, die er für kreditwürdig hält, und kann das in Verbindung mit solchen Geschäften eingegangene Risiko durch Annahme von Akkreditiven oder Sicherheiten von bestimmten Gegenparteien verringern. Ferner ist, da der OTC-Markt illiquide sein kann, der Abschluss eines Geschäfts oder die Glattstellung einer Position unter Umständen nicht zu dem Preis möglich, zu dem diese im Teilfonds bewertet sein können.

- **Sicherheitenrisiko**

Obwohl Sicherheiten zur Minderung des Ausfallrisikos der Kontrahenten herangezogen werden können, besteht das Risiko, dass die Sicherheiten, insbesondere im Falle von Wertpapieren, bei ihrer Verwertung möglicherweise nicht genügend Liquidität generieren, um die Schulden des Kontrahenten zu begleichen. Dies kann auf Faktoren, wie eine falsche Preisfestsetzung von Sicherheiten, regelmäßige Schwachstellen bei der Bewertung von Sicherheiten, nachteilige Marktbewegungen beim Sicherheitenwert, eine Verschlechterung der Bonität des Emittenten der Sicherheiten oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden, zurückzuführen sein.

Wenn ein Teilfonds seinerseits Sicherheiten bei einem Kontrahenten hinterlegen muss, kann der Wert Sicherheiten, die der Teilfonds beim Kontrahenten hinterlegt, höher sein als die Barmittel oder Anlagen, der der Teilfonds erhält.

In beiden Fällen kann es bei Verzögerungen oder Schwierigkeiten bei der Rückforderung von Vermögenswerten oder liquiden Mitteln und Sicherheiten, die Kontrahenten gestellt oder von Kontrahenten empfangen wurden, können dem jeweiligen Teilfonds Schwierigkeiten bei der Durchführung von Kauf- oder Rücknahmeanträgen oder bei der Erfüllung von Liefer- oder Kaufverpflichtungen im Rahmen anderer Verträge entstehen.

Ein Teilfonds kann die erhaltenen Barsicherheiten reinvestieren. Es ist jedoch möglich, dass der Wert der Rendite der reinvestierten Barsicherheiten nicht ausreicht, um den an die Gegenpartei zurückzuzahlenden Betrag zu decken. In diesem Fall müsste der Teilfonds den Verlust decken.

Da Sicherheiten in Form von Barmitteln oder bestimmten Finanzinstrumenten erfolgen, ist auch das Marktrisiko relevant.

Von einem Teilfonds erhaltene Sicherheiten können entweder von der Verwahrstelle oder von einer Drittverwahrstelle verwahrt werden. In beiden Fällen besteht ein Verlustrisiko durch Ereignisse, wie Insolvenz oder Fahrlässigkeit seitens der Verwahrstelle oder der Unterverwahrstelle.

- **Kreditrisiko**

Der jeweilige Teilfonds kann einen Teil seines Vermögens in Staats- und Unternehmensanleihen anlegen. Die Emittenten dieser Anleihen können u.U. zahlungsunfähig werden, wodurch der Wert der Anleihen ganz oder teilweise verloren gehen kann.

- **Verwahrnisiko**

Die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds werden von der Verwahrstelle und ihre(n) Unterverwahrstelle(n) und/oder Broker-Dealern, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt werden, verwahrt. Die Aktionäre werden hiermit darüber informiert, dass Barmittel und Treuhandeleinlagen möglicherweise nicht als gesonderte Vermögenswerte behandelt werden und daher im Falle der Insolvenz oder der Eröffnung eines Insolvenz-, Moratorium-, Liquidations- oder Umstrukturierungsverfahren der Verwahrstelle, der Unterverwahrer, der anderen Verwahrstelle/Drittbank oder des Broker-Dealers möglicherweise nicht von den Vermögenswerten der jeweiligen Verwahrstelle, Unterverwahrstelle, anderen Verwahrstelle/Drittbank bzw. des Broker-Dealers getrennt werden. Vorbehaltlich der Vorzugsrechte bei einem Insolvenzverfahren, die durch eine Vorschrift in der Rechtsordnung der Verwahrstelle, der Unterverwahrstelle(n), der anderen Verwahrstelle/Drittbank oder des Broker-Dealers festgelegt sind, ist der Anspruch des jeweiligen Teilfonds möglicherweise nicht privilegiert und kann nur gleichrangig mit allen anderen Ansprüchen ungesicherter Gläubiger sein. Der jeweilige Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, alle betroffenen Vermögenswerte zurückzuerhalten.

- **Abwicklungsrisiko**

Das Verlustrisiko, das sich daraus ergibt, dass eine Gegenpartei die Bedingungen eines Vertrags zum Zeitpunkt der Abwicklung nicht erfüllt. Der Erwerb und die Übertragung von Beteiligungen an bestimmten Anlagen können mit erheblichen Verzögerungen verbunden sein, und Transaktionen müssen möglicherweise zu ungünstigen Preisen durchgeführt werden, da Clearing-, Abwicklungs- und Registrierungssysteme an einigen Märkten möglicherweise nicht gut organisiert sind.

- **Operationelles Risiko**

Die Geschäfte des jeweiligen Teilfonds (einschließlich der Anlageverwaltung) werden von den in diesem Prospekt genannten Dienstleistern durchgeführt. Im Falle der Insolvenz eines Dienstleisters kann es bei den Aktionären zu Verzögerungen (z. B. Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Aktien) oder anderen Störungen kommen.

- **Rechtliches und steuerliches Risiko**

Änderungen der steuerrechtlichen Vorschriften und der steuerlichen Beurteilung von Sachverhalten in den verschiedenen Ländern, in denen der jeweilige Teilfonds Vermögenswerte hält, den Sitzländern der Aktionäre sowie dem Sitzland des jeweiligen Teilfonds können negative Auswirkungen auf die steuerliche Situation des jeweiligen Teilfonds oder seiner Aktionäre haben.

Die rechtliche und steuerliche Behandlung des Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

- **Total-Return-Swap-Risiko**

Bei Total Return Swaps, die keinen physischen Besitz von Wertpapieren beinhalten, kann eine synthetische Nachbildung durch voll gedeckte oder ungedeckte Total Return Swaps ein Mittel sein, um ein Engagement in Strategien einzugehen, die schwierig umzusetzen sind und die anderenfalls sehr kostspielig und schwer zugänglich wären, wenn sie physisch nachgebildet würden. Die synthetische Nachbildung ist jedoch mit einem Gegenparteirisiko verbunden. Wenn ein Teilfonds Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten tätigt, besteht – über das allgemeine Gegenparteirisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei ausfällt oder nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen vollständig zu erfüllen. Wenn der jeweilige Teilfonds Total Return Swaps auf Nettobasis abschließen, werden die beiden Cashflows verrechnet und jeweilige Teilfonds erhält oder zahlt nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen.

Total Return Swaps, die auf Nettobasis abgeschlossen werden, implizieren keine physische Lieferung von Anlagen, anderen zugrunde liegenden Vermögenswerten oder Kapital. Infolgedessen wird davon ausgegangen, dass sich das Verlustrisiko bei Total Return Swaps auf den Nettobetrag der Differenz zwischen der Gesamtrendite einer Referenzanlage, eines Index oder eines Anlagekorbs und festen oder variablen Zahlungen beschränkt. Wenn die andere Partei eines Total Return Swaps unter normalen Umständen ausfällt, entspricht das Verlustrisiko des jeweiligen Teilfonds dem Nettobetrag der Gesamtrendite aus den Zahlungen, auf die der jeweilige Teilfonds einen vertraglichen Anspruch hat.

- **Risiken in Bezug auf relevante Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088**

Im Rahmen des Investmentprozesses werden die relevanten finanziellen Risiken in die Anlageentscheidung mit einbezogen und fortlaufend bewertet. Dabei werden auch die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der SFDR berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können demnach zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits

im Bewertungsprozess der Investments berücksichtigt werden, können diese wesentlich negative Auswirkungen auf den erwarteten / geschätzten Marktpreis und / oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des jeweiligen Teilfonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Im Rahmen der Auswahl der Vermögensgegenstände für den (Teil-)Fonds werden neben den Zielen und Anlagestrategien auch der Einfluss der Risikoidikatoren inklusive der Nachhaltigkeitsrisiken bewertet.

Die Beurteilung der Risikoquantifizierung umfasst Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken und setzt diese zu anderen Faktoren (insbes. Preis und zu erwartende Rendite) bei der Investitionsentscheidung in Relation.

Generell werden Risiken (inklusive Nachhaltigkeitsrisiken) im Bewertungsprozess der Investition (Preisindikation) bereits mitberücksichtigt unter Zugrundelegung der potenziellen wesentlichen Auswirkungen von Risiken auf die Rendite des (Teil-)Fonds. Dennoch können sich je nach Vermögensgegenstand und aufgrund externer Faktoren negative Auswirkungen auf die Rendite des (Teil-)Fonds realisieren.

Weitere Informationen darüber, wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess einfließen und in welchem Ausmaß sie sich auf die Rendite auswirken können, finden Sie auf der Website von Universal-Investment.

- **Risiko der Finanzintermediäre**

Die Zeichnung, der Umtausch und die Rücknahme von Aktien des jeweiligen Teilfonds können über Finanzintermediäre (z.B. Nominees) erfolgen. Diese Endanleger können dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft unbekannt sein, sodass das Recht des Anlegers auf Entschädigung im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen und anderen Fehlern möglicherweise beeinträchtigt wird und nur indirekt ausgeübt werden kann. Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft stellen den betreffenden Finanzintermediären jedoch alle Informationen zur Verfügung, die sie benötigen, um ihrerseits bei ihren jeweiligen Kunden, die die Endanleger des jeweiligen Teilfonds sind, Entschädigung vornehmen zu können.

- **Risiken bei Contingent Convertibles Bonds ("Coco Bonds")**

Im Gegensatz zu Wandelanleihen und Optionsanleihen ist im Fall von Contingent Convertibles Bonds ein Umtausch in Aktien oder eine vollumfängliche oder teilweise Kapitalabschreibung in der Regel verpflichtend, wenn der Emittent unter die Eigenkapitalquote fällt. *Contingent Convertibles Bonds* werden meist von Finanzintermediären ausgegeben, womit gegebenenfalls sektorspezifische Risiken verbunden sind. Darüber hinaus können Anlagen in bedingte *Contingent Convertibles Bonds* mit folgenden Risiken verbunden sein (nicht abschließende Aufzählung):

Laufzeitverlängerungsrisiko:

Manche Contingent Convertibles Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit ausgegeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde auf vorab festgelegten Niveau gekündigt werden können.

Kapitalstruktur-Inversionsrisiko:

Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Aktionäre in Contingent Convertible Bonds auch dann einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei Anteilseignern nicht der Fall ist.

Konvertierungsrisiko:

Es kann für den Portfoliomanager des betreffenden OGAW schwierig sein, zu bewerten, wie sich die Wertpapiere bei der Umwandlung verhalten werden. Bei der Umwandlung in Eigenkapital kann der Portfolioverwalter gezwungen sein, diese neuen Eigenkapitalanteile zu verkaufen, da gemäß der Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds kein Eigenkapital im Portfolio erlaubt ist.

Dieser gezwungene Verkauf kann wiederum zu Liquiditätsproblemen bei diesen Wertpapieren führen.

Streichung von Couponzahlungen:

Bei manchen Contingent Convertibles Bonds können Kuponzahlungen jederzeit und beliebige lange vom Emittenten gestrichen werden.

Industriekonzentrationsrisiko:

Anlagen in Contingent Convertibles Bonds können zu einem erhöhten Industriekonzentrationsrisiko führen, da diese Art von Wertpapieren von einer begrenzten Anzahl an Banken ausgegeben werden.

Schwellenwertrisiken:

Schwellenwerte werden unterschiedlich angesetzt; sie bestimmen in Abhängigkeit vom Abstand zwischen dem Eigenkapital und dem Schwellenwert wie hoch das Umwandlungsrisiko ist. Es kann für den Portfolioverwalter des jeweiligen Teilfonds schwierig sein, das auslösende Ereignis vorherzusehen, durch das Schulden zu Kapital umgewandelt werden müssen.

Bewertungs- und Abschreibungsrisiken:

Der Wert von Contingent Convertible Bonds könnte aufgrund eines höheren Risikos der Überbewertung dieser Anlageklasse an den jeweiligen zulässigen Märkten gemindert werden. Daher könnte ein Teilfonds die gesamte Anlage verlieren oder gezwungen sein, Barkapital oder Wertpapiere zu akzeptieren, deren Wert unter dem der ursprünglichen Anlage liegen.

Rendite-/Bewertungsrisiko:

Die häufig attraktive Rendite von Contingent Bonds zieht Aktionäre an. Welche jedoch auch als eine Komplexitätsprämie werden kann.

- **Länderrisiken**

Soweit der Fonds sich im Rahmen ihrer Anlagetätigkeit auf bestimmte Länder konzentriert, bedeutet dies auch eine Minderung der Risikostreuung. Dadurch ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verbundener Länder oder der Unternehmen abhängig, die in diesen Ländern registriert oder tätig sind.

- **Risiken bei Anlagen in Schwellenländern**

Die politische und wirtschaftliche Lage in Ländern mit Schwellenmärkten kann erheblichen und rasch eintretenden Veränderungen unterliegen. Diese Länder können politisch und wirtschaftlich im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern weniger stabil sein und einem beträchtlichen Risiko von Preisschwankungen unterliegen. Diese Instabilität wird unter anderem durch autoritäre Regierungen, militärische Beteiligung an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarstaaten, ethnische und religiöse Probleme sowie Rassenkonflikte usw. verursacht. Diese sowie unerwartete politische und soziale Entwicklungen können Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des betreffenden Teilfonds in diesen Ländern haben und auch die Verfügbarkeit der Anlagen beeinträchtigen. Darüber hinaus kann sich die Auszahlung von Erträgen aus der Rücknahme von Aktien des Teilfonds, die in Schwellenmärkte investiert, in manchen Fällen verzögern. Da die Wertpapiermärkte in einigen dieser Länder sehr wenig erprobt sind und die handelbaren Volumina möglicherweise begrenzt sind, kann der Teilfonds eine erhöhte Illiquidität aufweisen und ein höherer Verwaltungsaufwand vor dem Erwerb einer Anlage erforderlich sein.

Anlagen, die von Unternehmen mit Sitz in Ländern mit Schwellenmärkten emittiert werden, können durch die jeweilige Steuerpolitik beeinträchtigt werden. Zugleich ist festzustellen, dass keine Vorkehrungen zur Sicherung bestehender Standards getroffen werden. Das bedeutet, dass vor allem die steuerrechtlichen Vorschriften sich jederzeit und ohne Vorankündigung und insbesondere auch rückwirkend ändern können. Solche Änderungen können in bestimmten Fällen nachteilige Auswirkungen für die Aktionäre haben.

Darüber hinaus kann die Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten sowie die staatliche Aufsicht weniger zuverlässig sein als in Industrienationen. Unter bestimmten Bedingungen sind die Abrechnungs- und Abwicklungsmechanismen in Schwellenländern möglicherweise nicht klar organisiert. Dadurch besteht das Risiko, dass sich Transaktionen verzögern und die liquiden Mittel oder Wertpapiere der Teilfonds gefährdet werden. Diese und ähnliche Risiken im Zusammenhang mit diesen Märkten werden von dem Teilfonds und seinen Aktionäre getragen.

Schwellenländer – Verwahrrisiko

Die Teilfonds können ihr Vermögen an Märkten anlegen, in denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme nicht voll entwickelt sind, und die Vermögenswerte des Teilfonds, die in jenen Märkten gehandelt werden und die in Fällen, in denen dies erforderlich ist, Korrespondenzbanken übertragen werden, können Risiken ausgesetzt sein, wenn die Verwahrstelle nicht haftet

Schwellenländer – Liquiditätsrisiko

Die Teilfonds können in Märkten investieren, die geringere Liquidität und höhere Volatilität aufweisen als die führenden Aktienmärkte der Welt, was zu höheren Kursschwankungen der Aktien des Teilfonds führen kann. Es kann nicht gewährleistet werden, dass für einen Vermögenswert gibt, der in einem Schwellenland erworben wird, einen Markt gibt, und ein derartiger Liquiditätsmangel kann den Wert oder die Möglichkeit zur Veräußerung solcher Anlagen beeinträchtigen.

- **Small-Cap-Risiko**

Die Aktienkurse von Small-Cap-Unternehmen sind potenziell volatiler als die Kurse von größeren, bekannteren Unternehmen. Gründe hierfür sind ein geringerer Liquiditätsgrad, eine größere Sensitivität gegenüber Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen und der Zinssätze sowie die Unsicherheit über zukünftige Wachstumsaspekte. Darüber hinaus sind Small-Cap-Unternehmen möglicherweise nicht in der Lage sein, neue Mittel für Wachstum und Entwicklung zu generieren, oder sie entwickeln Produkte an neuen und unsicheren Märkten.

- **Investitionen in China**

Stock Connect

Das Hong-Kong-Shanghai-Stock-Connect-Programm („Stock Connect“) ist ein Programm für den gegenseitigen Marktzugang, über den Aktionäre aus Nicht-VR China über eine von der Hong Kong Stock Exchange organisierte Plattform und ein

Broker- und Clearinghaus mit Sitz in Hongkong mit ausgewählten Wertpapieren handeln können, die an einer Börse in der VR China, derzeit der Shanghai Stock Exchange, notiert sind. Inländische Aktionäre aus Hongkong und der VR China können über eine von einer Börse in der VR China, derzeit der Shanghai Stock Exchange, eingerichtete Plattform mit ausgewählten Wertpapieren handeln, die an der Hong Kong Stock Exchange notiert sind. Zum Datum dieses Prospekts beschränkt sich der Portfoliomanager bei der Nutzung von Stock Connect auf Anlagen in chinesische A-, B- und H-Aktien, die an der Shanghai Stock Exchange notiert sind.

Unterverwahrstelle und Broker

Zum Zwecke der Anlage in chinesische A-, B- und H-Aktien über Stock Connect hat die Verwahrstelle die Citibank zur Unterverwahrstelle in Hongkong ernannt (die „Unterverwahrstelle“). Bitte beachten Sie, dass die Citibank Mitglied des Central Clearing and Settlement Systems („CCASS“) von China Securities Depository („CSD“) ist. Die Citibank wird auch als Broker für chinesische A-, B- und H-Aktien (der „Aktienbroker“) fungieren. A-, B- und H-Aktien werden von der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) als Nominee auf einem Konto bei der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („CSDCC“) gehalten. Da die ausländischen Investoren die A-, B- und H-Aktien über HKSCC halten, ist der Fonds der wirtschaftlich Berechtigte der Vermögenswerte und dazu berechtigt, ihre Rechte über den Nominee auszuüben. Wertpapiere, die von HKSCC als Nominee gehalten werden, gelten nach Hongkonger oder chinesischem Recht nicht als Vermögenswerte von HKSCC. Die Unterverwahrstelle hält die A-, B- und H-Aktien des Fonds über Stock Connect und kann für ein externes Clearingmodell über die Citibank eingesetzt werden. Die Verwahrstelle eröffnet getrennte Depots bei der Unterverwahrstelle, um die über Stock Connect erworbenen A-, B- und H-Aktien zu verwahren.

Risiken im Zusammenhang mit dem Handel mit Wertpapieren in China über Stock Connect

Soweit die Anlagen des Fonds in China über Stock Connect gehandelt werden, können diese Geschäfte zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen. Insbesondere sollten Aktionäre beachten, dass Stock Connect ein neues Handelsprogramm ist. Die einschlägigen Vorschriften sind ungeprüft und können sich ändern. Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen, welche die Möglichkeiten des Fonds, zeitnah über Stock Connect zu handeln, einschränken können. Dies kann sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, seine Anlagestrategie effektiv umzusetzen. Zunächst umfasst Stock Connect alle Aktien des SSE 180 Index und des SSE 380 Index sowie die Aktien, die sowohl an der Hong Kong Stock Exchange als auch an der Shanghai Stock Exchange („SSE“) notiert sind. Das Programm könnte auf weitere SSE-Aktien ausgeweitet werden. Sollte Stock Connect auf chinesische A-, B- und H-Aktien ausgeweitet werden, die an der Shenzhen Stock Exchange notiert sind, dann werden die chinesische A-, B- und H-Aktien Teil des Anlageuniversums des Fonds (die „Stock-Connect-Aktien“). Aktionäre sollten ferner beachten, dass nach den einschlägigen Vorschriften ein Wertpapier aus dem Geltungsbereich von Stock Connect wieder herausgenommen werden kann. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen, z. B. wenn der Portfoliomanager ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Geltungsbereich von Stock Connect ausscheidet.

Wirtschaftlich Berechtigter der Stock-Connect-Aktien

Stock Connect umfasst den Northbound-Link, über den Hongkonger und ausländische Aktionäre, wie der Fonds, Stock-Connect-Aktien erwerben und halten können, sowie den Southbound-Link, über den die Aktionäre aus Festlandchina Aktien kaufen und halten können, die an der Börse von Hongkong („SEHK“) notiert sind. Der Fonds handelt mit Stock-Connect-Aktien über seinen Aktienbroker, der Teilnehmer der SEHK-Börse ist. Diese Stock-Connect-Aktien werden nach der Abwicklung durch Broker oder Verwahrstellen als Clearingmitglieder auf Konten im Central Clearing and Settlement System („CCASS“) von Hongkong gehalten, das von der Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited („HKSCC“) als Zentralverwahrstelle von Wertpapieren in Hongkong und Nominee-Inhaber geführt wird. HKSCC wiederum hält die Stock-Connect-Aktien seiner Mitglieder in seinem Namen auf einem „Single Nominee Omnibus Depot“, das bei ChinaClear, der zentralen Verwahrstelle in Festlandchina, registriert ist.

Da HKSCC nur Nominee-Inhaber und nicht der wirtschaftlich Berechtigte von Stock-Connect-Aktien ist, sollten Aktionäre beachten, dass Stock-Connect-Aktien in dem unwahrscheinlichen Fall, dass HKSCC in Hongkong einem Abwicklungsverfahren unterliegt, nicht als Teil des allgemeinen Vermögens von HKSCC angesehen werden, das sogar nach dem Recht Festlandchinas zur Ausschüttung an Gläubiger zur Verfügung steht. HKSCC ist jedoch nicht verpflichtet, rechtliche Schritte einzuleiten oder Gerichtsverfahren anzustrengen, um Rechte im Namen von Aktionären in SSE-Aktien in Festlandchina durchzusetzen. Doch ausländische Investoren wie der Fonds, der über Stock Connect investiert und die Stock-Connect-Aktien über HKSCC hält, können als wirtschaftlich Berechtigte der Vermögenswerte ihre Rechte nur über den Nominee ausüben.

Kein Schutz durch Einlagensicherungsfonds

Aktionäre sollten beachten, dass Northbound Trading im Rahmen von Stock Connect weder vom Hongkonger Investor Compensation Fund noch vom China Securities Investor Protection Fund abgedeckt wird und Aktionäre daher nicht von einer Entschädigung aus diesen Programmen profitieren.

Der Hongkonger Investor Compensation Fund wurde errichtet, um Aktionären jeglicher Nationalität, die infolge des Ausfalls eines zugelassenen Intermediärs oder eines zugelassenen Finanzinstituts in Bezug auf börsengehandelte Produkte in Hongkong Vermögensverluste erleiden, eine Entschädigung zu zahlen. Beispiele für Ausfälle sind Insolvenz, Konkurs oder Abwicklung, Vertrauensbruch, Veruntreuung, Betrug oder Nachlässigkeit.

Risiko des Ausfalls von ChinaClear

ChinaClear hat einen Rahmen für das Risikomanagement und Maßnahmen eingeführt, die von der CSRC genehmigt wurden und überwacht werden. Nach den Allgemeinen CCASS-Regeln wird HKSCC, falls ChinaClear (als zentrale Gegenpartei des Gastlandes) ausfällt, in gutem Glauben die ausstehenden Stock-Connect-Wertpapiere und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle sowie gegebenenfalls im Rahmen des Liquidationsverfahrens von ChinaClear zurückfordern.

HKSCC wird wiederum die zurückgeforderten Stock-Connect-Wertpapiere und/oder Gelder anteilig an Clearingmitglieder verteilen, wie von den jeweiligen Stock-Connect-Behörden vorgesehen. Obwohl die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls von ChinaClear als gering eingeschätzt wird, sollten sich Aktionäre des Fonds angesichts des potenziellen Engagements des Fonds im Northbound Trading dieser Regelung bewusst sein.

Risiko des Ausfalls von HKSCC

Ein Ausfall oder eine verspätete Erfüllung der Verpflichtungen durch die HKSCC kann zu einem Ausfall der Abwicklung oder zum Verlust von Stock-Connect-Wertpapieren und/oder damit verbundenen Geldern führen, und der Fonds und seine Aktionäre können hierdurch Verluste erleiden. Weder der Fonds noch der Portfoliomanager sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

Eigentum an Stock-Connect-Aktien

Stock-Connect-Aktien sind unverbrieft und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber verwahrt. Physische Hinterlegungen und Entnahmen von Stock-Connect-Aktien sind im Rahmen des Northbound Trading für den Fonds nicht möglich.

Die Eigentumsrechte, Beteiligungen oder Ansprüche des Fonds an Stock-Connect-Aktien (gesetzlich, nach Equity-Recht oder anderweitig) unterliegen den geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich Gesetzen in Bezug auf die Offenlegung von Anforderungen an Beteiligungen oder Beschränkungen für ausländische Beteiligungen. Es ist ungewiss, ob die chinesischen Gerichte die Eigentumsanteile der Aktionäre des Fonds anerkennen werden und es ihnen im Falle von Streitigkeiten zustehen würden, rechtliche Schritte gegen die chinesischen Unternehmen einzuleiten.

Unterschiede bei Handelstag und Handelszeiten

Aufgrund von unterschiedlichen Feiertagen in Hongkong und Festlandchina oder aus anderen Gründen, wie schlechten Witterungsbedingungen, kann es zu Unterschieden bei den Handelstagen und Handelszeiten an den Börsen, einschließlich des Stock-Connect-Programms, kommen. Stock Connect wird nur an Tagen betrieben, an denen beide Märkte für den Handel geöffnet sind, und wenn auch die Banken an diesen Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es kann also unter Umständen vorkommen, dass es sich um einen normalen Handelstag für den Markt in Festlandchina handelt, es aber nicht möglich ist, chinesische A-, B- und H-Aktien in Hongkong zu handeln.

Zurückziehen zulässiger Aktien und Handelsbeschränkungen

Eine Aktie kann aus verschiedenen Gründen als für den Handel über Stock Connect zulässige Aktie zurückgezogen werden. In einem solchen Fall kann die Aktie dann nur noch verkauft, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann Auswirkungen auf das Fondsportfolio oder die Strategien des Portfoliomanagers haben. Im Rahmen von Stock Connect darf der Portfoliomanager chinesische A-, B- und H-Aktien nur verkaufen, ein weiterer Kauf ist indes nicht möglich, wenn: (i) die chinesische A-Aktie anschließend nicht länger Bestandteil der betreffenden Indizes ist; (ii) für die chinesische A-Aktie anschließend eine „Risikowarnung“ ausgesprochen wird; und/oder (iii) die entsprechende H-Aktie der chinesischen A-Aktie anschließend nicht länger an der betreffenden Börse gehandelt wird. Für chinesische A-, B- und H-Aktien gelten Kursschwankungsgrenzen.

Handelskosten

Zusätzlich zur Zahlung von Handelsgebühren und Stempelsteuern im Zusammenhang mit dem Handel von chinesischen A-, B- und H-Aktien könnte der Fonds, wenn er Northbound Trading über Stock Connect durchführt, neuen Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Steuern unterliegen, die sich auf Erträge aus Aktienübertragungen beziehen, die von den zuständigen Behörden festgelegt würden.

Lokale Marktvorschriften, Beschränkungen für ausländische Beteiligungen und Offenlegungspflichten

Im Rahmen von Stock Connect unterliegen die börsennotierten Unternehmen chinesischer A-, B- und H-Aktien und der Handel mit chinesischen A-, B- und H-Aktien den Marktvorschriften und Offenlegungsanforderungen des chinesischen Marktes für A-, B- und H-Aktien. Änderungen von Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien des chinesischen Marktes für A-, B- und H-Aktien oder von Regeln in Bezug auf Stock Connect können sich auf die Aktienkurse auswirken. Für chinesische A-, B- und H-Aktien gelten Beschränkungen für ausländische Beteiligungen und Offenlegungspflichten.

Der Portfoliomanager unterliegt aufgrund seiner Beteiligung an chinesischen A-, B- und H-Aktien Handelsbeschränkungen (einschließlich einer Beschränkung hinsichtlich der Einbehaltung von Erlösen). Der Portfoliomanager trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung aller Mitteilungen, Berichte und relevanten Anforderungen im Zusammenhang mit seinen Beteiligungen an chinesischen A-Aktien.

Nach den derzeit in Festlandchina geltenden Vorschriften muss ein Aktionär, der bis zu 5 % der Aktien eines an der betreffenden Börse notierten Unternehmens hält, seine Beteiligung innerhalb von drei Arbeitstagen, während der er die Aktien

dieses Unternehmens nicht handeln darf, offenlegen. Der Aktionär ist ferner verpflichtet, jede Änderung seiner Beteiligung anzugeben und die damit verbundenen Handelsbeschränkungen gemäß den Regeln für Festlandchina einzuhalten.

Nach den bestehenden Praktiken in Festlandchina kann der Fonds als wirtschaftlich Berechtigter von über Stock Connect gehandelten chinesischen A-, B- und H-Aktien keine Bevollmächtigten ernennen, die in seinem Namen an Aktionärsversammlungen teilnehmen.

- **Steuerisiko**

Am 14. November 2014 veröffentlichten das Finanzministerium, die staatliche Steuerbehörde und die CSRC das Rundschreiben über die maßgebliche Steuerbehandlung im Rahmen des Pilotprogramms von Shanghai-Hong Kong Stock Connect. Dieses Rundschreiben sieht vor, dass Aktionäre aus Hongkong und dem Ausland, die über den Stock-Connect-Service in A-Aktien investieren, vorübergehend von der Besteuerung von Kapitalerträgen aus der Übertragung von A-, B- und H-Aktien am oder nach dem 17. November 2014 befreit sind (die „Stock-Connect-Steuerbefreiung“). Dividenden aus A-Aktien, die an Aktionären aus Hongkong und dem Ausland gezahlt werden, unterliegen weiterhin einer Quellensteuer von 10 %, die an der Quelle einbehalten werden muss.

Die Stock-Connect-Steuerbefreiung kann jedoch in Zukunft geändert, aufgehoben oder widerrufen werden. In diesem Fall kann potenziell eine rückwirkende Steuerschuld entstehen. Es besteht auch das Risiko, dass die Steuerbehörden Festlandchinas rückwirkend Steuern erheben, ohne dies im Vorfeld anzukündigen. Sollte dies der Fall sein, wäre diese Steuerschuld vom Fonds zahlbar. Diese Verbindlichkeit könnte jedoch im Rahmen eines anwendbaren Steuerabkommens gemindert werden.

- **Investitionen in Indien**

Direkte Investitionen in Indien

Zusätzlich zu den in diesem Prospekt dargelegten Beschränkungen unterliegen Direktanlagen in Indien der Bedingung, dass der betreffende Teilfonds eine Registrierungsbescheinigung als „**Foreign Portfolio Investor**“ („**FPI**“) (Registrierung als FPI der Kategorie I) von einem Designated Depository Participant („**DDP**“) im Auftrag des Securities and Exchange Board of India („**SEBI**“) erhält. Darüber hinaus muss der Teilfonds eine Permanent Account Number („**PAN**“) von der indischen Einkommensteuerbehörde erhalten. Die FPI-Vorschriften legen verschiedene Beschränkungen für Anlagen von FPIs fest und legen den FPIs verschiedene Verpflichtungen auf. Alle direkt in Indien getätigten Anlagen unterliegen den zum Zeitpunkt der Anlage geltenden FPI-Vorschriften. Anleger sollten beachten, dass die Registrierung des betreffenden Teilfonds als FPI eine aufschiebende Bedingung für alle Direktanlagen dieses Teilfonds auf dem indischen Markt ist.

Die FPI-Registrierung des Teilfonds kann insbesondere von der SEBI ausgesetzt oder entzogen werden, wenn die Anforderungen der SEBI nicht erfüllt werden oder wenn es zu Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Einhaltung indischer Vorschriften kommt, einschließlich der geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Es kann nicht garantiert werden, dass die FPI-Registrierung für die gesamte Laufzeit des betreffenden Teilfonds aufrechterhalten wird. Anleger sollten daher beachten, dass eine Aussetzung oder ein Entzug der FPI-Registrierung des Teilfonds zu einer Verschlechterung der Performance des betreffenden Teilfonds führen kann, was sich je nach den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen negativ auf den Wert der Beteiligung der Anleger auswirken könnte.

Investoren sollten auch beachten, dass das Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche von 2002 („**PMLA**“) und die darin festgelegten Regeln in Bezug auf die Verhinderung und Kontrolle von Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und die Beschlagnahme von Eigentum, das aus Geldwäsche in Indien stammt oder damit in Verbindung steht, unter anderem bestimmte Einrichtungen wie Banken, Finanzinstitute und Vermittler, die mit Wertpapieren (einschließlich FPIs) dazu verpflichtet, Verfahren zur Kundenidentifizierung durchzuführen und den wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte („**Kunden-ID**“) zu ermitteln und Aufzeichnungen über die Kunden-ID und bestimmte Arten von Transaktionen („**Transaktionen**“) zu führen, wie z. B. Bargeldtransaktionen, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten, verdächtige Transaktionen (unabhängig davon, ob sie in bar getätigt werden oder nicht, einschließlich Gutschriften oder Belastungen auf oder von nicht-monetären Konten wie Wertpapierkonten). Dementsprechend können die FPI-Vorschriften Informationen vom FPI-Inhaber über die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer des Teilfonds anfordern, sodass Informationen über Anleger und wirtschaftliche Eigentümer des Teilfonds möglicherweise zur Offenlegung gegenüber den örtlichen Aufsichtsbehörden erforderlich sind.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über die Anleger und wirtschaftlichen Eigentümer des Teilfonds, die in den indischen Markt investieren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Unterlagen, die im Rahmen des vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens in Bezug auf ihre Anlage in den Teilfonds eingereicht werden), auf Anfrage an die DDP bzw. an Regierungs- oder Aufsichtsbehörden in Indien weitergegeben werden. Anleger werden darauf hingewiesen, dass jede natürliche Person, die allein oder zusammen mit anderen oder über eine oder mehrere juristische Personen durch Eigentum die Kontrolle ausübt oder letztlich eine Mehrheitsbeteiligung von über 10 % am Vermögen des Teilfonds hält, verpflichtet ist, ihre Identität gegenüber dem DDP offenzulegen, damit der Teilfonds die indischen Gesetze und Vorschriften einhalten kann.

Indirekte Investitionen in Indien

Darüber hinaus versuchen bestimmte Teilfonds, sich durch indirekte Anlagen in indischen Vermögenswerten über derivative Instrumente oder strukturierte Produkte am indischen Markt zu engagieren. Dementsprechend werden Anleger darauf hingewiesen, dass gemäß den indischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche bei indirekten Anlagen in Indien möglicherweise Informationen über den Teilfonds, die Anleger und die wirtschaftlichen Eigentümer des Teilfonds an die zuständigen indischen Aufsichtsbehörden über den Kontrahenten des derivativen Instruments oder strukturierten Produkts offenzulegen werden müssen.

Daher können Informationen und personenbezogene Daten über die Anleger und wirtschaftlichen Eigentümer des Teilfonds, die indirekt in den indischen Markt investieren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Unterlagen, die im Rahmen des vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens in Bezug auf ihre Anlage in den Teilfonds eingereicht werden), soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, auf Anfrage an die Gegenpartei des Derivats oder strukturierten Produkts sowie an Regierungs- oder Aufsichtsbehörden in Indien weitergegeben werden. Insbesondere sollten Anleger beachten, dass jede natürliche Person, die allein oder gemeinsam mit anderen oder über eine oder mehrere juristische Personen durch Eigentum die Kontrolle ausübt oder letztlich eine Mehrheitsbeteiligung von über 10 % am Vermögen des Teilfonds hält, verpflichtet ist, ihre Identität gegenüber dem jeweiligen Kontrahenten des Derivats oder strukturierten Produkts und den örtlichen Aufsichtsbehörden offenzulegen, damit der Teilfonds die indischen Gesetze und Vorschriften einhalten kann.

5. Aktien

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Verwaltungsgesellschaft investiert die an den Fonds gezahlten Gelder im Namen eines Teilfonds und für Rechnung der Aktionäre des jeweiligen Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und/oder sonstige zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41 des Gesetzes von 2010. Die investierten Gelder und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt gehalten wird.

Die Aktien sind nennwertlos und nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten verbunden.

Namensaktien werden durch Eintragung des Namens eines Aktionärs durch die Registerstelle in das für den Fonds geführte Aktienregister dokumentiert. Bruchteile von Namensaktien können als Anteilsbruchteil in bis zu drei Dezimalstellen einer Aktie ausgegeben werden. Aktionäre erhalten eine schriftliche Bestätigung über den Kauf von Aktien. Die Bestätigung über die Eintragung in das Aktienregister wird den Aktionären an die im Aktienregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch der Aktionäre auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Die Aktien eines Teilfonds können an einer amtlichen Börse oder an anderen Märkten notiert sein oder gehandelt werden. Hierzu enthält Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ nähere Einzelheiten.

5.2 Aktienklassen

Der Fonds kann verschiedene Aktienklassen auflegen, die jeweils ihre eigene Wertpapierkennnummer und ISIN sowie unterschiedliche Merkmale und Zulassungsvoraussetzungen für Aktionäre aufweisen.

Jede Aktienklasse wird durch die folgenden wesentlichen aktienklassenspezifischen Merkmale bestimmt:

Währung

Jede Aktienklassen kann in der Basiswährung des Fonds oder in einer anderen Währung angeboten werden. Sofern eine Aktienklasse auf eine andere Währung als Euro lautet, wird die Aktienklassenbezeichnung um die allgemein gebräuchliche Abkürzung der Währung (z.B. USD, CHF, GBP) ergänzt. Die in der untenstehenden Tabelle angegebenen Beträge werden in der Währung der Aktienklasse angegeben.

Ertragsverwendung

Jede Aktienklassen kann ausschüttend oder thesaurierend angeboten werden. Die Aktienklassenbezeichnung wird bei ausschüttenden Aktienklassenbezeichnung mit einer „2“ ergänzt, Aktienklassenbezeichnung ohne Ziffer bedeutet thesaurierend.

Hedging

Jede Aktienklassen, die nicht in der Basiswährung des Fonds aufgelegt wird, kann mit oder ohne Hedging angeboten werden. Bei Aktienklassen mit Hedging wird der Aktienklassenbezeichnung der Buchstabe „H“ hinzugefügt.

Übersicht Aktienklassen:

Aktienklasse	R	I	C	V
Aktionäre	Alle Anleger	Institutionelle Anleger	Alle Anleger	Institutionelle Anleger

Ausgabeaufschlag	Bis zu 5% des NIW	Bis zu 5% des NIW	Bis zu 5% des NIW	Bis zu 5% des NIW
Rücknahmeabschlag	Keine	Keine	Keine	Keine
Erfolgsabhängige Vergütung	Ja	Ja	Ja	Nein
Mindesterstzeichnungsbetrag*	Keiner	1.000.000,00	Keiner	Keiner
Tax d'abonnement	0,05%	0,01%	0,05%	0,01%

* Es bleibt dem Fonds vorbehalten, in Einzelfällen von dem Mindesterstzeichnungsbetrag abzuweichen.

Weitere Details sind gegebenenfalls Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ zu entnehmen.

5.3 Zeichnung und Ausgabe von Aktien

Aktien werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Der Ausgabepreis ist (i) der Erstzeichnungspreis während der Erstzeichnungsperiode oder (ii) nach der Erstzeichnungsperiode der Nettoinventarwert einer Aktie gemäß Kapitel 7 „Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der ausgegebenen Aktien“ zuzüglich einer Zeichnungsgebühr, deren maximale Höhe für jeden Teilfonds in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ angegeben ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Kosten erhöhen, die in den Vertriebsländern des Fonds anfallen.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle eingereicht werden. Diese Stellen sind verpflichtet, die Zeichnungsanträge unverzüglich an die für die Registerfunktion zuständige Stelle weiterzuleiten. Maßgeblich ist der Eingang bei der zuständigen Registerstelle („maßgebliche Stelle“). Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Aktien, die in Form von Globalzertifikaten verbrieft sind („**Globale Anteilszertifikate**“), werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die für die Registerfunktion zuständige Stelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Registerstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge, die bei der maßgeblichen Stelle spätestens zu der in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ festgelegten Cut-Off Zeit eines Bewertungstages eingehen, werden auf der Grundlage des Aktienwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines bisher unbekannten Nettoinventarwerts pro Aktie erfolgt. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Aktionär Market Timing betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrags so lange ablehnen, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf den Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge, die an einem Bewertungstag nach der Cut-Off Zeit bei der maßgeblichen Stelle eingehen, werden auf der Grundlage des Aktienwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Registerstelle eingegangen, an dem der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Übertragung der Globalen Anteilzertifikate durch die Registerstelle erfolgt nach der Verbuchung durch Zahlung/Lieferung, d. h. gegen Zahlung des vereinbarten Anlagebetrags an die Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Vollständige Zeichnungsanträge für Aktien, die an einem Bewertungstag bis zu der in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ angegebenen Cut-Off Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Aktienwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt jedoch auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines bisher unbekannten Nettoinventarwerts pro Aktie erfolgt. Vollständige Zeichnungsanträge, die an einem Bewertungstag nach der Cut-Off Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Aktienwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Eventuell anfallende Zeichnungsgebühren werden abgezogen.

„Forward Pricing“

Für manche Teilfonds kann, abweichend zu dem oben beschriebenen Absatz, Forward Pricing angewendet werden. In diesen Fällen gilt Folgendes: Vollständige Zeichnungsanträge für Anteile, die an einem Bewertungstag bis zu dem in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ angegebenen Cut-Off Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt jedoch auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines bisher unbekannten Nettoinventarwerts pro Anteil erfolgt. Vollständige Zeichnungsanträge, die an einem Bewertungstag nach Annahmeschluss eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Eventuell anfallende Zeichnungsgebühren werden abgezogen. **Wenn für einen bestimmten Teilfonds Forward Pricing eingeführt wird, wird dies in der Teilfondsspezifischen Informationen des betreffenden Teilfonds angegeben.**

Der Ausgabepreis ist innerhalb der Zahlungsfrist nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung oder im Falle von mehreren Aktienklassen in der jeweiligen Aktienklassenwährung an die Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar, wie in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ näher bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ohne Einschränkung einen Zeichnungsantrag ablehnen, wenn sie feststellt, dass die Aktionäre im Namen, für Rechnung oder zugunsten einer nicht berechtigten Person gehalten werden oder werden könnten, die nicht als zulässiger Aktionäre qualifiziert ist. In diesem Fall werden die von der Verwahrstelle erhaltenen Zeichnungsgelder dem Antragsteller so bald wie möglich auf Risiko und Kosten des Antragstellers ohne Zinsen oder Vertragsstrafen zurückerstattet.

Der Fonds/die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen ganz oder teilweise nach freiem Ermessen abzulehnen, unabhängig davon, ob es sich um eine Erst- oder Folgezeichnung handelt. In diesem Fall wird der für die Zeichnung gezahlte Betrag bzw. Restbetrag so bald wie möglich in der Zeichnungswährung und auf Risiko und Kosten des Antragstellers zurückgezahlt (ohne Zinsen oder Vertragsstrafen).

Wenn der Fonds feststellt, dass es für die bestehenden Aktionäre nachteilig wäre, einen Zeichnungsantrag anzunehmen, der eine bestimmte, vom Fonds festgelegte Höhe überschreitet, kann der Fonds die Annahme dieses Zeichnungsantrags aufschieben und nach Absprache mit den betreffenden Aktionären von diesem verlangen, dass er die gewünschte Zeichnung über einen vereinbarten Zeitraum staffelt. Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Zeichnung ablehnen, wenn nicht alle zur Kontoeröffnung erforderlichen Dokumente zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall werden bereits gezahlte Anlagegelder ohne Zinsen zurückerstattet.

Die Umstände, unter denen die Ausgabe von Aktien ausgesetzt werden kann, sind in Kapitel 12 „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts von Aktien und der Handelstätigkeit“ beschrieben.

5.4 Rücknahme und Zwangsrücknahme von Aktien

Aktionäre sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Kapitel 7 „Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der ausgegebenen Aktien“, gegebenenfalls abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Wenn eine Rücknahmegebühr erhoben wird, ist deren maximale Höhe für jeden Teilfonds in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ angegeben.

Eine Verlängerung der Rückgabefrist, welche zur Steuerung vorübergehender eingeschränkter Marktsituation angewendet werden kann, beeinträchtigt nicht das grundsätzliche Recht der Aktionäre, ihre Aktien jederzeit zurückzugeben.

Mit Auszahlung des Rücknahmepreises wird die entsprechende Aktie annulliert. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Zahlstellen. Die Zahlstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Zahlstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers untersagen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzunehmen, wenn dies im Interesse der Aktionäre oder zum Schutz der Aktionäre oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

Stellt die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass eine unzulässige Person in den Fonds/Teilfonds investiert ist, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzunehmen, wenn dies im Interesse der Aktionäre oder zum Schutz der Aktionäre oder eines Teilfonds als notwendig erachtet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einseitig die Rücknahme der Aktien einer Aktienklasse eines Aktionärs vornehmen oder den Aktienbestand in eine andere Aktienklasse umschichten, wenn der Aktionär die Voraussetzungen für betreffende Aktienklasse nicht länger erfüllt.

Der Fonds kann nicht für Gewinne und Verluste haftbar gemacht werden, die sich aus solchen einseitig veranlassten Rücknahmen ergeben.

Vollständige Rücknahmeanträge für Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, der/den Vertriebsstelle(n) sowie bei den Zahlstellen (sofern vorhanden) eingereicht werden. Diese Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeanträge an die Registerstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeantrag für Namensaktien gilt nur dann als vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Aktionärs, die Anzahl und/oder den Transaktionswert der zurückzunehmenden Aktien, den Namen des Fonds, des Teilfonds und der Aktienklasse sowie die Unterschrift des Aktionärs enthält.

Vollständige Rücknahmeanträge für die Rücknahme von Globalen Aktienzertifikaten werden von der Stelle, bei der der Aktionär sein Depot unterhält, an die für die Registerfunktion zuständige Stelle weitergeleitet.

Vollständige Rücknahmeanträge für Aktien, die an einem Bewertungstag bis zu der in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ angegebenen Cut-Off Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Aktienwertes dieses Bewertungstages,

abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt jedoch auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme von Aktien auf der Grundlage eines bisher unbekannten Nettoinventarwerts pro Aktie erfolgt. Vollständige Rücknahmeanträge, die an einem Bewertungstag nach der Cut-Off Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Aktienwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Eventuell anfallende Rücknahmegebühren werden abgezogen.

„Forward Pricing“

Für manche Teilfonds kann, abweichend zu dem oben beschriebenen Absatz, Forward Pricing angewendet werden. In diesen Fällen gilt Folgendes:

Vollständige Rücknahmeanträge für Aktien, die an einem Bewertungstag bis zu dem in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ angegebenen Cut-Off Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Aktienwertes des nächsten Bewertungstages, abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt jedoch auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme von Aktien auf der Grundlage eines bisher unbekannten Nettoinventarwerts pro Aktie erfolgt. Vollständige Rücknahmeanträge, die an einem Bewertungstag nach der Cut-Off Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Aktienwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Eventuell anfallende Rücknahmegebühren werden abgezogen. **Wenn für einen bestimmten Teilfonds Forward Pricing eingeführt wird, wird dies in der Teilfondsspezifischen Informationen des betreffenden Teilfonds angegeben.**

Maßgeblich ist der Eingang des Rücknahmeantrages bei der Registerstelle.

Der Rücknahmepreis ist nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung oder im Falle von mehreren Aktienklassen in der jeweiligen Klassenwährung zahlbar, wie in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ näher bestimmt. Im Fall von Namensaktien erfolgt die Auszahlung auf das vom Aktionär angegebene Konto.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Rücknahme von Aktien aufgrund einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes zeitweilig auszusetzen. Weitere Informationen über die Möglichkeit einer solchen Aussetzung sind Kapitel 12 „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts von Aktien und der Handelstätigkeit“ zu entnehmen.

Im Falle hoher Rücknahmevolumina können die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, die Ausführung von Rücknahmeanträgen aufzuschieben, bis entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne unnötige Verzögerung verkauft wurden. Sollte eine solche Maßnahme erforderlich sein, werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgewickelt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt jedoch sicher, dass dem jeweiligen Teilfonds ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit die Rücknahme von Aktien auf Antrag der Aktionäre unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen kann sich weiter verzögern, wenn besondere Bestimmungen, wie z. B. Devisenbeschränkungen, oder Umstände außerhalb des Einflussbereichs des Fonds vorliegen, die eine Überweisung der Rücknahmeerlöse in das Land, in dem die Rücknahme beantragt wurde, verhindern.

Aktionäre sollten auch die Abschnitte von Kapitel 11 „Liquiditätsmanagement-Tools des Fonds zur Steuerung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ beachten, um über spezifische Maßnahmen informiert zu werden, die der Fonds im Falle von Rücknahmen unter vorübergehend eingeschränkten Liquiditätsbedingungen anwenden kann.

5.5 Umtausch von Aktien

Der vollumfängliche oder teilweise Umtausch von Aktien in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des anwendbaren Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung der geltenden Umtauschgebühr, wie in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ näher erläutert.

Falls unterschiedliche Klassen innerhalb eines einzelnen Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Aktien einer Klasse in Aktien einer anderen Klasse innerhalb desselben Teilfonds erfolgen, sofern in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der jeweils geltenden klassenspezifischen Zulässigkeitsvoraussetzungen und Gebührenbedingungen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Aktionäre geboten erscheint.

Vollständige Umtauschanträge für Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle oder den Zahlstellen (sofern vorhanden) eingereicht werden. Diese Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Umtauschanträge an die Registerstelle verpflichtet.

Ein Umtauschantrag für Namensaktien gilt nur dann als vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Aktionärs, die Anzahl und/oder den Transaktionswert der umzutauschenden Aktien, den Namen des Teilfonds und die Unterschrift des Aktionärs enthält.

Vollständige Umtauschanträge für Aktien, die an einem Bewertungstag bis zu der in den „Teilfondsspezifischen Informationen“ angegebenen Cut-Off Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Aktienwertes dieses Bewertungstages, abzüglich etwaiger Umtauschgebühren, abgerechnet. Vollständige Umtauschanträge, die an einem Bewertungstag nach der Cut-Off

Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Aktienwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Eventuell anfallende Umtauschgebühren werden abgezogen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Aktien auf der Grundlage eines bisher unbekannten Nettoinventarwerts pro Aktie erfolgt. Eventuell anfallende Umtauschgebühren werden berücksichtigt.

Maßgeblich ist der Eingang des Umtauschantrages bei der Registerstelle.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, den Umtausch von Aktien aufgrund einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes zeitweilig auszusetzen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle und unter Wahrung der Interessen der Aktionäre nur berechtigt, voluminöse Umtauschanträge zu bearbeiten, nachdem unverzüglich entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds verkauft wurden. In diesem Fall erfolgt der Umtausch zu dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis. Die Verwaltungsgesellschaft stellt jedoch sicher, dass dem jeweiligen Teilfonds ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit der Umtausch von Aktien auf Antrag der Aktionären unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

5.6 Ausschüttung und Thesaurierung der Erträge

Jeder Teilfonds kann ausschüttende und nicht ausschüttende Aktien anbieten. Ausschüttende und nicht ausschüttende Aktien, die innerhalb desselben Teilfonds ausgegeben werden, werden durch verschiedene Aktienklassen repräsentiert.

Bei der Ausschüttung von Aktien ist die Ausschüttung von Dividenden vorgesehen und der Nettoinventarwert pro Aktie kann nachträglich um den Betrag der ausgeschütteten Dividenden reduziert werden. Bei der Thesaurierung von Aktien ist nicht beabsichtigt, die Nettogewinne auszuschütten, sondern zu thesaurieren. Folglich wird der Nettoinventarwert je Aktien nicht verringert. Die Ausschüttungspolitik für jeden Teilfonds, jede Aktienklasse oder jede Aktienkategorie wird in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ erläutert.

Auf der Jahreshauptversammlung können für jede Art von Aktien jährliche Dividenden beschlossen werden.

Bei der Ausschüttung von Aktien können Zwischendividenden in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen ausgezahlt werden. In diesem Fall wird der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse um den Betrag der ausgeschütteten Dividenden reduziert. Wurde der Ausgabeaufschlag per Lastschrift gezahlt, werden Ausschüttungen auf dasselbe Konto eingezahlt.

6. Verhinderung der Risiken von Market Timing und Late Trading

Weder der Fonds noch seine Teilfonds sind als exzessives kurzfristiges Handelsvehikel gedacht. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft anerkennt, dass Aktionäre berechnete Bedürfnisse haben, ihre Anlagen von Zeit zu Zeit anzupassen, kann sie nach eigenem Ermessen Maßnahmen ergreifen, um Aktivitäten zu verhindern, die als nachteilig für die Interessen der Aktionäre angesehen werden.

Unter Market Timing versteht man im Allgemeinen die Arbitrage-Technik, bei der ein Aktionär systematisch Aktien eines Fonds oder Teilfonds innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet, umtauscht und zurücknehmen lässt, indem er Zeitverschiebungen und/oder die Unvollkommenheiten oder Schwachstellen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds/Teilfonds ausnutzt. Die Verwaltungsgesellschaft ergreift geeignete Schutz- und/oder Kontrollmaßnahmen, um solche Praktiken zu vermeiden. Sie behält sich ferner das Recht vor, einen Zeichnungs- oder Umtauschantrag eines Aktionärs zurückzuweisen, zu annullieren oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Aktionär Market Timing betreibt.

Die Verwaltungsgesellschaft lehnt den Kauf oder Verkauf von Aktien nach Handelsschluss zu bereits feststehenden oder absehbaren Schlusskursen, d.h. Late Trading, strikt ab. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekannten Aktienwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Aktionär Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Rücknahme- oder Zeichnungsantrags solange ablehnen, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf den Antrag ausgeräumt hat.

7. Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der ausgegebenen Aktien

7.1 Berechnung des Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und der Nettoinventarwert pro Aktie jedes Teilfonds und, sofern zutreffend, jeder Aktienklasse eines Teilfonds wird an jedem Bewertungstag berechnet, wie für jeden Teilfonds in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ näher spezifiziert.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird berechnet, indem die Verbindlichkeiten des Teilfonds von den Vermögenswerten des Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag des Teilfonds abgezogen werden. Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird in der Referenzwährung des Teilfonds berechnet.

Der Nettoinventarwert einer Aktienklasse wird berechnet, indem der auf diese Aktienklasse entfallende anteilige Aktie der Vermögenswerte des Teilfonds abzüglich des auf diese Aktienklasse entfallenden anteilige Aktie der Verbindlichkeiten des Teilfonds am Bewertungstag ermittelt wird. Zur Bestimmung des Nettoinventarwert pro Aktienklasse wird der Nettoinventarwert dieser Aktienklasse durch die Anzahl der Aktienklasse geteilt, die zum Geschäftsschluss ausstehen. Bei ausschüttenden Aktienklasse vermindert sich der Wert des den ausschüttenden Aktienklassen zuzurechnenden Nettovermögens um den Betrag dieser Ausschüttungen. Sollte sich die Referenzwährung einer Aktienklasse von der Referenzwährung des entsprechenden Fonds oder Teilfonds unterscheiden, wird der Nettoinventarwert pro Aktienklasse umgerechnet und in der Währung veröffentlicht, auf die die betreffende Aktienklasse lautet.

Der Nettoinventarwert muss grundsätzlich mindestens zweimal im Monat berechnet werden. Die anwendbare Berechnungshäufigkeit für jeden Teilfonds wird in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ angegeben.

Der Nettoinventarwert je Aktie wird berechnet, indem der Wert der Vermögenswerte abzüglich des Werts der Verbindlichkeiten des Teilfonds durch die Gesamtzahl der am Bewertungstag ausstehenden Aktien des Teilfonds geteilt wird. Der Nettoinventarwert einer Aktienklasse wird bestimmt, indem der auf diese Aktienklasse entfallende anteilige Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds abzüglich des auf diese Aktienklasse entfallenden anteiligen Anteils der Verbindlichkeiten des Teilfonds am Bewertungstag ermittelt wird. Bei ausschüttenden Aktienklassen vermindert sich der Wert des der ausschüttenden Aktienklasse zuzurechnenden Nettovermögens um den Betrag dieser Ausschüttungen.

Der Nettoinventarwert wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, sofern für den Teilfonds in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ nichts anderes vorgesehen ist.

Eine Entschädigung der Anleger die durch die Fehlbewertungen des Inventarwerts sowie Nichteinhaltung der für den Fonds geltenden Anlagebestimmung einen Schaden erlitten haben, erfolgt grundsätzlich dann, wenn die im Rundschreiben 24/856 aufgeführten Toleranzschwellen zur Neubewertung überschritten wurden.

7.2 Veröffentlichung des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert pro Aktienklasse und/oder der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis für jede Aktienklasse wird an jedem Bewertungstag auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und ist während der normalen Geschäftszeiten auch am Sitz des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle sowie Zahlstelle oder der Vertriebsstellen erhältlich.

7.3 Ermittlung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises der Aktien

Der Ausgabepreis pro Aktienklasse wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der Aktienklasse berechnet, zu dem der etwaige Ausgabeaufschlag sowie etwaige Steuern, Provisionen oder sonstige anwendbare Gebühren und Aufwendungen hinzuaddiert werden. Der Ausgabeaufschlag wird als Prozentsatz des Nettoinventarwertes ausgedrückt.

Erklärendes Berechnungsmodell:

Nettoinventarwert pro Aktie	100 EUR
+ Ausgabeaufschlag	5%
Ausgabepreis je Aktie (vor Steuern)	105 EUR

Der Rücknahmepreis pro Aktienklasse wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der Aktienklasse berechnet, indem der gegebenenfalls anfallende Rücknahmeabschlag sowie etwaige Steuern, Provisionen oder sonstige anwendbare

Gebühren und Aufwendungen, wie im folgenden Berechnungsmodell dargestellt, abgezogen werden. Der Rücknahmeabschlag wird als Prozentsatz des Nettoinventarwertes ausgedrückt.

Erklärendes Berechnungsmodell:

Nettoinventarwertes pro Aktienklasse	100 EUR
./. Rücknahmeabschlag	5%
Rücknahmepreis pro Aktienklasse (vor Steuern)	95 EUR

7.4 Modalitäten für die Bewertung von Vermögenswerten im Portfolio

Der Wert der Vermögenswerte eines Fonds oder Teilfonds wird nach den folgenden Grundsätzen bestimmt:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der geregelt ist, einen regulären Geschäftsbetrieb unterhält, anerkannt ist und dem Publikum offen steht, werden auf der Grundlage des letzten verfügbaren Marktpreises bewertet. In der Regel handelt es sich um die umsatzstärkste Börse. Wenn keine entsprechende Notierung vorliegt oder wenn die Notierungen für den beizulegenden Zeitwert nicht repräsentativ sind, wird die Bewertung mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten durchgeführt, um den wahrscheinlichen Veräußerungswert für diese Wertpapiere zu ermitteln;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Veräußerungswerts bewertet, der von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben bestimmt wird;
- Aktien oder Anteile von OGAW oder anderen OGA werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert pro Aktie/Anteil bewertet;
- liquide Vermögenswerte werden zu ihrem Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet;
- derivative Finanzinstrumente, die an einer amtlichen Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zum Marktwert bewertet;
- derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer amtlichen Börse notiert sind und nicht an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet, der nach Treu und Glauben von oder unter der Leitung der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird;
- Währungen werden zum geltenden Wechselkurs bewertet (für Währungen, die als Vermögenswerte gehalten werden, ebenso wie für die Wertumrechnung von Wertpapieren, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten);
- der ermittelte Wert der Vermögenswerte wird zu den am Bewertungstag bestimmten Wechselkursen in die Referenzwährung des Teilfonds umgerechnet;
- der Wert aller Barmittel oder Termingelder, Wechsel, Sichtwechsel, Forderungen, vorausbezahlten Aufwendungen, Barausschüttungen und Zinsen, die wie oben beschrieben, erklärt oder aufgelaufen sind und noch nicht eingegangen sind gilt als der volle Betrag, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass dieser Betrag in voller Höhe gezahlt oder eingegangen wird. In diesem Fall wird der Wert nach einem von der Verwaltungsgesellschaft in einem solchen Fall als angemessen erachteten Abschlag ermittelt, um den tatsächlichen Wert widerzuspiegeln.

Falls die Bewertung eines Vermögenswerts nach den vorstehenden Grundsätzen unmöglich, unrichtig oder nicht repräsentativ wird, ist die Verwaltungsgesellschaft in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat oder sein Beauftragter berechtigt, andere allgemein anerkannte und nachprüfbare Bewertungsgrundsätze anzuwenden, um eine angemessene Bewertung dieses Vermögenswerts zu erhalten.

8. Gebühren und Kosten

Einzelheiten zu den für den jeweiligen Teilfonds geltenden Gebühren und Kosten und zugehörigen Sätzen sowie Einzelheiten zu den Berechnungs-, Rechnungslegungs- und Zahlungsbedingungen, sofern relevant, finden Sie in Kapitel 19 „Teilfonds-spezifische Informationen“.

8.1 Einmalige Kosten vor oder nach der Investition

Einmalige Gebühren sind Gebühren verschiedener Art, die im Voraus vom Anlagebetrag, Umtauschbetrag oder Rücknahmeerlös eines Aktionärs abgezogen werden, einschließlich etwaiger Rundungsanpassungen.

8.1.1 Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag wird vor der Anlage vom Zeichnungsbetrag der Aktie abgezogen; sie wird als Prozentsatz des Zeichnungsbetrags berechnet und kann nach Ermessen des Begünstigten dieser Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

8.1.2 Rücknahmeabschlag

Der Rücknahmeabschlag wird vom Rücknahmebetrag der Aktien vor der Auszahlung der Rücknahmeerlöse abgezogen; sie wird als Prozentsatz des Rücknahmebetrags berechnet; auf sie kann nach dem Ermessen des Begünstigten dieser Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden.

8.1.3 Umtauschgebühr

Betrag, der bei Umwandlung von einer Klasse oder einem Teilfonds in eine andere Klasse oder einen anderen Teilfonds erhoben wird und vor der Anlage vom Zeichnungsbetrag der neuen Klasse oder des neuen Teilfonds abgezogen wird; wird als Prozentsatz des Zeichnungsbetrags in der neuen Klasse oder dem neuen Teilfonds berechnet; kann nach Ermessen des Begünstigten dieser Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

8.2 Gebühren und Aufwendungen, die über ein Jahr hinweg von der Aktienklasse erhoben werden (jährliche Gebühren)

Diese Gebühren und Aufwendungen werden vom Nettoinventarwert des Teilfonds oder der Aktienklasse abgezogen und sind in der Regel für alle Aktionäre eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Aktienklasse gleich. Mit Ausnahme der nachstehend beschriebenen direkten und indirekten Fondsaufwendungen werden die Gebühren und Aufwendungen an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, sofern in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ nichts anderes angegeben ist. Der berechnete Betrag variiert je nach Wert des Nettoinventarwerts und beinhaltet keine Portfoliotransaktionskosten.

Die vom Fonds getragenen Gebühren und Aufwendungen sowie die vom Fonds vereinnahmten Erträge können der Mehrwertsteuer und anderen anwendbaren Steuern unterliegen.

Die meisten laufenden Geschäfte des Fonds werden durch diese Gebühren und Aufwendungen gedeckt. Weitere Einzelheiten zu den dem Fonds in Rechnung gestellten Gebühren und Aufwendungen finden Sie in den Finanzberichten. Diese Gebühren und Aufwendungen werden für jede Aktienklasse jedes Teilfonds als Prozentsatz des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens berechnet, das täglich anfällt und monatlich nachträglich gezahlt wird. Jeder Teilfonds und jede Aktienklasse trägt alle ihr direkt entstehenden Kosten und zahlt außerdem ihre anteiligen Aktie (oder einen gleichen Aktie, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies für gerechter gegenüber den Anlegern hält) an den Kosten, die keinem bestimmten Teilfonds oder keiner bestimmten Aktienklasse zugeordnet werden können, basierend auf ihrem Gesamtvermögen.

8.2.1 Pauschalvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung der Teilfonds eine Pauschalvergütung gemäß dem Anhang zum Prospekt „Teilfondsspezifische Informationen“, die für die verschiedenen Aktienklassen der Teilfonds unterschiedlich sein kann. Die Pauschalgebühr umfasst die folgenden Gebühren und Kosten, die dem Vermögen des Teilfonds nicht separat belastet werden:

- i. Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Vermögens des Teilfonds;
- ii. Vergütung der Depotbank, einschließlich aller anderen Kosten und Aufwendungen, die der Depotbank im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für die Vermögenswerte des Teilfonds entstehen;
- iii. Vergütung des Portfoliomanagers des Fonds;
- iv. Vergütung der Vertriebspartner bzw. Vertriebsstelle(n);
- v. Vergütung der Informationsstelle;
- vi. Gebühren für die Register- und Transferstelle sowie Zahlstelle des Fonds, einschließlich aller anderen Kosten und Aufwendungen, die der Register- und Transferstelle sowie Zahlstelle im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für das Vermögen des Teilfonds entstehen;

Die Pauschalvergütung wird zunächst als einmaliger Betrag aus dem Vermögen des Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt dann die von der Pauschalvergütung abgedeckten Dienstleistungen aus der Pauschalvergütung.

Mögliche Performancegebühren und Gebühren für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Fondsaktienklassen sind in der Pauschalvergütung nicht enthalten.

Die Pauschalvergütung wird auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Aktienklasse berechnet, versteht sich zzgl. einer etwaigen Umsatzsteuer und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Ferner sind die weiteren Kosten und Gebühren, die nicht ausdrücklich in dieser Ziffer genannt sind, nicht in der Pauschalvergütung enthalten.

8.2.2 Kosten des Fonds

Jeder Teilfonds trägt die folgenden Kosten, sofern sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

- **Gründungskosten:**

Umfassen alle nicht laufenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung und, falls zutreffend, der Umwandlung des Fonds und/oder eines Teilfonds, wie z. B. damit verbundene Rechts- und Notargebühren und Registrierungskosten.

Die Gründungskosten werden über einen Zeitraum von maximal 5 Jahren abgeschrieben gemäß den geltenden Rechnungslegungsstandards.

- **Fondsausgaben,** die vom Fonds gezahlt werden, umfassen unter anderem:

- Depotbank- und Verwahrstellengebühren;
- Kosten für Portfoliomanagement
- erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee)
- Prüfungsgebühren und -kosten;
- *auf das Vermögen des Fonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhobene Steuern und Abgaben sowie Steuern in Verbindung mit dem Fondsmanagement ;*
- Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit der Verwaltung und dem Vertrieb (Verkaufsförderungs- und Marketingmaßnahmen)
- an unabhängige Verwaltungsratsmitglieder gezahlte Gebühren und Auslagen;
- angemessene Spesen, die an alle Verwaltungsratsmitglieder gezahlt werden;
- Kosten für die Haftpflichtversicherung von Verwaltungsratsmitgliedern und leitenden Angestellten (D&O);
- Rechtskosten und -gebühren;
- Kosten eines etwaigen Anlageausschusses
- Gründungskosten, wie Organisations- und Registrierungskosten;
- Kosten der Transfer- und Registerstelle;
- Kosten für Verwaltungsdienstleistungen und Domizilierungsdienstleistungen;
- Initiale und laufende Registrierungs-, Börsenzulassungs- und Notierungsgebühren, einschließlich etwaiger Übersetzungskosten;
- Dokumentationskosten und Aufwendungen einschließlich etwaiger Übersetzungskosten, wie Erstellung der Druck, Veröffentlichung und die Verteilung des Prospekts, der Basisinformationsblätter oder anderer Angebotsunterlagen sowie Finanzberichte, Aktionärsberichte und alle anderen Dokumente, die den Aktionären zur Verfügung gestellt werden;
- Gebühren, Aufwendungen und sonstige Kosten für Vertriebsstellen, Zahl- und Informationsstellen sowie andere Büros, die möglicherweise im Ausland eingerichtet werden müssen;
- Marktübliche Vergütung für die Erbringung von Dienstleistungen, die für den Investmentfonds zusätzliche Erträge generieren;
- Kosten für die Umsetzung regulatorischer Anforderungen
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten entstehen;
- Kosten der Auflösung und Liquidation des Fonds bzw. der Teilfonds;
- Für die Verwaltung von Sicherheiten für Derivatgeschäfte hat die Verwaltungsgesellschaft das Recht, dem Fonds- oder Teilfondsvermögen oder einer oder mehreren Aktienklassen eine Gebühr zu belasten. Diese Gebühren sind nicht durch die Verwaltungsgebühr abgedeckt und werden daher dem Fonds oder Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft zusätzlich belastet;
- Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Nutzung oder Erwähnung eines Referenzwerts oder Finanzindex anfallen können;
- Kosten des Reportings des Fonds und seiner Teilfonds und die Kosten und Gebühren zusätzlicher Investor-Reportings;
- In Fällen, in denen der Fonds im Rahmen von Sammelklagen eine Entschädigungszahlung erhält, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr von bis zu 5% dieses Betrages vereinnahmen. Im Falle des Scheiterns der Sammelklage trägt der Fonds keine Kosten.
- Sonstige Transaktionskosten, insbesondere für Trading Desk und Pre-Trade Compliance
- Erstattung von Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten insbesondere für die Auswahl, Erschließung und Nutzung etwaiger Lagerstellen/Unterverwahrstellen an die Verwahrstelle und alle anderen Vertragspartner des Fonds;
- Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Aktie und des Aktienpreises;

Der Fonds unterliegt derzeit keiner luxemburgischen Steuer auf Einkommen oder Kapitalerträge.

8.2.3 Erfolgsabhängige Vergütung

Für bestimmte Aktienklasse bestimmter Teilfonds kann eine Performancegebühr vom Nettoinventarwert abgezogen und an den Portfoliomanager gezahlt werden. Der/die Portfoliomanager kann/können gemäß seinem/ihrem jeweiligen Portfoliomanagementvertrag Anspruch auf einen Teil oder die gesamte Performancegebühr haben. Diese Gebühr soll Portfoliomanager belohnen, die während des Performance-Referenzzeitraums eine Benchmark, eine Hurdle Rate und/oder eine High-Water-Mark (oder eine Kombination daraus) übertroffen haben, und gleichzeitig die Übereinstimmung mit den Anlagezielen, der Anlagestrategie und der Anlagepolitik des Fonds/Teilfonds sowie die Angleichung der Interessen zwischen dem/den Portfoliomanager(n) und den Anlegern sicherstellen.

Informationen darüber, ob einem Teilfonds eine Performancegebühr berechnet wird und, falls zutreffend, über die Berechnungsmethode finden Sie in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“.

8.2.4 Andere Gebühren:

Die meisten Betriebskosten sind in den oben beschriebenen Gebühren und Aufwendungen enthalten. Darüber hinaus kann jeder Teilfonds jedoch auch andere Betriebskosten sowie außerordentliche Aufwendungen tragen, wie z. B.:

Sonstige Betriebskosten:

- ggf. Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit den Beständen des Fonds an Vermögenswerten sowie Verbindlichkeiten (z. B. Kreditaufnahme)

Außergewöhnliche Aufwendungen:

- Zinsen und der volle Betrag aller Abgaben, Steuern und ähnlichen Gebühren, die einem Teilfonds und/oder dem Fonds auferlegt werden;
- Prozesskosten;
- alle außergewöhnlichen Aufwendungen oder sonstigen unvorhergesehenen Kosten.

Alle diese Aufwendungen werden direkt aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds beglichen und in den Nettoinventarwertberechnungen berücksichtigt.

8.3 Transaktionskosten

Die Transaktionskosten umfassen Kosten, die dem Fonds im Zusammenhang mit Transaktionen in den Portfolios der Teilfonds entstehen, einschließlich:

- Maklergebühren und -provisionen;
- Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Vermögenswerten des Teilfonds, einschließlich Zinsen, Steuern, staatlichen Abgaben, Gebühren und Abgaben;
- Aufwendungen für den Betrieb abgesicherter Aktienklassen;
- sonstige transaktionsbezogene Kosten und Aufwendungen

9. Steuerliche Aspekte

Die nachstehenden Informationen basieren auf den aktuell geltenden luxemburgischen Gesetzen, Vorschriften und Verwaltungspraktiken und können sich dementsprechend in der Zukunft ändern.

9.1 Steuerliche Behandlung des Fonds

Der Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Steuer auf seine Erträge und Gewinne.

Vom Fonds erhaltene Erträge (insbesondere Zinsen und Dividenden) können in den Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, einer Quellen- oder einer im Rahmen der Veranlagung festgesetzten Steuer unterliegen. Der Fonds kann auch auf die realisierten oder nicht realisierten Kapitalerträge seiner Anlagen im Quellenstaat besteuert werden.

Ausschüttungen des Fonds sowie Liquidations- und Veräußerungsgewinne unterliegen im Großherzogtum Luxemburg keiner Quellensteuer.

Zur Abonnementsteuer siehe Abschnitt 9.6 Abonnementsteuer (taxe d'abonnement) weiter unten.

9.2 Steuerliche Behandlung der Aktionäre

Die steuerliche Behandlung der Aktionäre hängt davon ab, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt. Aktionäre, die im Großherzogtum Luxemburg weder steuerlich ansässig sind oder waren noch eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter unterhalten, unterliegen mit Erträgen oder Veräußerungsgewinnen aus ihren Aktien keiner Besteuerung in Luxemburg.

Interessenten und Aktionären wird empfohlen, sich über Gesetze und Vorschriften zu informieren, die für die Besteuerung des Fondsvermögens sowie für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien in ihrem Wohnsitzland Anwendung finden und sich von externen Dritten, insbesondere einem Steuerberater, beraten zu lassen.

9.3 FATCA

FATCA wurde im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act vom März 2010 in den USA verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitute außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitute“ oder „FFIs“), Informationen über Finanzkonten, die direkt oder indirekt von „spezifizierten US-Personen“ oder nicht-US-Unternehmen mit beherrschenden Personen, die spezifizierte US-Personen sind, gehalten werden, jährlich an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service oder IRS) zu senden. Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht kann eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Arten von US-Einkünften von FFIs erhoben werden.

Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA“) gemäß Modell 1 und eine diesbezügliche Absichtserklärung mit den Vereinigten Staaten von Amerika. Das IGA wurde mit dem Gesetz vom 24. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds halten die FATCA-Vorschriften ein. Informationen zur Klassifikation der Teilfonds können dem jeweiligen Teilfondsanhang entnommen werden.

In jedem Fall sollten Aktionäre zur Kenntnis nehmen und anerkennen, dass die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein kann, der luxemburgischen Steuerbehörde bestimmte vertrauliche Informationen in Bezug auf den Aktionären offenzulegen, und dass die luxemburgische Steuerbehörde verpflichtet sein kann, solche Informationen automatisch mit dem Internal Revenue Service auszutauschen.

Bei Fragen zu FATCA und dem FATCA-Status des Fonds wird den Aktionären und potenziellen Aktionären empfohlen, sich mit ihren Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberatern in Verbindung zu setzen.

9.4 Meldungen im Rahmen des gemeinsamen Meldestandard der OECD (CRS)

Die Bedeutung des automatischen Informationsaustauschs zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Zu diesem Zweck hat die OECD unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung in die Richtlinie 2011/16/EU integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle EU-Mitgliedstaaten und mehrere Drittländer) wenden den CRS an. Luxemburg hat den CRS mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 in seiner aktuellen Fassung zur Umsetzung des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen in nationales Recht umgesetzt.

Mit dem CRS sind meldende Finanzinstitute verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden und/oder Anleger und potenziell deren beherrschende Personen einzuholen. Wenn die Kunden/Anleger (natürliche oder juristische Personen) meldepflichtige Personen sind und in anderen teilnehmenden Staaten steuerlich ansässig sind, werden ihre Finanzkonten als meldepflichtige Konten klassifiziert. Die meldenden Finanzinstitute übermitteln dann jährlich bestimmte Informationen für jedes meldepflichtige Konto an ihre Steuerbehörde im Heimatland. Diese übermittelt die Informationen dann an die Steuerbehörde der meldepflichtigen Kunden und/oder Anleger und möglicherweise ihrer beherrschenden Person(en).

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um:

- Familienname, Vorname, Adresse, Steueridentifikationsnummer, Wohnsitzländer sowie Geburtsdatum und Geburtsort jeder meldepflichtigen Person,
- Registersaldo oder -wert,
- gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Veräußerungserlöse.

9.5 Länderspezifische steuerliche Aspekte

Interessenten und Aktionären wird empfohlen, sich über Gesetze und Vorschriften, die auf die Besteuerung des Fondsvermögens sowie auf die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien in ihrem Wohnsitzland Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

9.6 Abonnementsteuer (taxe d'abonnement)

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg lediglich der *Taxe d'abonnement* in Höhe von derzeit 0,05 % p.a. Eine ermäßigte *Taxe d'abonnement* von 0,01 % p.a. gilt für (i) Teilfonds oder Aktienklassen, die ausschließlich an institutionelle Aktionäre im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 ausgegeben werden und (ii) Teilfonds, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds als Geldmarktfonds zugelassen sind, nach „Verordnung (EU) 2017/1131“, unbeschadet des Artikels 175 Buchstabe b) des Gesetzes von 2010.

Ein ermäßigter Satz von 0,01 % bis 0,04 % p.a. gilt für den Teil des Nettovermögens, der in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomieverordnung 2020/852 investiert ist.

Die *taxe d'abonnement* ist vierteljährlich zu entrichten und basiert auf dem Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds, das am Ende jedes Quartals festgestellt wird. Der für die *taxe d'abonnement* anwendbare Satz wird für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt angegeben. Eine Befreiung von der *taxe d'abonnement* findet u.a. Anwendung, soweit das Fondsvermögen in anderen luxemburgischen Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits einer *taxe d'abonnement* unterliegen.

Darüber hinaus gibt es Übergangsregelungen für solche Teilfonds, welche bereits von den Vergünstigungen der Artikel 174 und 175 des Gesetzes von 2010 in der am 28. Juli 2023 geltenden Fassung profitiert haben.

9.7 Anti-Tax Avoidance Directive (ATAD)

Die Europäische Union hat die Richtlinie 2016/1164 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken („ATAD 1“) verabschiedet. Die Richtlinie setzt Handlungsempfehlungen des BEPS-Projekts der OECD um. Hierzu gehören unter anderem Regelungen zur Besteuerung von hybriden Gestaltungen, Zinsabzugsbeschränkungen, Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung sowie eine allgemeine Steuermisbrauchsregelung. Luxemburg hat ATAD 1 in nationales Recht umgesetzt und wendet diese Vorschriften seit dem 1. Januar 2019 an. ATAD 1 wurde durch die Änderungsrichtlinie vom 29. Mai 2017 („ATAD 2“) in Bezug auf hybride Gestaltungen mit Drittländern ergänzt. Während ATAD 1 Regelungen für bestimmte hybride Gestaltungen zwischen Mitgliedstaaten vorsah, erweitert ATAD 2 den Anwendungsbereich der Richtlinie auf verschiedene weitere hybride Gestaltungen zwischen den Mitgliedsstaaten und auf hybride Gestaltungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern. Die Vorgaben aus ATAD 2 wurden in Luxemburg ebenfalls in nationales Recht umgesetzt und werden seit dem 1. Januar 2020 angewendet. Eine Ausnahme hiervon bilden die Regelungen zu den sogenannten umgekehrt hybriden Gestaltungen, die die Mitgliedsstaaten erst ab dem 1. Januar 2022 im nationalen Recht anwenden müssen.

Die Auswirkungen des BEPS-Aktionsplans, von ATAD 1 und von ATAD 2 können zu zusätzlichen Steuerbelastungen auf Ebene des Fonds, der Zielfonds, der alternativen Investmentvehikel, Holdinggesellschaften oder Portfoliogesellschaften führen, die den Wert des Fondsinvestments mindern können, ohne dass die Verwaltungsgesellschaft hierauf rechtlich Einfluss nehmen kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen ihres Ermessens entscheiden, dass ein Aktionär, der durch seinen Steuerstatus eine Steuermehrbelastung verursacht hat, diese zu tragen hat.

9.8 Automatischer Informationsaustausch über meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen (DAC6)

Die Europäische Kommission hat 2017 neue Transparenzpflichten für Intermediäre wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Banken und Rechtsanwälte vorgeschlagen, die für ihre Kunden Steuergestaltungen entwerfen und vermarkten. Am 13. März 2018 schlossen die EU-Mitgliedsstaaten eine politische Vereinbarung über neue Transparenzregeln für derartige Intermediäre. Als Ergebnis wurde die EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (2011/16/EU) durch die EU-Richtlinie 2018/822 geändert. Demnach müssen Nutzer und Intermediäre Informationen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen im Rahmen von neuen Meldepflichten („DAC6“) an ihre zuständige Steuerbehörde melden. Diese Informationen sind Gegenstand eines automatischen Informationsaustauschs unter den EU-Mitgliedsstaaten. Diese Regeln verpflichten betroffene Intermediäre und subsidiär Nutzer die Einzelheiten entsprechender Gestaltungen, die nach dem 25. Juni 2018 erfolgt sind, zu melden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Offenlegungspflichten Auswirkungen auf die Transparenz, Offenlegung und/oder Meldungen hinsichtlich des Fonds und seiner Investments sowie die Beteiligung der Anleger an dem Fonds haben.

10. Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, der Portfoliomanager, die Verwahrstelle, der OGA-Administrator, ihre Beauftragten, falls vorhanden, und die jeweiligen Verbundenen Personen (zusammen die „**betroffenen Parteien**“) können von Zeit zu Zeit als Verwaltungsratsmitglieder, Verwaltungsgesellschaft, Portfoliomanager, Vertriebsstelle, Treuhänder, Verwahrstelle, Depotbank, Registerstelle, NIW- Berechnung und Fondsbuchhaltung, Kommunikationsstelle, Broker, OGA-Administrator, seine Beauftragten, falls vorhanden, Anlageberater oder Händler in Bezug auf andere Investmentfonds handeln oder anderweitig an diesen beteiligt sein, die ähnliche oder andere Ziele als die Teilfonds verfolgen oder die in die Teilfonds investieren können. Daher ist es möglich, dass eine dieser Parteien im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in einen potenziellen Interessenkonflikt mit dem Fonds gerät.

Die betroffenen Parteien haben angemessene Grundsätze und Verfahren zur Vermeidung, Begrenzung oder Minderung von Interessenkonflikten eingeführt. Darüber hinaus sind diese Grundsätze und Verfahren so konzipiert, dass sie geltendes Recht und geltende Vorschriften einhalten, insbesondere, wenn zu Interessenkonflikten führende Tätigkeiten gesetzlich eingeschränkt oder unzulässig sind; es sei denn, es liegt eine Ausnahme vor.

Der Verwaltungsrat und alle beteiligten Parteien werden in einem solchen Fall jederzeit ihre Verpflichtungen gegenüber dem Fonds berücksichtigen und sich bemühen, sicherzustellen, dass solche Konflikte erkannt, gemildert und gerecht gelöst werden, wenn sie nicht vermieden werden können.

Darüber hinaus kann jede betroffene Partei vorbehaltlich des geltenden Rechts als Auftraggeber oder Beauftragter mit dem Fonds Geschäfte tätigen oder Transaktionen mit dem Fonds abschließen, vorausgesetzt, dass solche Geschäfte und Transaktionen so ausgeführt werden, als ob sie zu normalen Handelsbedingungen, die auf rein geschäftlicher Basis ausgehandelt wurden in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und den geltenden Vorschriften und den Bestimmungen, des Verwaltungsgesellschaftsvertrags, des Rahmenvertrag für die Auslagerung des Portfoliomanagements von Investmentfonds, des Verwahrstellenvertrags und des Registerstellenvertrags ausgehandelt werden, soweit anwendbar.

Der Portfoliomanager oder eine mit dem Portfoliomanager Verbundene Person kann direkt oder indirekt in andere Investmentfonds, Konten oder Vermögenswerte investieren, die ebenfalls vom Fonds gekauft oder verkauft werden können, oder diese verwalten oder beraten. Weder der Portfoliomanager noch eine mit dem Portfoliomanager Verbundene Person ist verpflichtet, dem Fonds Anlagemöglichkeiten anzubieten, von denen er Kenntnis erlangt, oder dem Fonds gegenüber Rechenschaft über eine solche Transaktion oder einen von ihnen aus einer solchen Transaktionen erzielten Nutzen abzulegen (oder den Fonds an einer solchen Transaktionen zu beteiligen oder den Fonds darüber zu informieren), sondern wird solche Möglichkeiten auf gerechter Basis zwischen dem Fonds und anderen Kunden aufteilen.

Gegebenenfalls kann die Aussicht auf eine erfolgsabhängige Vergütung als ein Anreiz verstanden werden, der den Portfoliomanager dazu veranlassen kann, risikoreichere Investments zu tätigen, als dies anderweitig der Fall wäre, wodurch sich das Risikoprofil des betreffenden Teilfonds erhöht.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds kann sich der OGA-Administrator hinsichtlich der Bewertung bestimmter Anlagen mit der Verwaltungsgesellschaft/dem Portfoliomanager beraten. Es besteht ein inhärenter Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft/des Portfoliomanagers an der Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds und dem Anspruch des Portfoliomanagers auf eine Verwaltungsgebühr, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine wirksame Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten eingeführt und umgesetzt. Diese ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter https://www.universal-investment.com/-/media/Compliance/PDF/Luxembourg-English/Conflicts-of-interest UIL_EN_02-2022.pdf abrufbar.

Der Verwaltungsrat will dafür Sorge tragen, dass die Interessenkonflikte, von denen sie Kenntnis erlangt, auf angemessene Weise gelöst werden.

Die Verwahrstelle legt umfassende und detaillierte Grundsätze und Verfahren fest, in denen vorgeschrieben ist, dass die Verwahrstelle die geltenden Gesetze und Vorschriften zu beachten hat.

Die Verwahrstelle hat Grundsätze und Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt. Diese Grundsätze und Verfahren betreffen Interessenkonflikte, die im Rahmen der Leistungserbringung für OGAW, wie den Fonds, entstehen können.

Die Richtlinien der Verwahrstelle sehen vor, dass alle wesentlichen Interessenkonflikte, die interne oder externe Parteien betreffen, umgehend offengelegt, and die Geschäftsleitung weitergeleitet, registriert, gemindert und/oder verhindert werden, je nach Sachlage. Für den Fall, dass ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, muss die Verwahrstelle über wirksame organisatorische und administrative Regelungen verfügen, damit alle sinnvollen Schritte unternommen werden können, um (i) Interessenskonflikte dem Fonds und den Aktionären ordnungsgemäß offenzulegen und (ii) diese Konflikte zu verwalten und zu überwachen.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter hinsichtlich der Grundsätze und Verfahren zu Interessenkonflikten informiert, geschult und unterrichtet werden und dass Aufgaben und Pflichten angemessen getrennt werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Verwahrstelle kann von Zeit zu Zeit als Verwahrstelle anderer offener Fonds handeln. Die Verwahrstelle wird von Zeit zu Zeit eine Beschreibung der Interessenkonflikte vorlegen, die in Verbindung mit ihren Aufgaben entstehen können. Überdies wird die Verwahrstelle, wenn sie ihre Verwahrungsfunktionen ganz oder teilweise an eine Unterverwahrstelle überträgt, von Zeit zu Zeit eine Liste aller Interessenkonflikte zur Verfügung stellen, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben können.

Die Einhaltung der Grundsätze und Verfahren für Interessenkonflikte wird von dem dafür zuständigen Management der Verwahrstelle sowie von den Funktionen Compliance, interne Revision und Risikomanagement der Verwahrstelle kontrolliert und überwacht.

Die Verwahrstelle unternimmt alle sinnvollen Schritte, um potenzielle Interessenkonflikte aufzudecken und zu mindern. Dies beinhaltet die Umsetzung ihrer Grundsätze zu Interessenkonflikten, die dem Umfang, der Komplexität und der Art ihrer Geschäftstätigkeit angemessen sein müssen. Diese Richtlinie legt die Umstände fest, die zu einem Interessenkonflikt führen oder führen können und enthält die Verfahren, die zu befolgen sind, sowie die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um Interessenkonflikte zu bewältigen. Ein Interessenkonfliktregister wird von der Verwahrstelle geführt und überwacht.

Handelt die Verwahrstelle auch als OGA-Administrator des Fonds, muss diese eine angemessene Trennung zwischen den Tätigkeiten als Verwahrstelle und der als Administrator erbrachten Dienstleistungen vornehmen, einschließlich Eskalationsprozessen und Governance. Darüber hinaus ist die Verwahrstellenfunktion hierarchisch und funktional von der OGA-Administrator-Funktion getrennt.

Ein potenzielles Risiko von Interessenkonflikten kann in Situationen auftreten, in denen die Korrespondenzbanken gleichzeitig zu der auf der Übertragung der Verwahrungsfunktion beruhenden Verbindung separate gewerbliche und/oder geschäftliche Verbindungen zur Verwahrstelle eingehen oder unterhalten. In Ausübung der Geschäftstätigkeit können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der Korrespondenzbank entstehen. Wenn eine Konzernverbindung zwischen einer Korrespondenzbank und der Verwahrstelle besteht, verpflichtet sich die Verwahrstelle, aufgrund dieser Verbindung möglicherweise entstehende Interessenkonflikte zu ermitteln und alle sinnvollen Schritte zu unternehmen, um diese Interessenkonflikte zu mindern.

Die Verwahrstelle geht nicht davon aus, dass spezifische Interessenkonflikte infolge der Übertragung von Aufgaben an eine Korrespondenzbank entstehen werden. Die Verwahrstelle setzt den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft des Fonds bei Auftreten eines solchen Konflikts hierüber in Kenntnis.

Sofern weitere potenzielle die Verwahrstelle betreffende Interessenkonflikte bestehen, werden diese nach den Grundsätzen und Verfahren der Verwahrstelle aufgedeckt, gemindert und gesteuert.

Aktuelle Informationen zu den Verwahrungspflichten der Verwahrstelle und möglicherweise entstehenden Interessenkonflikten können gebührenfrei bei der Verwahrstelle angefordert werden.

Auch der Portfoliomanager muss in Bezug auf potenzielle Interessenkonflikte angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen treffen, um jegliche angemessenen Maßnahmen zur Aufdeckung, Verhinderung und Steuerung von Interessenkonflikten zu ergreifen und so zu verhindern, dass diese die Interessen des Fonds und seiner Aktionäre nachteilig beeinflussen.

Dennoch lassen sich auch für den Portfoliomanager z.B. bei der Übernahme mehrerer Mandate mit Entscheidungsspielraum nicht alle Interessenkonflikte vollständig ausschließen. Es können z.B. Interessenkonflikte zwischen den Fonds des Portfoliomanagers untereinander bzw. des Portfoliomanagers selbst nicht vollständig ausgeschlossen werden. Solche Interessenkonflikte können u.a. in folgenden Situationen zu Lasten einzelner Fonds und damit letztendlich der Anleger auftreten bzw. nicht vermieden werden:

Gegenläufige Interessen bei der Ausführung von Orders

OTC-Geschäfte eines Portfoliomanagers zwischen verschiedenen Fonds

Konstellationen, bei deren Eintreten mögliche finanzielle Anreize dazu führen könnten, dass eine Ungleichbehandlung verschiedener Fonds resultiert: Konditionengestaltung (ein verwalteter Fonds wird bei der Konditionengestaltung bessergestellt als andere, z.B. wegen der Größenordnung des Portfolios oder der Kundengruppe oder aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Ausgestaltungsmöglichkeiten), Interne Zuteilung aus nicht voll ausgeführten Blockorders, Auftragsausführung und/oder Zeichnungsaufträge;

Maßnahmen, die zur Vermeidung von Interessenkonflikten beitragen können, sind u.a.

- Das Vorhandensein von entsprechenden Arbeitsanweisungen, internen Richtlinien sowie detaillierter Anweisungen für Mitarbeitergeschäfte
- Pflichten zur Offenlegung von Interessenkonflikten und sonstigen compliance- relevanten Feststellungen
- Meldepflichten an Compliance

- Die Trennung von Handelstätigkeiten und Portfoliomanagement Tätigkeiten
- Verbot von Front- und Parallel Running
- Vorhandensein von etwaigen Zuteilungsgrundsätzen
- Strikte Beachtung der „Best Execution Policy“ der Gesellschaft

Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten des Portfoliomanagers beschrieben. Die jeweils aktuellen Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten des Portfoliomanagers kann jederzeit beim Portfoliomanager angefordert werden.

Das Vorstehende erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige Liste aller potenziellen Interessenkonflikte zu sein, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind.

11. Liquiditätsmanagement-Tools des Fonds zur Steuerung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität

Die Verwaltungsgesellschaft nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente („LMT“). Die Auswahl der LMT erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Art der Aktionäre und der Rücknahmerichtlinien des jeweiligen Teilfonds:

1. **Rücknahmebeschränkung:** Eine Rücknahmebeschränkung bedeutet eine vorübergehende und teilweise Beschränkung des Rechts der Aktionäre auf Rückgabe ihrer Aktien, sodass die Aktionäre nur einen bestimmten Teil ihrer Aktien zurückgeben können.
2. **Verlängerung der Rückgabefrist:** Die Verlängerung der Rückgabefrist bedeutet, dass die Rückgabefrist über eine dem Fonds angemessene Mindestfrist hinaus verlängert wird, die die Aktionäre der Verwaltungsgesellschaft vor der Rückgabe ihrer Aktien einräumen müssen.
3. **Rückgabegebühr:** Die Rückgabegebühr ist eine Gebühr; die innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Aktionären bei der Rückgabe von Aktien an den Teilfonds gezahlt wird und mit der sichergestellt wird, dass Aktionäre, die im Teilfonds verbleiben, nicht ungemessen benachteiligt werden.
4. **Swing Pricing:** Bei Swing Pricing handelt es sich um einen im Voraus festgelegten Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Aktien eines Investmentfonds durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“) angepasst wird, der die Liquiditätskosten berücksichtigt.
5. **Dual Pricing:** Bei Dual Pricing handelt es sich um einen im Voraus festgelegten Mechanismus, bei dem die Zeichnungs-, Rückkaufs- und Rücknahmepreise für die Aktien eines Investmentfonds festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Aktie um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.
6. **Verwässerungsschutzgebühr:** Die Verwässerungsschutzgebühr ist eine Gebühr, die ein Aktionär bei der Zeichnung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Aktien an den Teilfonds zahlt, die den Teilfonds für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und sicherstellt, dass andere Aktionäre nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.
7. **Sachauskehr:** Die Sachauskehr bedeutet, dass vom Teilfonds gehaltene Vermögenswerte anstelle von Bargeld übertragen werden, um Zahlungsaufträge von Aktionäre zu erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich für die von ihr verwalteten UCITS dazu entschieden, die Liquiditätsmanagementinstrumenten „Rücknahmebeschränkung“ und „Verlängerung der Rückgabefrist“ anzuwenden. Details zu den anwendbaren Liquiditätsmanagementinstrumenten finden sich in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“.

11.1 Rücknahmebeschränkung (Gating)

Wenn der Gesamtwert der Anträge auf Rücknahme von Aktien abzüglich des Gesamtwertes der Anträge auf Zeichnung von Aktien zehn Prozent (10 %) des Nettoteilfondsvermögens am Bewertungstag übersteigt verringert die Verwaltungsgesellschaft den Umfang der Anträge auf Rücknahme von Aktien auf die vorgenannte Obergrenze außer der die Verwaltungsgesellschaft beschließt in ihrem absoluten und alleinigen Ermessen etwas anderes, um einen höheren Prozentsatz unter

Berücksichtigung der Anlagen des Teilfonds und der Interessen der verbleibenden Aktionäre zuzulassen. Die Verringerung wird auf alle Aktionäre, die eine Rücknahme von Aktien beantragt haben, entsprechend der Anzahl der Aktien oder des Gesamtgeldbetrags, für die bzw. den sie eine Rücknahme beantragt haben, angewendet. Der Teil der Rücknahmeanträge, der nicht angenommen wurde, wird automatisch zum nächstmöglichen Bewertungstag fortgetragen. Er wird gleichrangig mit weiteren Rücknahmeanträgen für diesen Bewertungstag behandelt. An diesem Bewertungstag gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt anteilig an die betreffenden Aktionäre.

11.2 Swing Pricing

Der tatsächliche Preis, den ein Teilfonds beim Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten erzielt, kann höher oder niedriger sein als der Marktpreis oder ein anderer wahrscheinlicher Veräußerungswert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds verwendet wird. Wenn Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umwandlungen in einem Teilfonds dazu führen, dass der Teilfonds zugrunde liegende Anlagen kauft und/oder verkauft, kann der Wert dieser Anlagen durch Geld-Brief-Spannen, Handelskosten und damit verbundene Aufwendungen wie Transaktionsgebühren, Maklergebühren und Steuern beeinflusst werden. Infolgedessen kann der Nettoinventarwert pro Aktie eines Teilfonds infolge von Zeichnungen oder Rücknahmen oder Umwandlungen von Aktien des Teilfonds zu einem Preis verwässert werden, der nicht den tatsächlichen Preis widerspiegelt, der bei den im Namen des Teilfonds getätigten zugrunde liegenden Vermögenswerttransaktionen erzielt wurde, um den daraus resultierenden Zu- oder Abflüssen Rechnung zu tragen.

Diese Anlage- und Veräußerungstätigkeit kann sich negativ auf den Nettoinventarwert pro Aktie auswirken, was als „Verwässerung“ bezeichnet wird. Um bestehende oder verbleibende Anleger vor den potenziellen Auswirkungen von Verwässerung zu schützen, kann beim Teilfonds eine „Swing Pricing“-Methode angewendet werden, die nachstehend näher erläutert wird.

Durch Anwendung der „Swing Pricing“-Methode wird der Nettoinventarwert pro Aktie angepasst, um die Gesamtkosten des Kaufs und/oder Verkaufs zugrunde liegender Anlagen zu berücksichtigen. Die Preisanpassung wird auf die Kapitalaktivität auf Ebene eines Teilfonds angewandt und geht daher nicht auf die spezifischen Umstände jeder einzelnen Anlegertransaktion ein.

Der Nettoinventarwert pro Aktie kann um einen bestimmten Prozentsatz angepasst werden, der von der Verwaltungsgesellschaft/dem Fonds von Zeit zu Zeit für jeden Teilfonds als „Swing-Faktor“ festgelegt wird. Der Swing-Faktor stellt die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte dar, in die der Teilfonds investiert, und die geschätzten Steuern, Handelskosten und damit verbundenen Aufwendungen, die dem Teilfonds infolge des Kaufs und/oder Verkaufs zugrunde liegender Anlagen entstehen können. Da bestimmte Finanzmärkte und Rechtsordnungen unterschiedliche Gebührenstrukturen auf der Kauf- und Verkaufsseite haben können, kann der Swing-Faktor bei Nettozeichnungen und Nettorücknahmen in einem Teilfonds unterschiedlich sein. Im Allgemeinen wird der Swing-Faktor zwei Prozent (2 %) des Nettoinventarwerts pro Aktie nicht überschreiten, es sei denn, in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ für einen Teilfonds wird etwas anderes angegeben. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen wie z. B. gestressten oder verzerrten Märkten, die zu erhöhten Handelskosten und einer höheren Volatilität führen, kann dieses maximale Niveau zum Schutz der Interessen der Aktionäre auf bis zu fünf Prozent (5 %) angehoben werden. Es wird eine regelmäßige Überprüfung durchgeführt, um die Angemessenheit des Swing-Faktors in Anbetracht der Marktbedingungen zu bestätigen.

Bei Anwendung einer Full-Swing-Methode wird der Swing-Faktor auf alle Anlegertransaktionen angewandt.

Wird eine Partial-Swing-Methode angewandt, wird der Nettoinventarwert pro Aktie nach oben oder unten angepasst, wenn die Nettozeichnungen oder Rücknahmen in einem Teilfonds einen bestimmten, von der Verwaltungsgesellschaft/dem Fonds von Zeit zu Zeit für jeden Teilfonds festgelegten Schwellenwert überschreiten (der „Swing-Threshold“). Bis zur Auslösung der Swing-Schwelle wird keine Preisanpassung vorgenommen und die Transaktionskosten werden vom Teilfonds getragen. Dies führt zu einer Verwässerung (Verringerung des Nettoinventarwerts pro Aktie) gegenüber bestehenden Aktionären.

Wenn für einen bestimmten Teilfonds Swing Pricing eingeführt wird, wird dies in der Teilfondsspezifischen Informationen des betreffenden Teilfonds angegeben.

Der Swing-Faktor hat folgende Auswirkungen auf Zeichnungen oder Rücknahmen:

- Bei einem Teilfonds mit Nettozeichnungen in Bezug auf einen Bewertungstag (d. h. der Wert der Zeichnungen übersteigt die Rücknahmen) (gegebenenfalls über den Swing-Threshold hinaus) wird der Nettoinventarwert pro Aktie durch den Swing-Faktor nach oben angepasst.
- Bei einem Teilfonds mit Nettorücknahmen in Bezug auf einen Bewertungstag (d. h. der Wert der Rücknahmen übersteigt die Zeichnungen) (gegebenenfalls über den Swing-Threshold hinaus), wird der Nettoinventarwert pro Aktie durch den Swing-Faktor nach unten angepasst.

Die Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds spiegelt aufgrund der Anwendung des Swing Pricing möglicherweise nicht die tatsächliche Portfolio-Performance wider (und kann daher gegebenenfalls von der Benchmark des Teilfonds abweichen). Die Performancegebühr wird, sofern zutreffend, auf der Grundlage des nicht angepassten Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Beachten Sie, dass die Verwaltungsgesellschaft beschließen kann, Swing Pricing nicht anzuwenden, wenn sie versucht, Vermögenswerte anzuziehen, so dass ein Teilfonds eine bestimmte Größe erreichen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Anti-Dilution Committee eingerichtet, das für die regelmäßige Umsetzung und Aufrechterhaltung eines Überwachungsprozesses des „Swing Pricing“-Mechanismus verantwortlich ist. Dieses Committee ist verantwortlich für Entscheidungen in Bezug auf Swing Pricing und die laufende Überprüfung und Genehmigung von Swing-Faktoren, die von dem Portfoliomanager der betreffenden Teilfonds vorgeschlagen oder gegebenenfalls vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden.

11.3 Side Pockets

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bestimmte Vermögenswerte der Teilfonds, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten der Teilfonds zu trennen („Side Pocket“).

In diesem Fall und vorbehaltlich der Genehmigung durch die CSSF kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen eine besondere Aktienklasse innerhalb eines Teilfonds (buchhalterische Trennung) zu bilden („Side Pocket Aktienklasse“).

Diese Side Pocket Aktienklasse ist für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen geschlossen und wird mit der Absicht geschaffen, liquidiert zu werden.

Die Aktionäre erhalten Aktien an der Side Pocket Aktienklasse im Verhältnis ihrer bisherigen Aktien am Fonds/Teilfonds.

Ausgaben und Rücknahmen von Aktien erfolgen auf Grundlage des Nettoinventarwerts des Teilfonds, aus dem die Vermögenswerte der Side Pocket Aktienklasse ausgeschlossen sind.

Die Anlagepolitik/Anlagebeschränkungen gelten nicht für die Anlagen, die einer Side Pocket Aktienklasse zugewiesen sind.

Details hierzu sind in Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ zu finden.

12. Vorrübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der Aktien

Dieser Abschnitt enthält nützliche Informationen über Situationen, die eine Aussetzung, Beschränkungen der Zeichnung, der Rücknahme und des Umtauschs auslösen können, sowie über die Dauer dieser Aussetzungen und die Form, in der die Aktionäre hierüber informiert werden.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes von Aktien eines Teilfonds oder einer Aktienklasse sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktienklassen eines Teilfonds oder einer Aktienklasse unter folgenden Umständen zeitweilig auszusetzen:

- a) während eines Zeitraums (mit Ausnahme der üblichen Schließungen an Feiertagen oder Wochenenden), in dem ein Markt oder eine Börse geschlossen ist oder der Handel an einem Markt oder einer Börse eingeschränkt oder ausgesetzt wird, wenn dieser Markt oder diese Börse für einen wesentlichen Teil der Anlagen des Teilfonds der Hauptmarkt oder die Hauptbörse ist; oder
- b) während eines Zeitraums, in dem es aufgrund einer Notsituation unmöglich ist, Anlagen zu veräußern, die einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Teilfonds ausmachen; oder es unmöglich ist, Gelder, die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen verbunden sind, zu normalen Wechselkursen zu übertragen; oder es unmöglich ist, den Wert eines Vermögenswerts eines Teilfonds angemessen zu bestimmen; oder
- c) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise bei der Bestimmung des Preises von Anlagen eines Teilfonds oder der aktuellen Kurse an einer Börse verwendet werden; oder
- d) wenn aus irgendeinem Grund die Preise einer Anlage im Eigentum eines Teilfonds nicht vernünftig, unverzüglich oder genau bestimmt werden können; oder
- e) während eines Zeitraums, in dem Geldüberweisungen, die an einem Kauf oder Verkauf von Anlagen des Teilfonds beteiligt sind oder sein können, nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können; oder
- f) nach einer Entscheidung über die Liquidation oder Auflösung des Fonds/eines Teilfonds; oder
- g) bei einer Verschmelzung des Fonds/eines Teilfonds oder einer Aktienklasse, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies zum Schutz der Aktionäre für gerechtfertigt hält; oder
- h) für den Fall, dass ein Teilfonds ein Feeder-Fonds ist, nach einer Aussetzung der Berechnung des NIW des Master-Fonds oder einer anderen Aussetzung oder Aufschiebung der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Anteilen des Master-Fonds; oder
- i) in allen anderen Fällen, in denen der Verwaltungsrat eine Aussetzung im besten Interesse der Aktionäre als sinnvoll erachtet.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien wird den Aktionären unverzüglich mitgeteilt, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien gestellt haben, für die die Berechnung des Nettoinventarwertes und die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Aktien ausgesetzt wurde. Diese Aktionäre werden ebenfalls umgehend benachrichtigt, sobald die Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie wieder aufgenommen wird.

Während der Aussetzung werden alle nicht bearbeiteten und eingehenden Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge ausgesetzt, es sei denn, diese werden von den Aktionären zurückgezogen. Anträge, die nicht zurückgezogen wurden, werden grundsätzlich am ersten Bewertungstag nach Beendigung des Aussetzungszeitraums bearbeitet.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs einer Aktienklasse hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwertes und den Handel anderer Aktienklassen oder anderer Teilfonds.

13. Hauptversammlungen der Aktionäre und Geschäftsjahr

13.1 Informationen zu den Modalitäten für die Einberufung der jährlichen Hauptversammlung und zum Veranstaltungsort

Die Jahreshauptversammlung findet in der Regel am eingetragenen Sitz des Fonds statt. Falls dies nicht der Fall ist, geben Sie bitte Ort und Adresse an. Die Versammlung findet jedes Jahr zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Datum statt, oder, falls dies kein Geschäftstag (wie in diesem Prospekt definiert) ist, am nächsten Geschäftstag.

Alternativer Absatz, der den obigen Absatz ersetzen kann:

Die jährliche Hauptversammlung findet in der Regel am eingetragenen Sitz des Fonds statt. Andernfalls sind Ort und Adresse anzugeben. Die Versammlung findet an einem Datum und zu einer Uhrzeit statt, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden und nicht später als sechs (6) Monate nach dem Ende des vorherigen Geschäftsjahres des Fonds liegen dürfen.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden Bekanntmachungen zusätzlich in der RESA und in einer luxemburgischen Zeitung veröffentlicht.

Falls zutreffend: Falls der Verwaltungsrat beschließt, in einer oder mehreren zusätzlichen Zeitungen oder Medien in Luxemburg oder in einem anderen Land zu veröffentlichen, werden die Informationen hier und in Abschnitt 18.2 „Informationen und Dokumente“ bereitgestellt.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat die Jahreshauptversammlung außerhalb von Luxemburg abhalten. Andere Hauptversammlungen können an anderen Orten und zu anderen Zeiten abgehalten werden, sofern eine entsprechende Genehmigung und Benachrichtigung erfolgt. Die Teilnahme an einer Hauptversammlung per Videokonferenz oder über andere Telekommunikationsmittel kann gestattet werden. In diesem Fall gilt die Versammlung als am eingetragenen Sitz des Fonds abgehalten. Solche Video- oder andere elektronische Mittel müssen die Identifizierung des betreffenden Aktionärs ermöglichen und ihm die effektive Teilnahme an der Versammlung der Aktionäre ermöglichen, und der Verlauf dieser Versammlung muss kontinuierlich an diesen Aktionär übertragen werden. Die schriftlichen Einladungen zu Jahreshauptversammlungen, in denen die Tagesordnung, das Datum und die Uhrzeit der Versammlung sowie die Anforderungen an die Beschlussfähigkeit und die Mehrheitsentscheidung angegeben sind, werden mindestens 8 Tage vor der Versammlung an alle Inhaber von Namensaktien an die im Aktionärsregister angegebene Adresse versandt. Beschlüsse, die die Interessen aller Aktionäre betreffen, werden in der Regel auf einer Hauptversammlung gefasst und treten in Kraft, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (persönlich oder durch Stimmrechtsvollmacht) angenommen werden.

13.2 Rechte und Verpflichtungen der Aktionäre

Unter anderem werden die Aktionäre gebeten, die vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Dividenden zu genehmigen, mit der Option, diese innerhalb der Grenzen des geltenden Rechts in Bezug auf den Teil des jährlichen Nettogewinns für das Geschäftsjahr, der einbezogen werden soll, sowie in Bezug auf einen Teil des Nettovermögens zu ändern. Die Finanzberichte des Fonds müssen den Betrag der Nettoanlageerträge und des Kapitals bei jeder Dividendenzahlung widerspiegeln. Die Genehmigung einer Dividende erfordert die Zustimmung einer Mehrheit (wie in der Satzung definiert) der Aktionäre des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse. Jede Aktie hat bei allen Angelegenheiten, die einer Hauptversammlung der Aktionäre vorgelegt werden, eine Stimme. Anteilsbruchteile haben kein Stimmrecht. Nominees legen die Abstimmungsrichtlinien für alle Aktien fest, deren eingetragener Eigentümer sie sind. Wenn die Aktien auf den Namen von mehr als einem Inhaber eingetragen sind, ist die einstimmige Zustimmung aller Kontoinhaber erforderlich, um eine Stimme für das Konto abzugeben, es sei denn, die Kontoinhaber haben dem Fonds mitgeteilt, dass sie einstimmig einen Vertreter benannt haben, der im Namen des Kontos abstimmt. Informationen zur Zulassung und Stimmabgabe bei einer Versammlung finden Sie in der entsprechenden Einberufungsmitteilung.

14. Verschmelzung vom Fonds, von Teilfonds oder Aktienklassen

14.1 Verschmelzungen und Umstrukturierung vom Fonds, von Teilfonds oder Aktienklassen durch den Verwaltungsrat

Bei Bedarf kann der Verwaltungsrat die Verschmelzung des Fonds, seiner Teilfonds im Sinne des Gesetzes von 2010, entweder als übernehmender oder übertragender Fonds bzw. Teilfonds beschließen. Hierbei sind die durch das Gesetz von 2010 vorgegebenen Voraussetzungen und Verfahren zu beachten, einschließlich der nachfolgendbeschriebenen Regelungen in Bezug auf Mitteilungen und Genehmigungen:

14.1.1 Verschmelzung des Fonds oder Teilfonds mit einem anderen OGAW:

Der Verwaltungsrat kann eine Verschmelzung des Fonds oder eines seiner Teilfonds als übernehmender Fonds/Teilfonds vornehmen, mit:

- einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW oder
- einem Teilfonds dieses OGAW,

und die Aktien des betreffenden Teilfonds gegebenenfalls umzubenennen.

In dem Fall, in dem der Fonds die übernehmende OGAW im Sinne des Gesetzes von 2010 ist, wird die Verwaltungsgesellschaft über die Verschmelzung und das Datum ihres Inkrafttretens entscheiden.

Eine solche Verschmelzung unterliegt den im Gesetz von 2010 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren, insbesondere in Bezug auf das Verschmelzungsvorhaben und die den Aktionäre zu übermittelnden Informationen.

Handelt es sich bei dem Fonds um den übertragenden OGAW im Sinne des Gesetzes von 2010 und erlischt er aufgrund dessen, muss die Verwaltungsgesellschaft eine solche Verschmelzung genehmigen und über das Datum ihres Inkrafttretens entscheiden, wie nachfolgend unter 13.1.3 „Verschmelzung des Fonds als übertragender OGAW“ näher beschrieben.

14.1.2 Verschmelzung zwischen Teilfonds des Fonds oder Aktienklassen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen Teilfonds entweder als übernehmende(n) oder als übertragende(n) Teilfonds mit einem andere(n) bestehenden Teilfonds innerhalb des Fonds zu verschmelzen und gegebenenfalls die Aktien des betreffenden Teilfonds in Aktien des übernehmenden bzw. übertragenden Teilfonds umzubenennen.

Zudem kann der Verwaltungsrat beschließen eine Aktienklasse oder mehrere Aktienklassen innerhalb des Fonds oder einem sonstigen luxemburgischen oder ausländischen OGAW zu verschmelzen.

Unter den gleichen Voraussetzungen und Verfahren wie bei einer Verschmelzung kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, einen Teilfonds oder eine Aktienklasse mittels einer Aufteilung in zwei oder mehrere Teilfonds oder Aktienklassen umzustrukturieren.

14.2 Verschmelzungen, die von den Aktionären beschlossen wurden

14.2.1 Verschmelzung des Fonds als übertragender OGAW

Falls der Fonds der übertragende OGAW im Sinne des Gesetzes von 2010 ist und somit aufhört zu existieren, ist die Hauptversammlung der Aktionäre befugt, eine solche Verschmelzung durch einen Beschluss ohne Quorumserfordernis und mit einfacher Mehrheit der auf einer solchen Versammlung gültig abgegebenen Stimmen zu genehmigen und über das Datum des Inkrafttretens zu entscheiden.

Eine solche Verschmelzung unterliegt den im Gesetz von 2010 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren, insbesondere in Bezug auf das Verschmelzungsprojekt und die der Aktionäre zu übermittelnden Informationen.

14.2.2 Verschmelzung von Teilfonds als übernehmender oder übertragender OGAW

Falls der Verwaltungsrat den Aktionären einen Beschluss über eine Verschmelzung vorlegt, kann die Hauptversammlung der Aktionäre eines Teilfonds auch eine Verschmelzung im Sinne des Gesetzes von 2010 des betreffenden Teilfonds mit einem anderen Teilfonds eines luxemburgischen oder ausländischen OGAW beschließen, entweder als aufnehmender oder als

verschmelzender Teilfonds, und zwar durch einen Beschluss, der ohne Quorum mit einfacher Mehrheit der auf einer solchen Versammlung gültig abgegebenen Stimmen gefasst wird.

Eine solche Verschmelzung unterliegt den im Gesetz von 2010 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren, insbesondere in Bezug auf das Verschmelzungsvorhaben und die der Aktionäre zu übermittelnden Informationen.

14.3 Rechte der Aktionäre und Aufteilung der Kosten

In allen vorgenannten Fällen der Verschmelzung sind die Aktionäre berechtigt, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 die Rücknahme ihrer Aktien zu verlangen oder sie, soweit diese Möglichkeit eingeräumt wird, in Aktien eines anderen Teilfonds umzutauschen, der eine ähnliche Anlagepolitik verfolgt und von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Unternehmensführung bzw. sonstige Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Die im Zuge der Vorbereitung oder Durchführung der Verschmelzung anfallenden Beratungs-, Rechtsberatungs- oder Verwaltungskosten sind weder vom übertragenden bzw. übernehmenden (Teil-)Fonds noch von dessen Aktionären zu tragen.

15. Liquidation des Fonds oder der Teilfonds

15.1 Liquidation des Fonds

Der Fonds kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre gemäß der Satzung mit oder ohne Angabe der Gründe, aufgelöst und liquidiert werden. Die Versammlung wird vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht einberufen.

Sollte der Fonds liquidiert werden, wird eine solche Liquidation gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften durchgeführt, die die zu ergreifenden Maßnahmen festlegen, um den Aktionären die Teilnahme an den Liquidationsausschüttungen zu ermöglichen.

Beträge, die beim Vollzug der Liquidation nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden konnten, werden, bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Diejenigen Beträge, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von einem Aktionär bei der *Caisse de Consignation* eingefordert werden, verfallen gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts. Der Netto-Liquidationserlös des Fonds wird an die Aktionäre jedes Teilfonds/jeder Aktienklasse des Fonds im Verhältnis zu ihren jeweiligen Beständen an diesem Teilfonds/dieser Aktienklasse ausgeschüttet.

15.2 Liquidation eines Teilfonds oder einer Aktienklasse

Stellt der Verwaltungsrat fest, dass

- i. der Nettoinventarwert eines Teilfonds/einer Aktienklasse unter das für diesen Teilfonds/diese Aktienklasse geltende Mindestniveau gesunken ist oder der Teilfonds/die Aktienklasse dieses Mindestniveau, das für eine effiziente Verwaltung nötig gewesen wäre, nicht erreichen konnte,
- ii. Veränderungen im rechtlichen, wirtschaftlichen oder politischen Umfeld eine Schließung rechtfertigen,
- iii. eine Produktbereinigung oder ein anderer Grund eine Schließung rechtfertigen oder
- iv. eine Schließung eines Teilfonds/einer Aktienklasse im Interesse der Aktionäre liegt,

so kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Aktien des entsprechenden Teilfonds/der entsprechenden Aktienklasse zum Nettoinventarwert pro Aktienklasse (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der Wertanlagen sowie der damit einhergehenden Veräußerungs- und Liquidationskosten) für den Bewertungstag, für den diese Entscheidung wirksam wird, zwangsweise zurückzunehmen und den entsprechenden Teilfonds/die entsprechende Aktienklasse zu schließen und zu liquidieren.

Die Aktionäre werden über die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, einen Teilfonds/eine Aktienklasse zu schließen, per Mitteilung und/oder auf eine andere gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässige oder vorgeschriebene Weise informiert. In der Mitteilung werden die Gründe und der Ablauf der Schließung und Liquidation genannt.

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat durch die vorstehenden Absätze übertragenen Befugnisse kann auch die Hauptversammlung der Aktionäre eines Teilfonds oder einer Klasse über eine solche Beendigung und Liquidation entscheiden und den Fonds dazu verpflichten, alle Aktien des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse zum Nettoinventarwert pro Aktie für den Bewertungstag, für den diese Entscheidung wirksam werden soll, zwangsweise zurückzunehmen. Eine solche Hauptversammlung entscheidet durch Beschluss, der ohne Quorum gefasst wird und mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen angenommen wird. Die Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds führt zur Beendigung und Liquidation des gesamten Fonds.

Die tatsächlichen Veräußerungspreise von Wertanlagen, Veräußerungs- und Liquidationskosten werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts für die Liquidation berücksichtigt. Nach der Entscheidung, einen Teilfonds zu liquidieren, bestimmt der Verwaltungsrat, ob der Handel mit Aktien bis zum Datum der Liquidation fortgesetzt werden kann, und informiert die Aktionäre in der Bekanntmachung über die Liquidation. Aktionäre des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse sind berechtigt, vor dem Datum des Inkrafttretens der Zwangsrücknahme weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu beantragen, wenn der Verwaltungsrat davon überzeugt ist, dass dies die faire Behandlung der Aktionäre nicht gefährdet.

Liquidationserlöse, die von den Aktionären nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht eingefordert wurden, werden gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften für die berechtigten Personen bei der *Caisse de Consignation* zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Erlöse, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden, verfallen gemäß den Gesetzen und Vorschriften.

16. Benchmarks

Anhand der Benchmark-Verordnung wird ein gemeinsamer Rahmen eingeführt, um die Genauigkeit und Integrität von Indizes, die in der Europäischen Union als Benchmarks verwendet werden, zu gewährleisten, um so zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen, unter gleichzeitiger Erreichung eines hohen Maßes an Verbraucher- und Aktionärsschutz.

16.1 Verwendung von Benchmarks

Kapitel 19 „Teilfondsspezifische Informationen“ enthält Einzelheiten zur Verwendung von Benchmarks. Wie in der Benchmark-Verordnung näher definiert, ein Index oder eine Kombination von Indizes (nachfolgend als „Benchmark“ bezeichnet), kann grundsätzlich für folgende Zwecke verwendet werden:

- Verwaltung unter Bezugnahme auf eine Benchmark, um die Vermögensallokation eines Portfolios zu bestimmen;
- Verwaltung unter Bezugnahme auf eine Benchmark, um die Wertentwicklung dieser Benchmark nachzuverfolgen;
- Verwaltung mit Bezugnahme auf eine Benchmark, um die Performancegebühr zu berechnen.

16.2 Pläne zur Festsetzung von Maßnahmen im Falle wesentlicher Änderungen an einer Benchmark

Für jede Benchmark hat die Verwaltungsgesellschaft schriftliche Pläne erarbeitet, in denen sie Maßnahmen festgesetzt hat, die sie bei wesentlichen Benchmark-Änderungen oder dem Wegfall einer Benchmark ergreifen würde („Notfallplan“). Ein Exemplar des Notfallplans ist auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

16.3 Benchmark-Verordnung und ESMA-Register

Gemäß der Benchmark-Verordnung veröffentlicht und führt die ESMA ein öffentliches Register (das „ESMA-Register“), das die konsolidierte Liste der EU-Administratoren und Benchmarks aus Drittländern gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung enthält. Ein Teilfonds kann eine Benchmark in der Europäischen Union verwenden, wenn der EU-Administrator oder die Benchmark im ESMA-Register eingetragen oder gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung von dieser Regelung ausgenommen sind, wie z. B. von Zentralbanken aus der EU oder Drittländern bereitgestellte Benchmarks.

17. Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

In Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Prospekts geltenden internationalen Vorschriften und luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurden allen professionellen Marktteilnehmern im Finanzsektor Verpflichtungen auferlegt, um die Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, wie in diesen Vorschriften vorgesehen, können eine detaillierte Überprüfung der Identität eines potenziellen Aktionärs verlangen. Der Vollständigkeit halber beinhaltet eine solche Überprüfung auch die obligatorischen und regelmäßigen Kontrollen und Screenings im Zusammenhang mit internationalen Sanktionen sowie deren Durchführung anhand von Listen mit gezielten finanziellen Sanktionen und politisch exponierten Personen (PEP).

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und der OGA-Administrator haben das Recht, alle Informationen anzufordern, die zur Überprüfung der Identität eines potenziellen Aktionärs erforderlich sind. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnisses des potenziellen Aktionärs, die zur Identifizierung oder Überprüfung erforderlichen Informationen vorzulegen, kann die Verwaltungsgesellschaft (oder ihr Beauftragter) die Annahme des Antrags verweigern. Sie übernimmt dabei keine Haftung für Zinsen oder entstandene Kosten oder zahlt Entschädigungen. Ebenso können ausgegebene Aktien erst dann

zurückgenommen oder umgetauscht werden, wenn die Registrierungsangaben und die Dokumente zur Bekämpfung der Geldwäsche vollständig vorliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, einen Antrag aus jedwedem Grund ganz oder teilweise abzulehnen. In einem solchen Fall werden die Antragsgelder oder etwaige Restbeträge dem Antragsteller ohne unnötige Verzögerung auf dessen angegebenes Konto durch Überweisung zurückerstattet, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den luxemburgischen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche ordnungsgemäß überprüft werden kann. In diesem Fall übernehmen der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und der OGA-Administrator keine Haftung für Zinsen oder entstandene Kosten oder zahlen Entschädigungen.

Die Nichtbeibringung ordnungsgemäßer Unterlagen kann zur Einbehaltung der Ausschüttungs- und Rücknahmeerlöse durch die betroffenen Teilfonds führen.

17.1 RBO-Register des Fonds

Der Fonds oder ein Beauftragter derselben werden ferner das luxemburgische Register der wirtschaftlich Berechtigten (das „RBO“) bereitstellen, das gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 erstellt wurde und relevante Informationen über einen Aktionär oder gegebenenfalls dessen wirtschaftlich Berechtigten enthält, der im Sinne der Regelungen über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als wirtschaftlich Berechtigter des Fonds gilt. Diese Informationen werden der allgemeinen Öffentlichkeit durch den Zugang zum RBO gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche festgelegten Bedingungen bereitgestellt. Darüber hinaus erkennt der Aktionär an, dass ein Versäumnis eines Aktionärs oder gegebenenfalls eines oder mehrerer wirtschaftlicher Eigentümer, der Verwaltungsgesellschaft oder einem ihrer Beauftragten relevante Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die der Fonds benötigt, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, diese Informationen und Unterlagen der RBO zur Verfügung zu stellen, in Luxemburg Geldstrafen geahndet wird.

Darüber hinaus muss der Fonds, da das Risiko von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung auch auf Investitionsseite besteht, bei der Durchführung von Anlasetätigkeiten eine Due-Diligence-Prüfung und ein angemessenes Sanktionsscreening durchführen. Bei Investitionsgeschäften kann der Fonds jederzeit zusätzliche Unterlagen verlangen, wenn sie dies als notwendig erachtet, und den Anlagevorgang sowie etwaige damit verbundene Transaktionsanfragen aufschieben, bis sie alle angeforderten Unterlagen erhält und als zufriedenstellend beurteilt.

18. Weitere Informationen, Mitteilungen und Dokumente für Aktionäre

Auf Anfrage werden am Sitz des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft neben diesem Prospekt weitere Informationen gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts und der geltenden Vorschriften zur Verfügung gestellt. Diese zusätzlichen Informationen können weitere Dokumente umfassen, die zur Information der Anleger über ihre Anlage in einen der Teilfonds oder über das Beschwerdemanagement, die Vergütungspolitik des Fonds oder den Umgang mit Interessenskonflikten dienen. Des Weiteren gehören hierzu neben allgemeinen Mitteilungen an die Anleger auch Informationen zur Stimmrechtsausübung, zur Best-Execution-Politik sowie über Vereinbarungen in Bezug auf Gebühren, Provisionen oder nicht-monetäre Vorteile, die, falls vorhanden, im Zusammenhang mit dem Portfoliomanagement und der Verwaltung des Fonds gewährt werden.

18.1 Basisinformationsblatt, Halbjahres- und Jahresabschlüsse

Dieser Prospekt gehört, in Verbindung mit dem ergänzenden, verpflichtenden Basisinformationsblatt sowie dem Halbjahres- und Jahresfinanzbericht, zu den gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten.

Anlegern wird empfohlen, diese Dokumente zu lesen, um sich über die Struktur, die Anlasetätigkeiten und die Anlagevorschläge des Fonds und seines/seiner Teilfonds, in die sie investieren, zu informieren.

18.1.1 Halbjahres- und Jahresabschlüsse

Der Jahresabschluss enthält unter anderem eine Bilanz oder eine Aufstellung der Aktiva und Passiva, eine detaillierte Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäfts(halb)jahr, eine Beschreibung der Berechnungsweise von Vergütungen und Vorteilen, einen Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Geschäfts(halb)jahr sowie Informationen, die es den Aktionären ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Entwicklung der Tätigkeiten und Ergebnisse des Fonds zu bilden. Geprüfte Jahresberichte stehen innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des Fonds zur Verfügung. Ungeprüfte Halbjahresberichte liegen innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des Fonds vor.

Diese Dokumente über den Fonds oder einen Teilfonds können unter <https://fondsfinder.universal-investment.com/de/> abgerufen werden oder sind wie nachfolgend in Abschnitt 18.2. „Informationen und Dokumente“ beschrieben, auf Anfrage der Anleger erhältlich.

18.1.2 Bearbeitung von Beschwerden und Rückfragen

Einzelheiten zum Beschwerdemanagement des Fonds können kostenlos unter <https://www.universal-investment.com/de/Unternehmen/Compliance/Luxemburg/> eingesehen werden.

18.2 Informationen und Dokumente

Ausfertigungen u.a. der nachfolgend beschriebenen Unterlagen sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com abrufbar und/oder können während der Geschäftszeit an jedem Bankarbeitstag am Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden:

- Die Satzung des Fonds (in Kopie erhältlich);
- der Verwahrstellenvertrag, eine Beschreibung über die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle sowie eine Liste welche Funktionen an Dritte ausgelagert wurden, eine Beschreibung der Politik zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- der Vertrag mit dem OGA-Verwalter, der luxemburgischen länderspezifischen Einrichtung und Domizilstelle;
- die Verträge mit dem Portfoliomanager;
- die Jahres- und Halbjahresberichte (in Kopie erhältlich);
- die Stimmrechtspolitik des Fonds; und
- das Basisinformationsblatt.

19. Teilfondsspezifische Informationen

LAIQON SICAV – Global Equities

Allgemeine Informationen	Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds LAIQON SICAV – Global Equities den allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden. Bei Abweichungen haben diese Teilfondsspezifischen Informationen des Prospekts Vorrang vor dem allgemeinen Teil.
Anlageziel des Teilfonds	Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.
Anlagepolitik	Der Teilfonds investiert weltweit in zukunftsorientierte Unternehmen mit strukturell wachsenden Geschäftsmodellen. Ziel der themenbasierten Anlagestrategie ist es, die Wertentwicklung des MSCI World Net Total Return EUR Index (MSDEWIN Index) zu übertreffen. Die Analyse der Einzeltitel erfolgt nach dem Bottom-up-Prinzip, mit Schwerpunkt auf langfristigem Wachstumspotenzial. Das Portfolio zeichnet sich durch ein konzentriertes und aktiv gemanagtes Portfolio aus. Die Positionen werden mit einem langfristigen Anlagehorizont gekauft. Zum Schutz vor stärkeren Marktschwankungen kann die Aktienquote des Teilfonds taktisch abgesichert werden. Zudem können bis zu 20% des Teilfondsvermögens in Edelmetall-Delta-One-Zertifikaten angelegt werden. Der Teilfonds ist aktiv gemanagt. Der Teilfonds investiert mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens in Aktien und Wertpapiere mit Aktiencharakter. Bis zu 25% des Nettoteilfondsvermögens können angelegt werden in Anleihen, Geldmarktinstrumente, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere von Unternehmen weltweit referenzieren, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Unbeschadet der angestrebten Risikoverteilung können die Anlagen des Teilfonds zeitweise länder- und branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen. Direkte Investitionen in Contingent Convertible Bonds (Co-Co's), Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden nicht durchgeführt. Beim Erwerb von Aktien hat der Teilfonds die Möglichkeit, über das Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect („SHSC“) Programm, zulässige chinesische A-Shares zu erwerben. Der Einsatz des SHSC Programms dient dem Teilfonds als zusätzliche Investitionsmöglichkeit. Maximal 10% des Nettoteilfondsvermögens können in Zielfonds (OGAWs und andere OGAs) gemäß Artikel 41 (1) e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert werden. Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in liquiden Mitteln angelegt werden. Jedoch kann das Nettoteilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, innerhalb der gesetzlich zulässigen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 17 der Satzung (kurzfristig) auch darüber hinaus in

	flüssigen Mitteln gehalten werden und somit kann dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden. Daneben kann das Nettoteilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, (kurzfristig) von den in den Anlagezielen (inkl. Verweisen) bzw. in der Anlagepolitik genannten Mindestgrenzen abweichen, sofern diese unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel insgesamt eingehalten werden. Der Teilfonds sieht nicht die Möglichkeit vor, in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d. h. Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihe, Buy-and-Sell-Back-Geschäfte oder Sell-and-Buy-Back-Geschäfte) oder in sonstige Geschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung im Sinne der SFTR und/oder in Total Return Swaps zu investieren. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts „PAI“) im Sinne der SFDR werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft nicht berücksichtigt, weil die Verwaltungsgesellschaft keine allgemeine fondsübergreifende Strategie für die Berücksichtigung der PAIs verfolgt. Auch wenn keine PAIs auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt werden, sind Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds und es findet demnach eine verbindliche Berücksichtigung statt. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen des Jahresberichts des Teilfonds, jeweiligen Teilfonds verfügbar. Weitere vorvertragliche Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen Artikel 8 SFDR“ enthalten. Zusätzlich gilt für steuerliche Zwecke: Der Teilfonds legt fortlaufend mehr als 50 % seines Aktivvermögens unmittelbar oder mittelbar über andere Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) in Kapitalbeteiligungen an (Aktienfonds– Kapitalbeteiligungsquote). Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind: - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Für diese Zwecke ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der somit den Anforderungen nach Artikel 50 der OGAW-Richtlinie (RL 2009/65/EG) entspricht; - Anteile an anderen Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen eine fortlaufende Mindestanlage in Höhe von 25 % oder eines höheren Prozentsatzes in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG vorsehen, in Höhe des für diese Mindestanlage festgelegten Prozentsatzes. Die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 InvStG ohne Berücksichtigung seiner Verbindlichkeiten. Bei der mittelbaren Anlage in Kapitalbeteiligungen über andere Investmentfonds stellt das Teilfondsvermögen für die Einhaltung seiner Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von diesen Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten ab. Eine mittelbare Anlage in Kapitalbeteiligungen über andere Investmentfonds setzt voraus, dass diese Investmentfonds mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen.
Anlegerprofil	Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Aktien und gegebenenfalls einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont. Dabei entspricht ein langfristiger Anlagehorizont mindestens 5 Jahren.
Portfoliomanager	LAIQON Asset Management GmbH und LAIQON Asset Management Switzerland AG (Unterbeauftragter Portfoliomanager)
Verwendete Benchmark	Die jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds ziehen die folgende Benchmark (MSCI World Net Total Return EUR Index (MSDEWIN Index)) heran, wobei im Rahmen eines aktiven Investitionsansatzes keine Beschränkung auf in einer Benchmark erhaltene Zielinvestments vorgenommen wird und die Portfoliozusammensetzung sich signifikant von der Benchmark unterscheiden kann. Die Benchmark wird von MSCI Limited administriert.
Risikomanagement-verfahren	Commitment Approach

Pauschalvergütung p.a. bezogen auf Nettofondsvermögen	Aktienklasse	R/R2	I/I2	C/C2	V/V2
	Gebührensatz	bis 2,00%	bis 1,40%	bis 1,20%	bis 2,00%
Erfolgsabhängige Vergütung	Ferner kann der Portfoliomanager für Aktienklasse, die gemäß der Übersicht 5.2 Aktienklassen eine erfolgsabhängige Vergütung vorsehen, eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten. Diese beträgt 15% (Partizipation) aus dem Wert, um den die Aktienwertentwicklung die Entwicklung der Benchmark am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über der Benchmark), jedoch insgesamt höchstens bis zu 5% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Aktienklasse in der Abrechnungsperiode, multipliziert mit dem Durchschnittswert aller Nettoinventarwerte in der Abrechnungsperiode. Es steht dem Portfoliomanager frei, für den Teilfonds oder die jeweilige Aktienklasse eine niedrigere Vergütung anzusetzen. Unterschreitet die Aktienwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhält der Portfoliomanager keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird der negative Betrag pro Aktienwert errechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält der Portfoliomanager nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Aktienwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt. Die Abrechnungsperiode erfolgt jährlich. Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit Auflage des Teilfonds bzw. der Aktienklasse und endet am 30. September 2027. Als Benchmark wird festgelegt: MSCI World Net Total Return EUR Index (MSDEWIN Index). Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Aktienwertentwicklung, die nach der BVI Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Die Ermittlung der Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt abzüglich aller Kosten. Die dem Teilfonds belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich jedoch nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden. Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilfonds zurückgestellt. Liegt die Aktienwertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter dem Vergleichsindex, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt. Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn sich der Aktienwert am Ende des Abrechnungszeitraumes zwar besser als die Benchmark entwickelt hat, gleichzeitig aber der Aktienwert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Aktienwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes unterschreitet (absolut negative Aktienwertentwicklung). <u>Formel und Beispiele zur Berechnung der Performance Fee „LAIQON SICAV - Global Equities“:</u> PERF_FEE t = MIN (PART * MAX (PERF_{FONDS} t – PERF_{BENCHM} t ; 0) ; CAP) * NAV_{DURCH} t Verlustvortrag t = MIN (PERF_{FONDS} t – PERF_{BENCHM} t ; 0)				

$$\text{PERF_FEE } t+1 = \text{MIN} (\text{PART} * \text{MAX} (\text{PERF}_{\text{FONDS}} t+1 + \text{Verlustvortrag } t - \text{PERF}_{\text{BENCHM}} t+1 ; 0) ; \text{CAP}) * \text{NAV}_{\text{DURCH}} t+1$$

$$\text{Verlustvortrag } t+1 = \text{MIN} (\text{PERF}_{\text{FONDS}} t+1 + \text{Verlustvortrag } t - \text{PERF}_{\text{BENCHM}} t+1 ; 0)$$

Wobei:

- PERF_FEE t: Performance Fee in der Währung der jeweiligen Aktienklasse am Ende der Periode t
- PART: Partizipation
- CAP: Maximaler Anteil der Performance Fee am durchschnittlichen Nettoinventarwert der Periode
- PERF_FONDS t: Performance des Teilfonds in der Periode t
- PERF_BENCHM t: Performance der Benchmark in der Periode t
- NAV_DURCH t: Durchschnittlicher Nettoinventarwert der Aktienklasse in der Periode t
- Verlustvortrag t: Verlustvorträge aus der Periode t

Begriffserklärung und Berechnungsbeispiele:

Performance des Teilfonds:	Die Wertentwicklung des Teilfonds wird immer über (mindestens) eine Jahresperiode betrachtet (Abrechnungsperiode). Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit Auflage des Teilfonds bzw. der Aktienklasse und endet am 30. September 2027.
Performance der Benchmark:	Wertentwicklung der Benchmark im Betrachtungszeitraum.
Outperformance:	Differenz der Wertentwicklung des Teilfonds und der Benchmark.
Teilfondsvermögen:	Tägliches durchschnittliches Teilfondsvermögen im Betrachtungszeitraum.
Partizipation:	Prozentsatz, der bestimmt, wie viel der positiven Outperformance als erfolgsabhängige Vergütung dem Teilfonds entnommen werden darf.
CAP:	Maximaler prozentualer Anteil am durchschnittlichen Teilfondsvermögen in der Abrechnungsperiode, welchen die relative Performance Fee nicht übersteigen darf.
Performance Fee (absolut):	Erfolgsabhängige Vergütung, die dem Teilfonds im Betrachtungszeitraum als Kosten entnommen wird.
Performance Fee (relativ):	Performance Fee (absolut) im Verhältnis zum durchschnittlichen Teilfondsvermögen.
Verlustvortrag:	Ist die Outperformance im Betrachtungszeitraum negativ, so wird diese Underperformance (gegenüber der Benchmark) als Verlustvortrag in den nächsten Betrachtungszeitraum vorgetragen. D.h. diese Underperformance muss erst aufgeholt werden, bevor wieder eine Performance Fee entnommen werden darf.

Periode	Performance des Teilfonds	Performance der Benchmark	Outperformance	Teilfondsvermögen	Partizipation	Performance Fee (absolut)	Performance Fee (relativ) *	Verlustvortrag
		Wertentwicklung des	Performance Teilfonds			positive Outperformance	Performance Fee (absolut)	Negative

			MSCI World Net Total Return EUR Index	minus Performance Benchmark plus Verlustvortrag (Vorjahr)			mal Teilfondsvermögen mal Partizipation	durch Teilfondsvermögen	Outperformance	
	1. Jahr	8,00%	6,00%	2,00%	25,0 Mio. EUR	15%	75.000 EUR	0,30%	0,00%	
	2. Jahr	5,00%	8,50%	-3,50%	24,5 Mio. EUR	15%	0 EUR	0,00%	-3,50%	
	3. Jahr	-3,00%	-5,00%	-1,50%	26,0 Mio. EUR	15%	0 EUR	0,00%	-1,50%	
	4. Jahr	12,00%	8,00%	2,50%	28,5 Mio. EUR	15%	106.875 EUR	0,38%	0,00%	
	5. Jahr	-2,00%	-3,50%	1,50%	28,0 Mio. EUR	15%	63.000 EUR	0,23%	0,00%	
	* CAP ist 5%, d.h. die relative Performance Fee darf nicht über 5% steigen.									
Teilfondswährung	EUR									
Bewertungstage	Täglich, an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezember									
Handelstage	Täglich									
Cut-off	12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag									
Zahlungsfristen für Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch	Die Zahlung erfolgt innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen (Bankarbeitstag) nach dem Eingang der Zeichnung / Rücknahme / Umtausch.									
Vorlage für nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen	Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne des Artikels 8 der SFDR.									
FATCA-Klassifizierung	Der Teilfonds ist als Investmentfonds reguliert. Nach den derzeit geltenden luxemburgischen FATCA-Bestimmungen qualifiziert der Teilfonds als „Restricted Fund“ gemäß Anhang II Abschnitt IV.E.5 des IGA und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ (deemed-compliant Foreign Financial Institution). An folgende Anlegertypen ist der Verkauf und jede sonstige Übertragung von Aktien oder sonstigen Instrumenten ausdrücklich untersagt: - Spezifizierte Personen (Specified U.S. Persons) im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ff) des IGA, - Nichtteilnehmende Finanzinstitute (Non-Participating Financial Institutions) im Sinne von Artikel 1 Abschnitt 1 (r) des IGA und - Passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und an denen mindestens eine US-Person substantiell beteiligt ist (passive NFFEs with one or more substantial U.S. owners) im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums. Das Zeichnungs-/Antragsformular gilt als Vertriebsvereinbarung mit ausdrücklicher Verpflichtung zur Einhaltung des Prospekts, der den Verkauf und jede sonstige Übertragung an die vorstehend genannten Personen verbietet.									

	Ausgenommen sind ausschließlich Aktien, die sowohl von als auch über eine Participating Foreign Financial Institution vertrieben und gehalten werden. Die vorstehend verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen unter FATCA oder dem IGA zukommt. In Anwendung von Anhang II Abschnitt IV.E.5 des IGA ist jeder im vorstehenden Absatz genannte Vertriebspartner verpflichtet, der Gesellschaft eine Änderung seines FATCA-Status nach Kapitel 4 innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Eintritt der Änderung mitzuteilen. Verliert ein solcher Vertriebspartner seine Qualifikation als FATCA-konformer Vertriebspartner nach den unter FATCA definierten Restricted-Fund-Regeln, so beendet der Teilfonds oder die Verwaltungsgesellschaft den Vertriebsvertrag mit diesem Vertriebspartner innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Mitteilung der Änderung des FATCA-Status nach Kapitel 4 des Vertriebspartners; die dem Vertriebspartner ausgegebenen Aktien oder sonstigen Instrumente werden vom Teilfonds zwangsweise zurückgenommen oder innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Statusänderung des Vertriebspartners auf einen anderen FATCA-konformen Vertriebspartner übertragen.
CRS-Klassifizierung	Luxemburger Finanzinstitut (Investmentunternehmen)
Rücknahmenbeschränkung (Gating)	Aktionäre sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Aktien zu den in Kapitel 11 „Liquiditätsmanagement-Tools des Fonds zur Steuerung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ beschriebenen Bedingungen zu beantragen. Wenn der Gesamtwert der Anträge auf Rücknahme von Aktien abzüglich des Gesamtwertes der Anträge auf Zeichnung von Aktien zehn Prozent (10 %) des Nettoteilfondsvermögens/Nettofondsvermögens am Bewertungstag übersteigt verringert die Verwaltungsgesellschaft den Umfang der Anträge auf Rücknahme von Aktien auf die vorgenannte Obergrenze außer der die Verwaltungsgesellschaft beschließt in ihrem absoluten und alleinigen Ermessen etwas anderes, um einen höheren Prozentsatz unter Berücksichtigung der Anlagen des Teilfonds und der Interessen der verbleibenden Aktionäre zuzulassen. Die Verringerung wird auf alle Aktionäre, die eine Rücknahme von Aktien beantragt haben, entsprechend der Anzahl der Aktien oder des Gesamtgeldbetrags, für die bzw. den sie eine Rücknahme beantragt haben, angewendet. Der Teil der Rücknahmeanträge, der nicht angenommen wurde, wird automatisch zum nächstmöglichen Bewertungstag fortgetragen. Er wird gleichrangig mit weiteren Rücknahmeanträgen für diesen Bewertungstag behandelt. An diesem Bewertungstag gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt anteilig an die betreffenden Aktionäre.
Verlängerung der Rückgabefrist	Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die übliche Ankündigungsfrist, die Aktionäre bei der Rücknahmeanträgen ihrer Aktien gegenüber der Verwaltungsgesellschaft einhalten müssen, vorübergehend zu verlängern, um der Verwaltungsgesellschaft mehr Zeit für die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen zu geben, z. B. bei außergewöhnlich verschlechterten Marktbedingungen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: LAIQON SICAV - Global Equities		Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900IF1NEH8Z5TVR58	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
☒ ☐ ☐ Ja		☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%		☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds bewirbt folgende ökologischen und sozialen Merkmale:

- Eindämmung von Umweltschäden
- Verlangsamung des Klimawandels
- Schutz von Menschenrechten
- Schutz von Arbeitsrechten
- Schutz der Gesundheit
- Eindämmung von Waffengewalt
- Eindämmung von Korruption

- Vermeidung unethischer Geschäftspraktiken
- Förderung guter Unternehmensführung
- Eindämmung von Kinder- und Zwangsarbeit

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der (Teil-)Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- Pornografie/Erwachsenenunterhaltung (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 10% Umsatzerlöse
- konventionelle Waffen (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Kohle (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Gas (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Gentechnisch veränderte Organismen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion) > 10% Umsatzerlöse
- Unternehmen, die im Uranabbau tätig sind (Ausschluss, wenn die Umsatzschwelle von 5% Prozent auf Emittentenebene überschritten wird)
- Unternehmen, die an der Stromerzeugung auf Basis von Atom-/Kernenergie beteiligt sind (Ausschluss, wenn die 5% Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten wird)
- Unternehmen, die sich mit dem Betrieb von Kernkraftwerken und/oder der Herstellung von wesentlichen Komponenten für Kernkraftwerke befassen (Ausschluss, wenn die 5% Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten wird)
- Atomwaffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Öl (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5% Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Kohle (nachgelagerte Tätigkeiten) > 30% Umsatzerlöse
- Stromerzeugung durch Kohle (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Stromerzeugung durch Öl (Produktion) > 10% Umsatzerlöse
- Stromerzeugung durch Gas (Produktion) > 10% Umsatzerlöse
- Verarbeitung und Raffinierung im Bereich Öl (nachgelagerte Tätigkeiten) > 10% Umsatzerlöse
- Verarbeitung und Raffinierung im Bereich Gas (nachgelagerte Tätigkeiten) > 10% Umsatzerlöse
- Ölsand (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Schiefergas (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Zivile Schusswaffen (Produktion) > 5% Umsatzerlöse

Der (Teil-)Fonds wendet zudem normbasiertes Screening in Bezug auf internationale Rahmenwerke, wie die "UN Global Compact Prinzipien", "OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen" und Standards der Internationalen Arbeitsorganisation ("ILO") an.

Neben den Ausschlusskriterien wird eine interne Bewertungsmethodik von Kontroversen angewendet. Sofern Zielfonds erworben werden so müssen diese die Mindestausschlüsse des deutschen Zielmarktkonzepts für Nachhaltigkeitspräferenzen einhalten.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten. *Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Ja, die folgenden PAI werden berücksichtigt:

- THG-Emissionen (Scope 1 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 2 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 3 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 1 und 2 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 1, 2 und 3 THG-Emissionen)
- CO2 Fußabdruck (CO2 Fußabdruck von Scope 1 und 2)
- CO2 Fußabdruck (CO2 Fußabdruck von Scope 1, 2 und 3)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (THG-Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1 und 2)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (THG-Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1, 2 und 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind)
- Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)
- Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei denen Unzulänglichkeiten bei der Ahndung von Verstößen gegen Verfahren und Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung festgestellt wurden)

Bei Anlageentscheidungen des Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts bzw. PAIs) berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt über Ausschlüsse und / oder Überwachung von Kontroversen. Ein besonderes Augenmerk liegt auf die folgenden PAIs: Nr. 1-4 (THG-Emissionen, CO2-Fußabdruck, THG-Intensität), Nr. 10 (Verstöße gegen UNGC und OECD), Nr. 14 (kontroverse Waffen). Die Portfolio Manager greifen zur Identifikation, Messung und Bewertung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf die Analysen einer externen Ratingagentur, sowie bei Bedarf auf öffentliche Dokumente der Unternehmen zurück. Die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen können so umfangreich analysiert und bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des (Teil-)Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, die Entwicklung des MSCI World Net Total Return EUR Index dauerhaft zu übertreffen. Dementsprechend investiert der Teilfonds in börsennotierte Aktien auf globaler Basis. Der themenbasierte Ansatz konzentriert sich auf strukturell wachsende Anlagethemen wie Digitalisierung, Automatisierung und Dekarbonisierung. Unternehmen mit strukturellem Wachstum werden im Auswahlprozess bevorzugt. Der Anlageschwerpunkt kann auf Large, Mid und Small Caps liegen. Die Auswahl erfolgt nach umfassenden Unternehmensanalysen (Bottom-up). Zudem können Derivate eingesetzt werden. Um die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitmerkmale zu erreichen, werden vor der Titelselektion Ausschlusskriterien angewandt. Darüber hinaus werden die definierten PAIs berücksichtigt.

Bei den Angaben zur Vermögensallokation wird erläutert, welcher ökologische und/oder soziale Mindestschutz für «Andere Investitionen» angewendet wird.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des (Teil-)Fonds.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmen werden einer Kontroversen-Überprüfung unterzogen. Diese bewertet die Beteiligung von Unternehmen an Vorfällen mit negativen Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Governance (ESG). Weitere essentielle Faktoren sind der Ausschluss von Unternehmen, die gegen den UN Global Compact, die OECD oder ILO Leitlinien verstoßen.



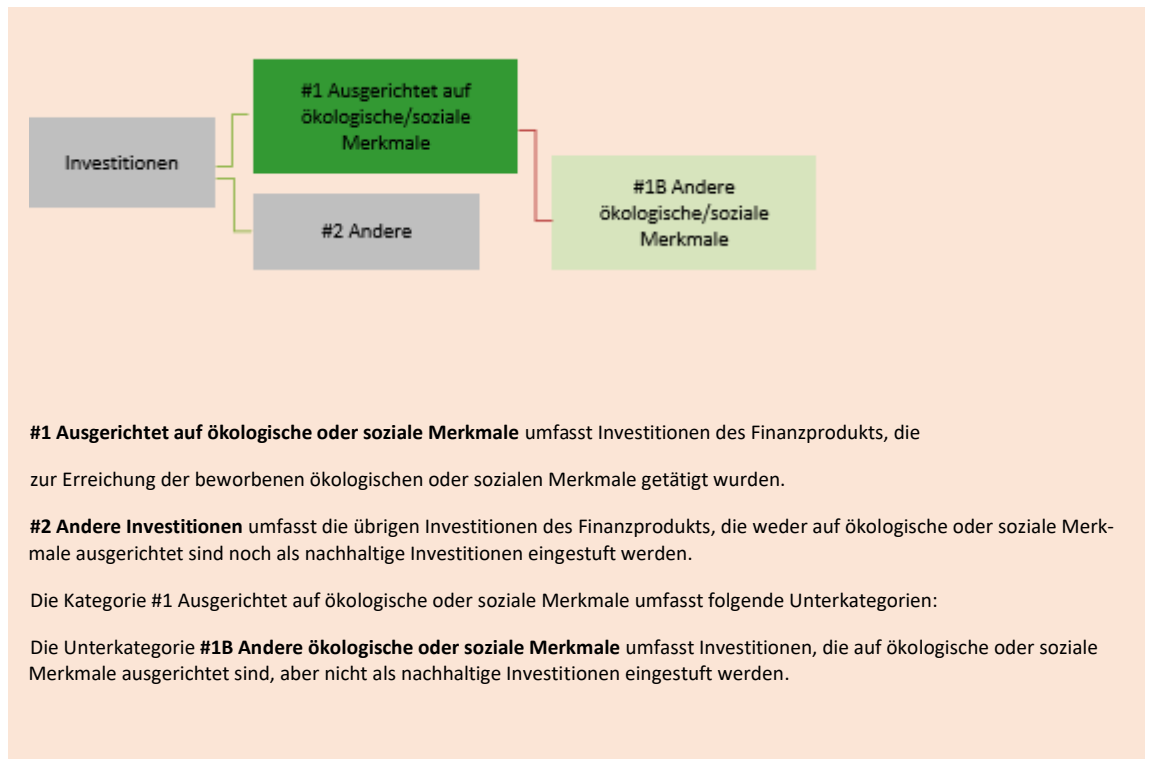
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die Vermögensallokation des (Teil-)Fonds und inwiefern der (Teil-)Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den Anlagebeschränkungen des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des (Teil-)Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des (Teil-)Fondsvermögens.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagegrundsätzen des Verkaufsprospekts. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds und werden unter "anderen Investitionen" erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt. Daher dürfen Derivate mit einem nicht-nachhaltigen Basiswert keinen wesentlichen Bestandteil im Portfolio darstellen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder Cos-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine Cos-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

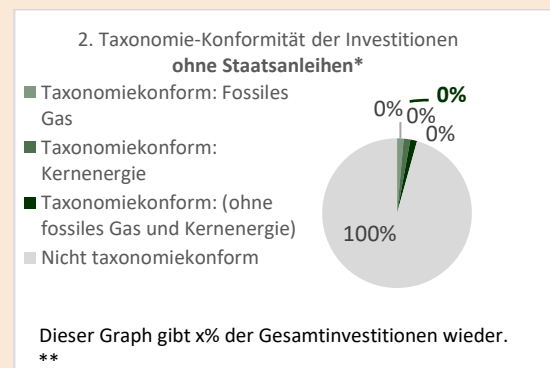
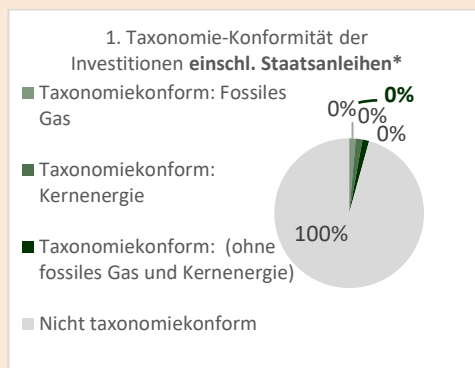
Die Umweltmerkmale des Teilfonds leisten einen positiven Beitrag zu den Taxonomiezielen: Abschwächung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Ein Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten wurde nicht festgesetzt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

** Da es keine Taxonomie-Konformität gibt, hat es keine Auswirkungen auf das Diagramm, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d.h. der Prozentsatz der Taxonomie-konformen Anlagen bleibt bei 0%), und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information zu erwähnen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, wurde nicht festgesetzt



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Ein Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen wurde nicht festgesetzt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagebedingungen. Dies schließt neben Derivatgeschäften zum Zwecke der Absicherung Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d.h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds und werden unter 'anderen Investitionen' erfasst. Die Underlyings der Derivate, die nicht zur Absicherung dienen, müssen die Ausschlusskriterien der Fondsstrategie einhalten. Zudem müssen ETCs auf Gold den sogenannten Responsible Gold Standard der London Bullion Market Association (LBMA) einhalten. Xetra Gold ist ebenfalls erwerbbar. Barmittel und / oder Fremdwährungen werden zur Steuerung der Liquidität gehalten und werden aus Nachhaltigkeitssicht neutral bewertet.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den (Teil-)Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der (Teil-)Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im (Teil-)Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder so-

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/LU/LU0864709349/document/SRD/de>

LAIQON SICAV – Absolute Return Multi Asset

Allgemeine Informationen	Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds LAIQON SICAV – Absolute Return Multi Asset den allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden. Bei Abweichungen haben diese Teilfondsspezifischen Informationen des Prospekts Vorrang vor dem allgemeinen Teil.
Anlageziel des Teilfonds	Anlageziel des Teilfonds ist eine langfristige positive Rendite oberhalb von 5 % bei vertretbarem Risiko.
Anlagepolitik	Der Teilfonds orientiert sich nicht an bestimmten Benchmarkindizes, sondern bedient sich einer breit diversifizierten Anlagestruktur von Aktien, Anleihen, Währungen und Rohstoffen auf globaler Ebene. Dabei können die Aktien- und Währungsquote taktisch über Futures abgesichert werden. Das Portfoliomanagement wählt Einzelanlagen nach fundamentalen Kriterien mit Fokus auf stetigen Wertzuwachs aus. Es erfolgt eine Kombination aus Bottom-up- und Top-down-Research und der Analyse struktureller Trends. Bei der Selektion und Allokation der Anlagen steht die Attraktivität des Chance-Risiko-Profiles im Vordergrund. Der Teilfonds ist aktiv gemanagt. Der Teilfonds investiert mindestens 25 % des Nettoteilfondsvermögens in Aktien und Wertpapiere mit Aktiencharakter. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Anleihen, Geldmarktinstrumente sowie Wandel- und Optionsanleihen investieren, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in Wertpapiere im High Yield Bereich mit einem Rating schlechter als BBB- oder ohne Rating investieren. Maximal 10% des Nettoteilfondsvermögens können in Contingent Convertible Bonds (CoCos) investiert werden. Direkte Investitionen in Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden nicht durchgeführt. Beim Erwerb von Aktien hat der Teilfonds die Möglichkeit, über das Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect („SHSC“) Programm, zulässige chinesische A-Shares zu erwerben. Der Einsatz des SHSC Programms dient dem Teilfonds als zusätzliche Investitionsmöglichkeit. Maximal 10% des Nettoteilfondsvermögens können in Zielfonds (OGAWs und andere OGAs) gemäß Artikel 41 (1) e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert werden. Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in liquiden Mitteln angelegt werden. Jedoch kann das Nettoteilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, innerhalb der gesetzlich zulässigen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 17 der Satzung (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und somit kann dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden. Daneben kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, (kurzfristig) von den in den Anlagezielen (inkl. Verweisen) bzw. in der Anlagepolitik genannten Mindestgrenzen abweichen, sofern diese unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel insgesamt eingehalten werden. Der Teilfonds sieht nicht die Möglichkeit vor, in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d. h. Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihe, Buy-and-Sell-Back-Geschäfte oder Sell-and-Buy-Back-Geschäfte) oder in sonstige Geschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung im Sinne der SFTR und/oder in Total Return Swaps zu investieren. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts „PAI“) im Sinne der SFDR werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft nicht berücksichtigt, weil die Verwaltungsgesellschaft keine allgemeine fondsübergreifende Strategie für die Berücksichtigung der PAIs verfolgt. Auch wenn keine PAIs auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt werden, sind Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds und es findet demnach eine verbindliche Berücksichtigung statt. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen des Jahresberichts des Teilfonds, jeweiligen Teilfonds verfügbar. Weitere vorvertragliche Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen Artikel 8 SFDR“ enthalten.

	Zusätzlich gilt für steuerliche Zwecke: Der Teilfonds legt fortlaufend mehr als 25 % seines Aktivvermögens unmittelbar oder mittelbar über andere Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) in Kapitalbeteiligungen an (Aktienfonds– Kapitalbeteiligungsquote). Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind: - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Für diese Zwecke ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der somit den Anforderungen nach Artikel 50 der OGAW-Richtlinie (RL 2009/65/EG) entspricht; - Anteile an anderen Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen eine fortlaufende Mindestanlage in Höhe von 25 % oder eines höheren Prozentsatzes in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG vorsehen, in Höhe des für diese Mindestanlage festgelegten Prozentsatzes. Die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 InvStG ohne Berücksichtigung seiner Verbindlichkeiten. Bei der mittelbaren Anlage in Kapitalbeteiligungen über andere Investmentfonds stellt das Teilfondsvermögen für die Einhaltung seiner Aktienfonds–Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von diesen Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten ab. Eine mittelbare Anlage in Kapitalbeteiligungen über andere Investmentfonds setzt voraus, dass diese Investmentfonds mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen.				
Anlegerprofil	Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Aktien und gegebenenfalls einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont. Dabei entspricht ein langfristiger Anlagehorizont mindestens 4 Jahren.				
Portfoliomanager	LAIQON Asset Management GmbH und LAIQON Asset Management Switzerland AG (Unterbeauftragter Portfoliomanager)				
Risikomanagementverfahren	Absolute Value-at-Risk-Methode (VaR)				
Erwartete Hebelwirkung	Die durchschnittliche Hebelwirkung des Teilfonds unter normalen Marktbedingungen, berechnet als „Summe der Nominalwerte“ der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird voraussichtlich 50% betragen, wenngleich niedrigere und höhere Niveaus möglich sind.				
Pauschalvergütung p.a. bezogen auf Nettoteilfondsvermögen	Aktienklasse	R/R2	I/I2	C/C2	V/V2
	Gebührensatz	bis 1,70%	bis 1,20%	bis 1,20%	bis zu 2,00%
Erfolgsabhängige Vergütung	Ferner kann der Portfoliomanager für Aktienklasse, die gemäß der Übersicht 5.2 Aktienklassen eine erfolgsabhängige Vergütung vorsehen, eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten. Diese beträgt 15% (Partizipation) aus dem Wert, um den die Aktienwertentwicklung die Entwicklung der Hurdle Rate am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über der Hurdle Rate), jedoch insgesamt höchstens bis zu 5% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Aktienklasse in der Abrechnungsperiode, multipliziert mit dem Durchschnittswert aller Nettoinventarwerte in der Abrechnungsperiode. Es steht dem Portfoliomanager frei, für den Teilfonds oder die jeweilige Aktienklasse eine niedrigere Vergütung anzusetzen. Unterschreitet die Aktienwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance der Hurdle Rate (negative Hurdle Rate -Abweichung), so erhält der Portfoliomanager keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Hurdle Rate -Abweichung wird der negative Betrag pro Aktienwert errechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält der Portfoliomanager nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Hurdle Rate				

-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Aktienwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Hurdle Rate -Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Hurdle Rate -Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die Abrechnungsperiode erfolgt jährlich. Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit Auflage des Teilfonds bzw. der Aktienklasse und endet am 30. September 2027.

Als Hurdle Rate wird festgelegt: 5% p.a. Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung der Hurdle Rate mit der Aktienwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Die Ermittlung der Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt abzüglich aller Kosten. Die dem Teilfonds belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich jedoch nicht von der Entwicklung der Hurdle Rate abgezogen werden.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilfonds zurückgestellt. Liegt die Aktienwertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter dem Hurdle Rate, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

Formel und Beispiele zur Berechnung der Performance Fee „LAIQON SICAV - Absolute Return Multi Asset“:

$$\text{PERF_FEE } t = \text{MIN} (\text{PART} * \text{MAX} (\text{PERF}_{\text{FONDS } t} - \text{PERF}_{\text{HURDLE } t} ; 0) ; \text{CAP}) * \text{NAV}_{\text{DURCH } t}$$

$$\text{Verlustvortrag } t = \text{MIN} (\text{PERF}_{\text{FONDS } t} - \text{PERF}_{\text{HURDLE } t} ; 0)$$

$$\text{PERF_FEE } t+1 = \text{MIN} (\text{PART} * \text{MAX} (\text{PERF}_{\text{FONDS } t+1} + \text{Verlustvortrag } t - \text{PERF}_{\text{HURDLE } t+1} ; 0) ; \text{CAP}) * \text{NAV}_{\text{DURCH } t+1}$$

$$\text{Verlustvortrag } t+1 = \text{MIN} (\text{PERF}_{\text{FONDS } t+1} + \text{Verlustvortrag } t - \text{PERF}_{\text{HURDLE } t+1} ; 0)$$

Wobei:

- PERF_FEE t: Performance Fee in der Währung der jeweiligen Anteilklasse am Ende der Periode t, t+1 usw.
- PART: Partizipation
- CAP: Maximaler Anteil der Performance Fee am durchschnittlichen Nettoinventarwert der Periode
- PERF_FONDS t: Performance des Teilfonds in der Periode t bzw. t+1
- PERF_HURDLE t: Performance der Hurdle Rate in der Periode t bzw. t+1
- NAV_DURCH t: durchschnittlicher Nettoinventarwert der Anteilklasse in der Periode t bzw. t+1
- Verlustvortrag t: Verlustvorträge aus Perioden t, t+1 usw.

Begriffserklärung und Berechnungsbeispiele:

Performance des Teilfonds:

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird immer über (mindestens) eine Jahresperiode betrachtet (Abrechnungsperiode). Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit Auflage des Teilfonds bzw. der Aktienklasse und endet am 30. September 2027.

Performance der Hurdle Rate:

Wertentwicklung der Hurdle Rate im Betrachtungszeitraum.

	Outperformance: Differenz der Wertentwicklung des Teilfonds und der Hurdle Rate. Teilfondsvermögen: Tägliches durchschnittliches Teilfondsvermögen im Betrachtungszeitraum. Partizipation: Prozentsatz, der bestimmt, wie viel der positiven Outperformance als erfolgsabhängige Vergütung dem Teilfonds entnommen werden darf. CAP: Maximaler prozentualer Anteil am durchschnittlichen Teilfondsvermögen in der Abrechnungsperiode, welchen die relative Performance Fee nicht übersteigen darf. Performance Fee (absolut): Erfolgsabhängige Vergütung, die dem Teilfonds im Betrachtungszeitraum als Kosten entnommen wird. Performance Fee (relativ): Performance Fee (absolut) im Verhältnis zum durchschnittlichen Teilfondsvermögen. Verlustvortrag: Ist die Outperformance im Betrachtungszeitraum negativ, so wird diese Underperformance (gegenüber der Hurdle Rate) als Verlustvortrag in den nächsten Betrachtungszeitraum vorgetragen. D.h. diese Underperformance muss erst aufgeholt werden, bevor wieder eine Performance Fee entnommen werden darf.																																																															
	<table><tr><th>Periode</th><th>Performance des Teilfonds</th><th>Performance der Hurdle Rate</th><th>Outperformance</th><th>Teilfondsvermögen</th><th>Partizipation</th><th>Performance Fee (absolut)</th><th>Performance Fee (relativ) *</th><th>Verlustvortrag</th></tr><tr><td></td><td></td><td>5% p.a.</td><td>Performance Teilfonds minus Performance Hurdle Rate plus Verlustvortrag (Vorjahr)</td><td></td><td></td><td>positive Outperformance mal Teilfondsvermögen mal Partizipation</td><td>Performance Fee (absolut) durch Teilfondsvermögen</td><td>Negative Outperformance</td></tr><tr><td>1. Jahr</td><td>8,00%</td><td>5,00%</td><td>3,00%</td><td>25,0 Mio. EUR</td><td>15%</td><td>112.500 EUR</td><td>0,45%</td><td>0,00%</td></tr><tr><td>2. Jahr</td><td>3,00%</td><td>5,00%</td><td>-2,00%</td><td>24,5 Mio. EUR</td><td>15%</td><td>0 EUR</td><td>0,00%</td><td>-2,00%</td></tr><tr><td>3. Jahr</td><td>-2,00%</td><td>5,00%</td><td>-9,00%</td><td>26,0 Mio. EUR</td><td>15%</td><td>0 EUR</td><td>0,00%</td><td>-9,00%</td></tr><tr><td>4. Jahr</td><td>5,00%</td><td>5,00%</td><td>-9,00%</td><td>28,5 Mio. EUR</td><td>15%</td><td>0 EUR</td><td>0,00%</td><td>-9,00%</td></tr><tr><td>5. Jahr</td><td>18,00%</td><td>5,00%</td><td>4,00%</td><td>28,0 Mio. EUR</td><td>15%</td><td>168.000 EUR</td><td>0,60%</td><td>0,00%</td></tr></table> * CAP ist 5%, d.h. die relative Performance Fee darf nicht über 5% steigen.	Periode	Performance des Teilfonds	Performance der Hurdle Rate	Outperformance	Teilfondsvermögen	Partizipation	Performance Fee (absolut)	Performance Fee (relativ) *	Verlustvortrag			5% p.a.	Performance Teilfonds minus Performance Hurdle Rate plus Verlustvortrag (Vorjahr)			positive Outperformance mal Teilfondsvermögen mal Partizipation	Performance Fee (absolut) durch Teilfondsvermögen	Negative Outperformance	1. Jahr	8,00%	5,00%	3,00%	25,0 Mio. EUR	15%	112.500 EUR	0,45%	0,00%	2. Jahr	3,00%	5,00%	-2,00%	24,5 Mio. EUR	15%	0 EUR	0,00%	-2,00%	3. Jahr	-2,00%	5,00%	-9,00%	26,0 Mio. EUR	15%	0 EUR	0,00%	-9,00%	4. Jahr	5,00%	5,00%	-9,00%	28,5 Mio. EUR	15%	0 EUR	0,00%	-9,00%	5. Jahr	18,00%	5,00%	4,00%	28,0 Mio. EUR	15%	168.000 EUR	0,60%	0,00%
Periode	Performance des Teilfonds	Performance der Hurdle Rate	Outperformance	Teilfondsvermögen	Partizipation	Performance Fee (absolut)	Performance Fee (relativ) *	Verlustvortrag																																																								
		5% p.a.	Performance Teilfonds minus Performance Hurdle Rate plus Verlustvortrag (Vorjahr)			positive Outperformance mal Teilfondsvermögen mal Partizipation	Performance Fee (absolut) durch Teilfondsvermögen	Negative Outperformance																																																								
1. Jahr	8,00%	5,00%	3,00%	25,0 Mio. EUR	15%	112.500 EUR	0,45%	0,00%																																																								
2. Jahr	3,00%	5,00%	-2,00%	24,5 Mio. EUR	15%	0 EUR	0,00%	-2,00%																																																								
3. Jahr	-2,00%	5,00%	-9,00%	26,0 Mio. EUR	15%	0 EUR	0,00%	-9,00%																																																								
4. Jahr	5,00%	5,00%	-9,00%	28,5 Mio. EUR	15%	0 EUR	0,00%	-9,00%																																																								
5. Jahr	18,00%	5,00%	4,00%	28,0 Mio. EUR	15%	168.000 EUR	0,60%	0,00%																																																								
Teilfondswährung	EUR																																																															
Bewertungstage	Täglich, an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezember																																																															
Handelstage	Täglich																																																															

Cut-off	12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag
Zahlungsfristen für Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch	Die Zahlung erfolgt innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen (Bankarbeitstag) nach dem Eingang der Zeichnung / Rücknahme / Umtausch.
Vorlage für nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen	Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der SFDR.
FATCA-Klassifizierung	Der Teilfonds ist als Investmentfonds reguliert. Nach den derzeit geltenden luxemburgischen FATCA-Bestimmungen qualifiziert der Teilfonds als „Restricted Fund“ gemäß Anhang II Abschnitt IV.E.5 des IGA und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ (deemed-compliant Foreign Financial Institution). An folgende Anlegertypen ist der Verkauf und jede sonstige Übertragung von Aktien oder sonstigen Instrumenten ausdrücklich untersagt: - Spezifizierte Personen (Specified U.S. Persons) im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ff) des IGA, - Nichtteilnehmende Finanzinstitute (Non-Participating Financial Institutions) im Sinne von Artikel 1 Abschnitt 1 (r) des IGA und - Passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und an denen mindestens eine US-Person substantiell beteiligt ist (passive NFFEs with one or more substantial U.S. owners) im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums. Das Zeichnungs-/Antragsformular gilt als Vertriebsvereinbarung mit ausdrücklicher Verpflichtung zur Einhaltung des Prospekts, der den Verkauf und jede sonstige Übertragung an die vorstehend genannten Personen verbietet. Ausgenommen sind ausschließlich Aktien, die sowohl von als auch über eine Participating Foreign Financial Institution vertrieben und gehalten werden. Die vorstehend verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen unter FATCA oder dem IGA zukommt. In Anwendung von Anhang II Abschnitt IV.E.5 des IGA ist jeder im vorstehenden Absatz genannte Vertriebspartner verpflichtet, der Gesellschaft eine Änderung seines FATCA-Status nach Kapitel 4 innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Eintritt der Änderung mitzuteilen. Verliert ein solcher Vertriebspartner seine Qualifikation als FATCA-konformer Vertriebspartner nach den unter FATCA definierten Restricted-Fund-Regeln, so beendet der Teilfonds oder die Verwaltungsgesellschaft den Vertriebsvertrag mit diesem Vertriebspartner innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Mitteilung der Änderung des FATCA-Status nach Kapitel 4 des Vertriebspartners; die dem Vertriebspartner ausgegebenen Aktien oder sonstigen Instrumente werden vom Teilfonds zwangsweise zurückgenommen oder innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Statusänderung des Vertriebspartners auf einen anderen FATCA-konformen Vertriebspartner übertragen.
CRS-Klassifizierung	Luxemburger Finanzinstitut (Investmentunternehmen)
Rücknahmenbeschränkung (Gating)	Aktionäre sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Aktien zu den in Kapitel 11 „Liquiditätsmanagement-Tools des Fonds zur Steuerung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ beschriebenen Bedingungen zu beantragen. Wenn der Gesamtwert der Anträge auf Rücknahme von Aktien abzüglich des Gesamtwertes der Anträge auf Zeichnung von Aktien zehn Prozent (10 %) des Nettoteilfondsvermögens/Nettofondsvermögens am Bewertungstag übersteigt verringert die Verwaltungsgesellschaft den Umfang der Anträge auf Rücknahme von Aktien auf die vorgenannte Obergrenze außer der die Verwaltungsgesellschaft beschließt in ihrem absoluten und alleinigen Ermessen etwas anderes, um einen höheren Prozentsatz unter Berücksichtigung der Anlagen des Teilfonds und der Interessen der verbleibenden Aktionäre zuzulassen. Die Verringerung wird auf alle Aktionäre, die eine Rücknahme von Aktien beantragt haben, entsprechend der Anzahl der Aktien oder des Gesamtgeldbetrags, für die bzw. den sie eine

	Rücknahme beantragt haben, angewendet. Der Teil der Rücknahmeanträge, der nicht angenommen wurde, wird automatisch zum nächstmöglichen Bewertungstag fortgetragen. Er wird gleichrangig mit weiteren Rücknahmeanträgen für diesen Bewertungstag behandelt. An diesem Bewertungstag gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt anteilig an die betreffenden Aktionäre.
Verlängerung der Rückgabefrist	Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die übliche Ankündigungsfrist, die Aktionäre bei der Rücknahmeanträgen ihrer Aktien gegenüber der Verwaltungsgesellschaft einhalten müssen, vorübergehend zu verlängern, um der Verwaltungsgesellschaft mehr Zeit für die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen zu geben, z. B. bei außergewöhnlich verschlechterten Marktbedingungen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: LAIQON SICAV - Absolute Return Multi Asset		Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900IM-FDJKHORVL53	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
☒ ☐ ☐ Ja		☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%		☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds bewirbt folgende ökologischen und sozialen Merkmale:

- Eindämmung von Umweltschäden
- Verlangsamung des Klimawandels
- Schutz von Menschenrechten
- Schutz von Arbeitsrechten
- Schutz der Gesundheit
- Eindämmung von Waffengewalt
- Eindämmung von Korruption

- Vermeidung unethischer Geschäftspraktiken
- Förderung guter Unternehmensführung
- Eindämmung von Kinder- und Zwangsarbeit

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der (Teil-)Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- Pornografie/Erwachsenenunterhaltung (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 10% Umsatzerlöse
- konventionelle Waffen (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Kohle (, Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Gas (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Gentechnisch veränderte Organismen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion) > 10% Umsatzerlöse
- Unternehmen, die im Uranabbau tätig sind (Ausschluss, wenn die Umsatzschwelle von 5% Prozent auf Emittentenebene überschritten wird)
- Unternehmen, die an der Stromerzeugung auf Basis von Atom-/Kernenergie beteiligt sind (Ausschluss, wenn die 5% Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten wird)
- Unternehmen, die sich mit dem Betrieb von Kernkraftwerken und/oder der Herstellung von wesentlichen Komponenten für Kernkraftwerke befassen (Ausschluss, wenn die 5% Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten wird)
- Atomwaffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Öl (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5% Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Kohle (nachgelagerte Tätigkeiten) > 30% Umsatzerlöse
- Stromerzeugung durch Kohle (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Stromerzeugung durch Öl (Produktion) > 10% Umsatzerlöse
- Stromerzeugung durch Gas (Produktion) > 10% Umsatzerlöse
- Verarbeitung und Raffinierung im Bereich Öl (nachgelagerte Tätigkeiten) > 10% Umsatzerlöse
- Verarbeitung und Raffinierung im Bereich Gas (nachgelagerte Tätigkeiten) > 10% Umsatzerlöse
- Ölsand (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Schiefergas (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Zivile Schusswaffen (Produktion) > 5% Umsatzerlöse

Der (Teil-)Fonds wendet zudem normbasiertes Screening in Bezug auf internationale Rahmenwerke, wie die "UN Global Compact Prinzipien", "OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen" und Standards der Internationalen Arbeitsorganisation ("ILO") an.

Der (Teil-)Fonds wendet Ausschlüsse für Staaten an. Die folgenden Ausschlüsse werden angewandt:

- Staaten, die das Übereinkommen über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht ratifiziert haben.
- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte werden auf der Grundlage der Bewertung von Freedom House ausgeschlossen.
- Staaten, die der Korruption ausgesetzt sind.
- Staaten, die das Pariser Abkommen nicht ratifiziert haben.
- Staaten, die die UN Konvention zur biologischen Vielfalt (UN Biodiversitäts-Konvention) nicht ratifiziert haben.

Neben den Ausschlusskriterien wird eine interne Bewertungsmethodik von

Kontroversen angewendet. Sofern Zielfonds erworben werden so müssen diese die Mindestausschlüsse des deutschen Zielmarktkonzepts für Nachhaltigkeitspräferenzen einhalten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht anwendbar

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nicht anwendbar

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht anwendbar

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten. *Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Ja, die folgenden PAI werden berücksichtigt:

- THG-Emissionen (Scope 1 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 2 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 3 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 1 und 2 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 1, 2 und 3 THG-Emissionen)
- CO₂ Fußabdruck (CO₂ Fußabdruck von Scope 1 und 2)
- CO₂ Fußabdruck (CO₂ Fußabdruck von Scope 1, 2 und 3)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (THG-Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1 und 2)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (THG-Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1, 2 und 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind)
- Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei denen Unzulänglichkeiten bei der Ahndung von Verstößen gegen Verfahren und Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung festgestellt wurden)

Bei Anlageentscheidungen des Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts bzw. PAIs) berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt über Ausschlüsse und / oder Überwachung von Kontroversen. Ein besonderes Augenmerk liegt auf die folgenden PAIs: Nr. 1-4 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck, THG-Intensität), Nr. 10 (Verstöße gegen UNGC und OECD), Nr. 14 (kontroverse Waffen). Die Portfolio Manager greifen zur Identifikation, Messung und Bewertung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf die Analysen einer externen Ratingagentur, sowie bei Bedarf auf öffentliche Dokumente der Unternehmen zurück. Die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen können so umfangreich analysiert und bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des (Teil-)Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Rendite von mindestens 5 Prozent pro Jahr zu erzielen. Dabei bedient sich der Teilfonds einer breit diversifizierten Anlagestruktur von Aktien, Anleihen, Währungen und Rohstoffen auf globaler Ebene. Der themenbasierte Ansatz konzentriert sich auf strukturell wachsende Anlagethemen wie Digitalisierung, Automatisierung und Dekarbonisierung. Unternehmen mit strukturellem Wachstum werden im Auswahlprozess bevorzugt. Der Anlageschwerpunkt kann auf Large, Mid und Small Caps liegen. Die Auswahl erfolgt nach umfassenden Unternehmensanalysen (Bottom-up). Zudem können Derivate eingesetzt werden. Um die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitmerkmale zu erreichen, werden vor der Titelselektion Ausschlusskriterien angewandt. Darüber hinaus werden die definierten PAIs berücksichtigt.

Bei den Angaben zur Vermögensallokation wird erläutert, welcher ökologische und/oder soziale Mindestschutz für «Andere Investitionen» angewendet wird.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des (Teil-)Fonds.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmen werden einer Kontroversen-Überprüfung unterzogen. Diese bewertet die Beteiligung von Unternehmen an Vorfällen mit negativen Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Governance (ESG). Weitere essentielle Faktoren sind der Ausschluss von Unternehmen, die gegen den UN Global Compact, die OECD oder ILO Leitlinien verstoßen.



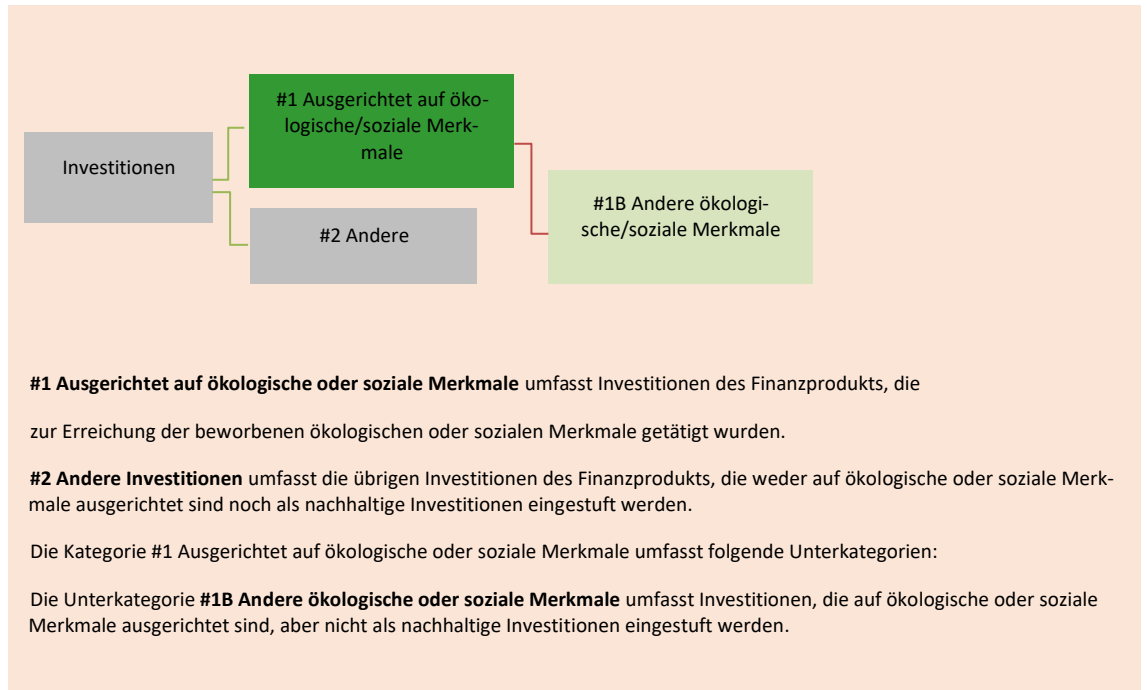
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Vermögensallokation des (Teil-)Fonds und inwiefern der (Teil-)Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den Anlagebeschränkungen des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des (Teil-)Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des (Teil-)Fondsvermögens.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagegrundsätzen des Verkaufsprospekts. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds und werden unter "anderen Investitionen" erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt. Daher dürfen Derivate mit einem nicht-nachhaltigen Basiswert keinen wesentlichen Bestandteil im Portfolio darstellen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder Cos-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine Cos-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

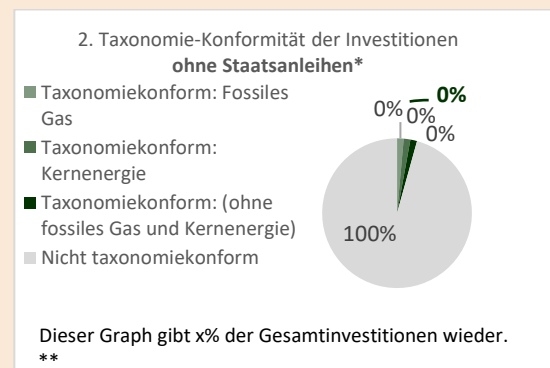
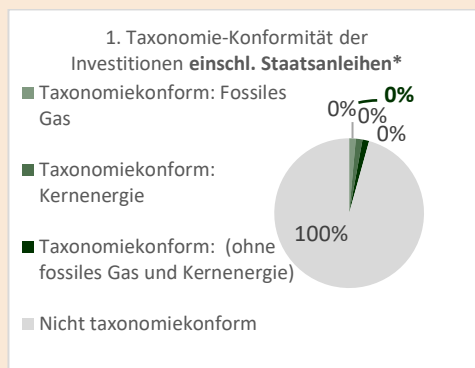
Die Umweltmerkmale des Teilfonds leisten einen positiven Beitrag zu den Taxonomiezielen: Abschwächung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Ein Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten wurde nicht festgesetzt.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

** Da es keine Taxonomie-Konformität gibt, hat es keine Auswirkungen auf das Diagramm, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d.h. der Prozentsatz der Taxonomie-konformen Anlagen bleibt bei 0%), und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information zu erwähnen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, wurde nicht festgesetzt



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Ein Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen wurde nicht festgesetzt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagebedingungen. Dies schließt neben Derivatgeschäften zum Zwecke der Absicherung Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d.h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds und werden unter 'anderen Investitionen' erfasst. Die Underlyings der Derivate, die nicht zur Absicherung dienen, müssen die Ausschlusskriterien der Fondsstrategie einhalten. Zudem müssen ETCs auf Gold den sogenannten Responsible Gold Standard der London Bullion Market Association (LBMA) einhalten. Xetra Gold ist ebenfalls erwerbbar. Barmittel und / oder Fremdwährungen werden zur Steuerung der Liquidität gehalten und werden aus Nachhaltigkeitssicht neutral bewertet.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den (Teil-)Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der (Teil-)Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im (Teil-)Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder so-

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/LU/LU0864714000/document/SRD/de>

LAIQON SICAV – Global Equities Unconstrained

Allgemeine Informationen	Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds LAIQON SICAV – Global Equities Unconstrained den allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden. Bei Abweichungen haben diese Teilfondsspezifischen Informationen des Prospekts Vorrang vor dem allgemeinen Teil.
Anlageziel des Teilfonds	Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.
Anlagepolitik	Der Teilfonds investiert weltweit in zukunftsorientierte Unternehmen mit strukturell wachsenden Geschäftsmodellen. Ziel der themenbasierten Anlagestrategie ist es, die Wertentwicklung des MSCI World Net Total Return EUR Index (MSDEWIN Index) zu übertreffen. Die Analyse der Einzeltitel erfolgt nach dem Bottom-up-Prinzip, mit Schwerpunkt auf langfristigem Wachstumspotenzial. Das Portfolio zeichnet sich durch ein konzentriertes und aktiv gemanagtes Portfolio aus. Die Positionen werden mit einem sehr langfristigen Anlagehorizont von über fünf Jahren gekauft. Der Teilfonds ist aktiv gemanagt. Der Teilfonds investiert mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens in Aktien und Wertpapiere mit Aktiencharakter. Bis zu 25% des Nettoteilfondsvermögens können angelegt werden in Anleihen, Geldmarktinstrumente, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheinen auf Wertpapiere von Unternehmen weltweit referenzieren, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Unbeschadet der angestrebten Risikoverteilung können die Anlagen des Teilfonds zeitweise länder- und branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen. Direkte Investitionen in Contingent Convertible Bonds (CoCo's), Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden nicht durchgeführt. Beim Erwerb von Aktien hat der Teilfonds die Möglichkeit, über das Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect („SHSC“) Programm, zulässige chinesische A-Shares zu erwerben. Der Einsatz des SHSC Programms dient dem Teilfonds als zusätzliche Investitionsmöglichkeit. Maximal 10% des Nettoteilfondsvermögens können in Zielfonds (OGAWs und andere OGAs) gemäß Artikel 41 (1) e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert werden. Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in liquiden Mitteln angelegt werden. Jedoch kann das Nettoteilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, innerhalb der gesetzlich zulässigen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 17 der Satzung (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und somit kann dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden. Daneben kann das Nettoteilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, (kurzfristig) von den in den Anlagezielen (inkl. Verweisen) bzw. in der Anlagepolitik genannten Mindestgrenzen abweichen, sofern diese unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel insgesamt eingehalten werden. Der Teilfonds sieht nicht die Möglichkeit vor, in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d. h. Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihe, Buy-and-Sell-Back-Geschäfte oder Sell-and-Buy-Back-Geschäfte) oder in sonstige Geschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung im Sinne der SFTR und/oder in Total Return Swaps zu investieren. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts „PAI“) im Sinne der SFDR werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft nicht berücksichtigt, weil die Verwaltungsgesellschaft keine allgemeine fondsübergreifende Strategie für die Berücksichtigung der PAIs verfolgt. Auch wenn keine PAIs auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt werden, sind Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds und es findet demnach eine verbindliche Berücksichtigung statt. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen des Jahresberichts des Teilfonds, jeweiligen Teilfonds verfügbar. Weitere vorvertragliche Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen Artikel 8 SFDR“ enthalten.

	Zusätzlich gilt für steuerliche Zwecke: Der Teilfonds legt fortlaufend mehr als 50 % seines Aktivvermögens unmittelbar oder mittelbar über andere Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) in Kapitalbeteiligungen an (Aktienfonds- Kapitalbeteiligungsquote). Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind: - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Für diese Zwecke ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der somit den Anforderungen nach Artikel 50 der OGAW-Richtlinie (RL 2009/65/EG) entspricht; - Anteile an anderen Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen eine fortlaufende Mindestanlage in Höhe von 25 % oder eines höheren Prozentsatzes in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG vorsehen, in Höhe des für diese Mindestanlage festgelegten Prozentsatzes. Die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 InvStG ohne Berücksichtigung seiner Verbindlichkeiten. Bei der mittelbaren Anlage in Kapitalbeteiligungen über andere Investmentfonds stellt das Teilfondsvermögen für die Einhaltung seiner Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von diesen Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten ab. Eine mittelbare Anlage in Kapitalbeteiligungen über andere Investmentfonds setzt voraus, dass diese Investmentfonds mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen.				
Anlegerprofil	Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Aktien und gegebenenfalls einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont. Dabei entspricht ein langfristiger Anlagehorizont mindestens 5 Jahren.				
Portfoliomanager	LAIQON Asset Management GmbH und LAIQON Asset Management Switzerland AG (Unterbeauftragter Portfoliomanager)				
Verwendete Benchmark	Die jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds ziehen die folgende Benchmark (MSCI World Net Total Return EUR Index (MSDEWIN Index)) heran, wobei im Rahmen eines aktiven Investitionsansatzes keine Beschränkung auf in einer Benchmark erhaltene Zielinvestments vorgenommen wird und die Portfoliozusammensetzung sich signifikant von der Benchmark unterscheiden kann. Die Benchmark wird von MSCI Limited administriert.				
Risikomanagementverfahren	Commitment Approach				
Pauschalvergütung p.a. bezogen auf Nettoteilfondsvermögen	Aktienklasse	R/R2	I/I2	C/C2	V/V2
	Gebührensatz	bis 2,00%	bis 1,40%	bis 1,20%	bis 2,00%
Erfolgsabhängige Vergütung	Ferner kann der Portfoliomanager für Aktienklasse, die gemäß der Übersicht 5.2 Aktienklassen eine erfolgsabhängige Vergütung vorsehen, eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten. Diese beträgt 15% (Partizipation) aus dem Wert, um den die Aktienwertentwicklung die Entwicklung der Benchmark am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über der Benchmark), jedoch insgesamt höchstens bis zu 5% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Aktienklasse in der Abrechnungsperiode, multipliziert mit dem Durchschnittswert aller Nettoinventarwerte in der Abrechnungsperiode. Es steht dem Portfoliomanager frei, für den Teilfonds oder die jeweilige Aktienklasse eine niedrigere Vergütung anzusetzen. Unterschreitet die Aktienwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhält der Portfoliomanager keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird der negative Betrag pro Aktienwert errechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält der				

Portfoliomanager nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Aktienwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die Abrechnungsperiode erfolgt jährlich. Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit Auflage des Teilfonds bzw. der Aktienklasse und endet am 30. September 2027.

Als Benchmark wird festgelegt: MSCI World Net Total Return EUR Index (MSDEWIN Index). Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Aktienwertentwicklung, die nach der BVI Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Die Ermittlung der Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt abzüglich aller Kosten. Die dem Teilfonds belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich jedoch nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilfonds zurückgestellt. Liegt die Aktienwertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter dem Vergleichsindex, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn sich der Aktienwert am Ende des Abrechnungszeitraumes zwar besser als die Benchmark entwickelt hat, gleichzeitig aber der Aktienwert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Aktienwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes unterschreitet (absolut negative Aktienwertentwicklung).

Formel und Beispiele zur Berechnung der Performance Fee „LAIQON SICAV - Global Equities Unconstrained“:

$$\text{PERF_FEE } t = \text{MIN} (\text{PART} * \text{MAX} (\text{PERF}_{\text{FONDS } t} - \text{PERF}_{\text{BENCHM } t} ; 0) ; \text{CAP}) * \text{NAV}_{\text{DURCH } t}$$

$$\text{Verlustvortrag } t = \text{MIN} (\text{PERF}_{\text{FONDS } t} - \text{PERF}_{\text{BENCHM } t} ; 0)$$

$$\text{PERF_FEE } t+1 = \text{MIN} (\text{PART} * \text{MAX} (\text{PERF}_{\text{FONDS } t+1} + \text{Verlustvortrag } t - \text{PERF}_{\text{BENCHM } t+1} ; 0) ; \text{CAP}) * \text{NAV}_{\text{DURCH } t+1}$$

$$\text{Verlustvortrag } t+1 = \text{MIN} (\text{PERF}_{\text{FONDS } t+1} + \text{Verlustvortrag } t - \text{PERF}_{\text{BENCHM } t+1} ; 0)$$

Wobei:

- PERF_FEE t: Performance Fee in der Währung der jeweiligen Aktienklasse am Ende der Periode t, t+1 usw.
- PART: Partizipation
- CAP: Maximaler Anteil der Performance Fee am durchschnittlichen Nettoinventarwert der Periode
- PERF_FONDS t: Performance des Teilfonds in der Periode t bzw. t+1
- PERF_BENCH t: Performance der Benchmark in der Periode t bzw. t+1
- NAV_DURCH t: durchschnittlicher Nettoinventarwert der Aktienklasse in der Periode t bzw. t+1
- Verlustvortrag t: Verlustvorträge aus Perioden t, t+1 usw.

Begriffserklärung und Berechnungsbeispiele:

Performance des Teilfonds:	Die Wertentwicklung des Teilfonds wird immer über (mindestens) eine Jahresperiode betrachtet (Abrechnungsperiode). Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit Auflage des Teilfonds bzw. der Aktienklasse und endet 30. September 2027.
Performance der Benchmark:	Wertentwicklung der Benchmark im Betrachtungszeitraum.
Outperformance:	Differenz der Wertentwicklung des Teilfonds und der Benchmark.
Teilfondsvermögen:	Tägliches durchschnittliches Teilfondsvermögen im Betrachtungszeitraum.
Partizipation:	Prozentsatz, der bestimmt, wie viel der positiven Outperformance als erfolgsabhängige Vergütung dem Teilfonds entnommen werden darf.
CAP:	Maximaler prozentualer Anteil am durchschnittlichen Teilfondsvermögen in der Abrechnungsperiode, welchen die relative Performance Fee nicht übersteigen darf.
Performance Fee (absolut):	Erfolgsabhängige Vergütung, die dem Teilfonds im Betrachtungszeitraum als Kosten entnommen wird.
Performance Fee (relativ):	Performance Fee (absolut) im Verhältnis zum durchschnittlichen Teilfondsvermögen.
Verlustvortrag:	Ist die Outperformance im Betrachtungszeitraum negativ, so wird diese Underperformance (gegenüber der Benchmark) als Verlustvortrag in den nächsten Betrachtungszeitraum vorgetragen. D.h. diese Underperformance muss erst aufgeholt werden, bevor wieder eine Performance Fee entnommen werden darf.

Periode	Performance des Teilfonds	Performance der Benchmark	Outperformance	Teilfondsvermögen	Partizipation	Performance Fee (absolut)	Performance Fee (relativ) *	Verlustvortrag
		Wertentwicklung des MSCI World Net Total Return EUR Index	Performance Teilfonds minus Performance Benchmark plus Verlustvortrag (Vorjahr)			positive Outperformance mal Teilfondsvermögen mal Partizipation	Performance Fee (absolut) durch Teilfondsvermögen	Negative Outperformance
1. Jahr	8,00%	6,00%	2,00%	25,0 Mio. EUR	15%	75.000 EUR	0,30%	0,00%
2. Jahr	5,00%	8,50%	-3,50%	24,5 Mio. EUR	15%	0 EUR	0,00%	-3,50%
3. Jahr	-3,00%	-5,00%	-1,50%	26,0 Mio. EUR	15%	0 EUR	0,00%	-1,50%
4. Jahr	12,00%	8,00%	2,50%	28,5 Mio. EUR	15%	106.875 EUR	0,38%	0,00%
5. Jahr	-2,00%	-3,50%	1,50%	28,0 Mio. EUR	15%	63.000 EUR	0,23%	0,00%

	* CAP ist 5%, d.h. die relative Performance Fee darf nicht über 5% steigen.
Teilfondswährung	EUR
Bewertungstage	Täglich, an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezember
Handelstage	Täglich
Cut-off	12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag
Zahlungsfristen für Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch	Die Zahlung erfolgt innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen (Bankarbeitstag) nach dem Eingang der Zeichnung / Rücknahme / Umtausch.
Vorlage für nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen	Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der SFDR.
FATCA-Klassifizierung	Der Teilfonds ist als Investmentfonds reguliert. Nach den derzeit geltenden luxemburgischen FATCA-Bestimmungen qualifiziert der Teilfonds als „Restricted Fund“ gemäß Anhang II Abschnitt IV.E.5 des IGA und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ (deemed-compliant Foreign Financial Institution). An folgende Anlegertypen ist der Verkauf und jede sonstige Übertragung von Aktien oder sonstigen Instrumenten ausdrücklich untersagt: - Spezifizierte Personen (Specified U.S. Persons) im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ff) des IGA, - Nichtteilnehmende Finanzinstitute (Non-Participating Financial Institutions) im Sinne von Artikel 1 Abschnitt 1 (r) des IGA und - Passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und an denen mindestens eine US-Person substantiell beteiligt ist (passive NFFEs with one or more substantial U.S. owners) im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums. Das Zeichnungs-/Antragsformular gilt als Vertriebsvereinbarung mit ausdrücklicher Verpflichtung zur Einhaltung des Prospekts, der den Verkauf und jede sonstige Übertragung an die vorstehend genannten Personen verbietet. Ausgenommen sind ausschließlich Aktien, die sowohl von als auch über eine Participating Foreign Financial Institution vertrieben und gehalten werden. Die vorstehend verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen unter FATCA oder dem IGA zukommt. In Anwendung von Anhang II Abschnitt IV.E.5 des IGA ist jeder im vorstehenden Absatz genannte Vertriebspartner verpflichtet, der Gesellschaft eine Änderung seines FATCA-Status nach Kapitel 4 innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Eintritt der Änderung mitzuteilen. Verliert ein solcher Vertriebspartner seine Qualifikation als FATCA-konformer Vertriebspartner nach den unter FATCA definierten Restricted-Fund-Regeln, so beendet der Teilfonds oder die Verwaltungsgesellschaft den Vertriebsvertrag mit diesem Vertriebspartner innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Mitteilung der Änderung des FATCA-Status nach Kapitel 4 des Vertriebspartners; die dem Vertriebspartner ausgegebenen Aktien oder sonstigen Instrumente werden vom Teilfonds zwangsweise zurückgenommen oder innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Statusänderung des Vertriebspartners auf einen anderen FATCA-konformen Vertriebspartner übertragen.
CRS-Klassifizierung	Luxemburger Finanzinstitut (Investmentunternehmen)

Rücknahmenbeschränkung (Gating)	Aktionäre sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Aktien zu den in Kapitel 11 „Liquiditätsmanagement-Tools des Fonds zur Steuerung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ beschriebenen Bedingungen zu beantragen. Wenn der Gesamtwert der Anträge auf Rücknahme von Aktien abzüglich des Gesamtwertes der Anträge auf Zeichnung von Aktien zehn Prozent (10 %) des Nettoteilfondsvermögens/Nettofondsvermögens am Bewertungstag übersteigt verringert die Verwaltungsgesellschaft den Umfang der Anträge auf Rücknahme von Aktien auf die vorgenannte Obergrenze außer der die Verwaltungsgesellschaft beschließt in ihrem absoluten und alleinigen Ermessen etwas anderes, um einen höheren Prozentsatz unter Berücksichtigung der Anlagen des Teilfonds und der Interessen der verbleibenden Aktionäre zuzulassen. Die Verringerung wird auf alle Aktionäre, die eine Rücknahme von Aktien beantragt haben, entsprechend der Anzahl der Aktien oder des Gesamtgeldbetrags, für die bzw. den sie eine Rücknahme beantragt haben, angewendet. Der Teil der Rücknahmeanträge, der nicht angenommen wurde, wird automatisch zum nächstmöglichen Bewertungstag fortgetragen. Er wird gleichrangig mit weiteren Rücknahmeanträgen für diesen Bewertungstag behandelt. An diesem Bewertungstag gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt anteilig an die betreffenden Aktionäre.
Verlängerung der Rückgabefrist	Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die übliche Ankündigungsfrist, die Aktionäre bei der Rücknahmeanträgen ihrer Aktien gegenüber der Verwaltungsgesellschaft einhalten müssen, vorübergehend zu verlängern, um der Verwaltungsgesellschaft mehr Zeit für die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen zu geben, z. B. bei außergewöhnlich verschlechterten Marktbedingungen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: LAIQON SICAV- Global Equities Unconstrained		Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900NPNVZSJ9R9X814	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
☒ ☐ ☐ Ja		☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%		☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds bewirbt folgende ökologischen und sozialen Merkmale:

- Eindämmung von Umweltschäden
- Verlangsamung des Klimawandels
- Schutz von Menschenrechten
- Schutz von Arbeitsrechten
- Schutz der Gesundheit
- Eindämmung von Waffengewalt
- Eindämmung von Korruption

- Vermeidung unethischer Geschäftspraktiken
- Förderung guter Unternehmensführung
- Eindämmung von Kinder- und Zwangsarbeit

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der (Teil-)Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- Pornografie/Erwachsenenunterhaltung (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 10% Umsatzerlöse
- konventionelle Waffen (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Kohle (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Gas (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Gentechnisch veränderte Organismen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion) > 10% Umsatzerlöse
- Unternehmen, die im Uranabbau tätig sind (Ausschluss, wenn die Umsatzschwelle von 5% Prozent auf Emittentenebene überschritten wird)
- Unternehmen, die an der Stromerzeugung auf Basis von Atom-/Kernenergie beteiligt sind (Ausschluss, wenn die 5% Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten wird)
- Unternehmen, die sich mit dem Betrieb von Kernkraftwerken und/oder der Herstellung von wesentlichen Komponenten für Kernkraftwerke befassen (Ausschluss, wenn die 5% Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten wird)
- Atomwaffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Öl (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5% Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Kohle (nachgelagerte Tätigkeiten) > 30% Umsatzerlöse
- Stromerzeugung durch Kohle (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Stromerzeugung durch Öl (Produktion) > 10% Umsatzerlöse
- Stromerzeugung durch Gas (Produktion) > 10% Umsatzerlöse
- Verarbeitung und Raffinierung im Bereich Öl (nachgelagerte Tätigkeiten) > 10% Umsatzerlöse
- Verarbeitung und Raffinierung im Bereich Gas (nachgelagerte Tätigkeiten) > 10% Umsatzerlöse
- Ölsand (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Schiefergas (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Zivile Schusswaffen (Produktion) > 5% Umsatzerlöse

Der (Teil-)Fonds wendet zudem normbasiertes Screening in Bezug auf internationale Rahmenwerke, wie die "UN Global Compact Prinzipien", "OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen" und Standards der Internationalen Arbeitsorganisation ("ILO") an.

Neben den Ausschlusskriterien wird eine interne Bewertungsmethodik von Kontroversen angewendet. Sofern Zielfonds erworben werden so müssen diese die Mindestausschlüsse des deutschen Zielmarktkonzepts für Nachhaltigkeitspräferenzen einhalten.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten. *Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Ja, die folgenden PAI werden berücksichtigt:

- THG-Emissionen (Scope 1 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 2 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 3 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 1 und 2 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 1, 2 und 3 THG-Emissionen)
- CO₂ Fußabdruck (CO₂ Fußabdruck von Scope 1 und 2)
- CO₂ Fußabdruck (CO₂ Fußabdruck von Scope 1, 2 und 3)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (THG-Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1 und 2)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (THG-Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1, 2 und 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind)
- Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)
- Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei denen Unzulänglichkeiten bei der Ahndung von Verstößen gegen Verfahren und Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung festgestellt wurden)

Bei Anlageentscheidungen des Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts bzw. PAIs) berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt über Ausschlüsse und / oder Überwachung von Kontroversen. Ein besonderes Augenmerk liegt auf die folgenden PAIs: Nr. 1-4 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck, THG-Intensität), Nr. 10 (Verstöße gegen UNGC und OECD), Nr. 14 (kontroverse Waffen). Die Portfolio Manager greifen zur Identifikation, Messung und Bewertung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf die Analysen einer externen Ratingagentur, sowie bei Bedarf auf öffentliche Dokumente der Unternehmen zurück. Die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen können so umfangreich analysiert und bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des (Teil-)Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, die Entwicklung des MSCI World Net Total Return EUR Index dauerhaft zu übertreffen. Dementsprechend investiert der Teilfonds in börsennotierte Aktien auf globaler Basis. Der themenbasierte Ansatz konzentriert sich auf strukturell wachsende Anlagethemen wie Digitalisierung, Automatisierung und Dekarbonisierung. Unternehmen mit strukturellem Wachstum werden im Auswahlprozess bevorzugt. Der Anlageschwerpunkt kann auf Large, Mid und Small Caps liegen. Die Auswahl erfolgt nach umfassenden Unternehmensanalysen (Bottom-up). Zudem können Derivate eingesetzt werden. Um die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitmerkmale zu erreichen, werden vor der Titelselektion Ausschlusskriterien angewandt. Darüber hinaus werden die definierten PAIs berücksichtigt.

Bei den Angaben zur Vermögensallokation wird erläutert, welcher ökologische und/oder soziale Mindestschutz für «Andere Investitionen» angewendet wird.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des (Teil-)Fonds.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmen werden einer Kontroversen-Überprüfung unterzogen. Diese bewertet die Beteiligung von Unternehmen an Vorfällen mit negativen Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Governance (ESG). Weitere essentielle Faktoren sind der Ausschluss von Unternehmen, die gegen den UN Global Compact, die OECD oder ILO Leitlinien verstoßen.



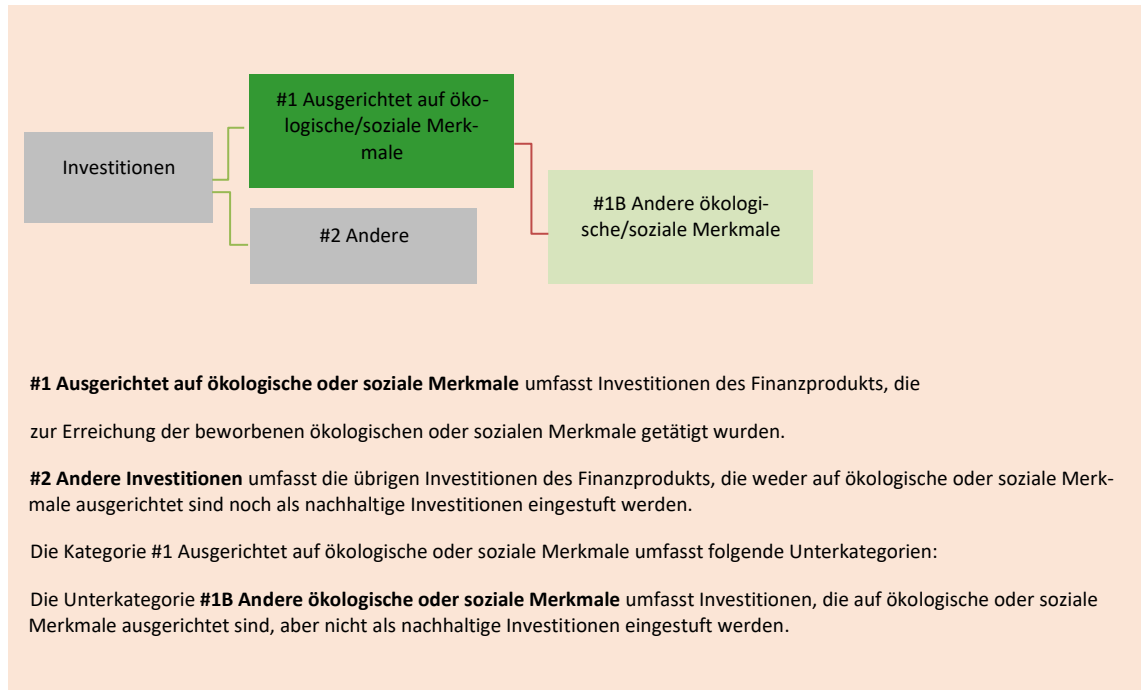
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Vermögensallokation des (Teil-)Fonds und inwiefern der (Teil-)Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den Anlagebeschränkungen des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des (Teil-)Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des (Teil-)Fondsvermögens.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagegrundsätzen des Verkaufsprospekts. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds und werden unter "anderen Investitionen" erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt. Daher dürfen Derivate mit einem nicht-nachhaltigen Basiswert keinen wesentlichen Bestandteil im Portfolio darstellen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder Cos-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine Cos-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

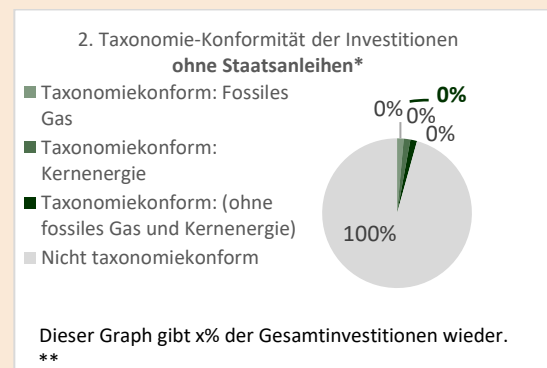
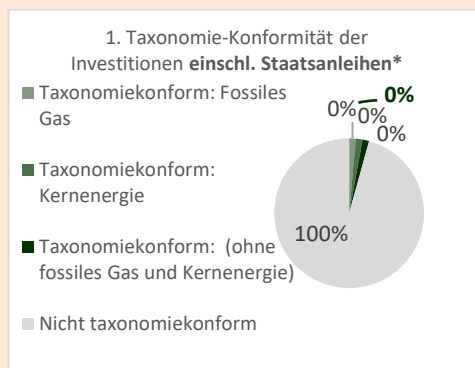
Die Umweltmerkmale des Teilfonds leisten einen positiven Beitrag zu den Taxonomiezielen: Abschwächung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³ investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Ein Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten wurde nicht festgesetzt.

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

** Da es keine Taxonomie-Konformität gibt, hat es keine Auswirkungen auf das Diagramm, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d.h. der Prozentsatz der Taxonomie-konformen Anlagen bleibt bei 0%), und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information zu erwähnen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, wurde nicht festgesetzt



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Ein Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen wurde nicht festgesetzt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagebedingungen. Dies schließt neben Derivatgeschäften zum Zwecke der Absicherung Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d.h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds und werden unter 'anderen Investitionen' erfasst. Die Underlyings der Derivate, die nicht zur Absicherung dienen, müssen die Ausschlusskriterien der Fondsstrategie einhalten. Zudem müssen ETCs auf Gold den sogenannten Responsible Gold Standard der London Bullion Market Association (LBMA) einhalten. Xetra Gold ist ebenfalls erwerbbar. Barmittel und / oder Fremdwährungen werden zur Steuerung der Liquidität gehalten und werden aus Nachhaltigkeitssicht neutral bewertet.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den (Teil-)Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der (Teil-)Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im (Teil-)Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder so-

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/LU/LU1856130205/document/SRD/de>

LAIQON SICAV – Megatrends Asia

Allgemeine Informationen	Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds LAIQON SICAV – Megatrends Asia den allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden. Bei Abweichungen haben diese Teilfondsspezifischen Informationen des Prospekts Vorrang vor dem allgemeinen Teil.
Anlageziel des Teilfonds	Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.
Anlagepolitik	Der Teilfonds investiert in zukunftsorientierte Unternehmen aus Asien mit strukturell wachsenden Geschäftsmodellen. Ziel der themenbasierten Anlagestrategie ist es, die Wertentwicklung des MSCI Asia ex Japan Net Total Return USD Index (NDUECAXJ Index) zu übertreffen. Die Analyse der Einzeltitel erfolgt nach dem Bottom-up-Prinzip, mit Schwerpunkt auf langfristigem Wachstumspotenzial. Das Portfolio zeichnet sich durch ein konzentriertes und aktiv gemanagtes Portfolio aus. Die Positionen werden mit einem sehr langfristigen Anlagehorizont von über fünf Jahren gekauft. Der Teilfonds ist aktiv gemanagt. Der Teilfonds investiert mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens in Aktien und Wertpapiere mit Aktiencharakter von Unternehmen aus dem asiatischen Raum. Dabei kann das Teilfondsvermögen vollständig in Fremdwährungen investiert werden. Bis zu 25% Nettoteilfondsvermögens können angelegt werden in Anleihen, Geldmarktinstrumente, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheinen auf Wertpapiere von Unternehmen weltweit referenzieren, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Unbeschadet der angestrebten Risikoverteilung können die Anlagen des Teilfonds zeitweise länder- und branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen. Direkte Investitionen in Contingent Convertible Bonds (CoCo's), Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden nicht durchgeführt. Beim Erwerb von Aktien hat der Teilfonds die Möglichkeit, über das Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect („SHSC“) Programm, zulässige chinesische A-Shares zu erwerben. Der Einsatz des SHSC Programms dient dem Teilfonds als zusätzliche Investitionsmöglichkeit. Maximal 10% des Nettoteilfondsvermögens können in Zielfonds (OGAWs und andere O-GAs) gemäß Artikel 41 (1) e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert werden. Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in liquiden Mitteln angelegt werden. Jedoch kann das Nettoteilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, innerhalb der gesetzlich zulässigen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 17 der Satzung (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und somit kann dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden. Daneben kann das Nettoteilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, (kurzfristig) von den in den Anlagezielen (inkl. Verweisen) bzw. in der Anlagepolitik genannten Mindestgrenzen abweichen, sofern diese unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel insgesamt eingehalten werden. Der Teilfonds sieht nicht die Möglichkeit vor, in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d. h. Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihe, Buy-and-Sell-Back-Geschäfte oder Sell-and-Buy-Back-Geschäfte) oder in sonstige Geschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung im Sinne der SFTR und/oder in Total Return Swaps zu investieren. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts „PAI“) im Sinne der SFDR werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft nicht berücksichtigt, weil die Verwaltungsgesellschaft keine allgemeine fondsübergreifende Strategie für die Berücksichtigung der PAIs verfolgt. Auch wenn keine PAIs auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt werden, sind Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds und es findet demnach eine verbindliche Berücksichtigung statt. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen des Jahresberichts des Teilfonds, jeweiligen Teilfonds verfügbar. Weitere vorvertragliche Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen Artikel 8 SFDR“ enthalten.

	Zusätzlich gilt für steuerliche Zwecke: Der Teilfonds legt fortlaufend mehr als 50 % seines Aktivvermögens unmittelbar oder mittelbar über andere Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) in Kapitalbeteiligungen an (Aktienfonds– Kapitalbeteiligungsquote). Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind: - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Für diese Zwecke ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der somit den Anforderungen nach Artikel 50 der OGAW-Richtlinie (RL 2009/65/EG) entspricht; - Anteile an anderen Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen eine fortlaufende Mindestanlage in Höhe von 25 % oder eines höheren Prozentsatzes in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG vorsehen, in Höhe des für diese Mindestanlage festgelegten Prozentsatzes. Die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 InvStG ohne Berücksichtigung seiner Verbindlichkeiten. Bei der mittelbaren Anlage in Kapitalbeteiligungen über andere Investmentfonds stellt das Teilfondsvermögen für die Einhaltung seiner Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von diesen Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten ab. Eine mittelbare Anlage in Kapitalbeteiligungen über andere Investmentfonds setzt voraus, dass diese Investmentfonds mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen.				
Anlegerprofil	Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Aktien und gegebenenfalls einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont. Dabei entspricht ein langfristiger Anlagehorizont mindestens 5 Jahren.				
Portfoliomanager	LAIQON Asset Management GmbH und LAIQON Asset Management Switzerland AG (Unterbeauftragter Portfoliomanager)				
Verwendete Benchmark	Die jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds ziehen die folgende Benchmark (MSCI Asia ex Japan Net Total Return USD Index (NDUECAXJ Index)) heran, wobei im Rahmen eines aktiven Investitionsansatzes keine Beschränkung auf in einer Benchmark erhaltene Zielinvestments vorgenommen wird und die Portfoliozusammensetzung sich signifikant von der Benchmark unterscheiden kann. Die Benchmark wird von MSCI Limited administriert.				
Risikomanagementverfahren	Commitment Approach				
Pauschalvergütung p.a. bezogen auf Nettoteilfondsvermögen	Aktienklasse	R/R2	I/I2	C/C2	V/V2
	Gebührensatz	bis 1,80%	bis 1,30%	bis 1,50%	bis 2,00%
Erfolgsabhängige Vergütung	Ferner kann der Portfoliomanager für Aktienklasse, die gemäß der Übersicht 5.2 Aktienklassen eine erfolgsabhängige Vergütung vorsehen, eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten. Diese beträgt 15% (Partizipation) aus dem Wert, um den die Aktienwertentwicklung die Entwicklung der Benchmark am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über der Benchmark), jedoch insgesamt höchstens bis zu 5% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Aktienklasse in der Abrechnungsperiode, multipliziert mit dem Durchschnittswert aller Nettoinventarwerte in der Abrechnungsperiode. Es steht dem Portfoliomanager frei, für den Teilfonds oder die jeweilige Aktienklasse eine niedrigere Vergütung anzusetzen. Unterschreitet die Aktienwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhält der Portfoliomanager keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird der negative Betrag pro Aktienwert errechnet und auf die				

nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält der Portfoliomanager nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Aktienwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die Abrechnungsperiode erfolgt jährlich. Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit Auflage des Teilfonds bzw. der Aktienklasse und endet am 30. September 2027.

Als Benchmark wird festgelegt: MSCI AC Asia ex Japan Net Total Return USD Index. Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Aktienwertentwicklung, die nach der BVI Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Die Ermittlung der Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt abzüglich aller Kosten. Die dem Teilfonds belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich jedoch nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilfonds zurückgestellt. Liegt die Aktienwertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter dem Vergleichsindex, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn sich der Aktienwert am Ende des Abrechnungszeitraumes zwar besser als die Benchmark entwickelt hat, gleichzeitig aber der Aktienwert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Aktienwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes unterschreitet (absolut negative Aktienwertentwicklung).

Formel und Beispiele zur Berechnung der Performance Fee „LAIQON SICAV - Megatrends Asia“:

$$\text{PERF_FEE } t = \text{MIN} (\text{PART} * \text{MAX} (\text{PERF}_{\text{FONDS } t} - \text{PERF}_{\text{BENCHM } t} ; 0) ; \text{CAP}) * \text{NAV}_{\text{DURCH } t}$$

$$\text{Verlustvortrag } t = \text{MIN} (\text{PERF}_{\text{FONDS } t} - \text{PERF}_{\text{BENCHM } t} ; 0)$$

$$\text{PERF_FEE } t+1 = \text{MIN} (\text{PART} * \text{MAX} (\text{PERF}_{\text{FONDS } t+1} + \text{Verlustvortrag } t - \text{PERF}_{\text{BENCHM } t+1} ; 0) ; \text{CAP}) * \text{NAV}_{\text{DURCH } t+1}$$

$$\text{Verlustvortrag } t+1 = \text{MIN} (\text{PERF}_{\text{FONDS } t+1} + \text{Verlustvortrag } t - \text{PERF}_{\text{BENCHM } t+1} ; 0)$$

Wobei:

- PERF_FEE t: Performance Fee in der Währung der jeweiligen Aktienklasse am Ende der Periode t, t+1 usw.
- PART: Partizipation
- CAP: Maximaler Anteil der Performance Fee am durchschnittlichen Nettoinventarwert der Periode
- PERF_FONDS t: Performance des Teilfonds in der Periode t bzw. t+1
- PERF_BENCH t: Performance der Benchmark in der Periode t bzw. t+1
- NAV_DURCH t: durchschnittlicher Nettoinventarwert der Aktienklasse in der Periode t bzw. t+1
- Verlustvortrag t: Verlustvorträge aus Perioden t, t+1 usw.

Begriffserklärung und Berechnungsbeispiele:

Performance des Teilfonds:	Die Wertentwicklung des Teilfonds wird immer über (mindestens) eine Jahresperiode betrachtet (Abrechnungsperiode). Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit Auflage des Teilfonds bzw. der Aktienklasse und endet 30. September 2027.
Performance der Benchmark:	Wertentwicklung der Benchmark im Betrachtungszeitraum.
Outperformance:	Differenz der Wertentwicklung des Teilfonds und der Benchmark.
Teilfondsvermögen:	Tägliches durchschnittliches Teilfondsvermögen im Betrachtungszeitraum.
Partizipation:	Prozentsatz, der bestimmt, wie viel der positiven Outperformance als erfolgsabhängige Vergütung dem Teilfonds entnommen werden darf.
CAP:	Maximaler prozentualer Anteil am durchschnittlichen Teilfondsvermögen in der Abrechnungsperiode, welchen die relative Performance Fee nicht übersteigen darf.
Performance Fee (absolut):	Erfolgsabhängige Vergütung, die dem Teilfonds im Betrachtungszeitraum als Kosten entnommen wird.
Performance Fee (relativ):	Performance Fee (absolut) im Verhältnis zum durchschnittlichen Teilfondsvermögen.
Verlustvortrag:	Ist die Outperformance im Betrachtungszeitraum negativ, so wird diese Underperformance (gegenüber der Benchmark) als Verlustvortrag in den nächsten Betrachtungszeitraum vorgetragen. D.h. diese Underperformance muss erst aufgeholt werden, bevor wieder eine Performance Fee entnommen werden darf.

Periode	Performance des Teilfonds	Performance der Benchmark	Outperformance	Teilfondsvermögen	Partizipation	Performance Fee (absolut)	Performance Fee (relativ) *	Verlustvortrag
		Wertentwicklung des MSCI Asia ex Japan Net Total Return USD Index	Performance Teilfonds minus Performance Benchmark plus Verlustvortrag (Vorjahr)			positive Outperformance mal Teilfondsvermögen mal Partizipation	Performance Fee (absolut) durch Teilfondsvermögen	Negative Outperformance
1. Jahr	8,00%	6,00%	2,00%	25,0 Mio. EUR	15%	75.000 EUR	0,30%	0,00%
2. Jahr	5,00%	8,50%	-3,50%	24,5 Mio. EUR	15%	0 EUR	0,00%	-3,50%
3. Jahr	-3,00%	-5,00%	-1,50%	26,0 Mio. EUR	15%	0 EUR	0,00%	-1,50%
4. Jahr	12,00%	8,00%	2,50%	28,5 Mio. EUR	15%	106.875 EUR	0,38%	0,00%

	<table><tr><td>5. Jahr</td><td>-2,00%</td><td>-3,50%</td><td>1,50%</td><td>28,0 Mio. EUR</td><td>15%</td><td>63.000 EUR</td><td>0,23%</td><td>0,00%</td></tr></table> * CAP ist 5%, d.h. die relative Performance Fee darf nicht über 5% steigen.	5. Jahr	-2,00%	-3,50%	1,50%	28,0 Mio. EUR	15%	63.000 EUR	0,23%	0,00%
5. Jahr	-2,00%	-3,50%	1,50%	28,0 Mio. EUR	15%	63.000 EUR	0,23%	0,00%		
Teilfondswährung	USD									
Bewertungstage	Täglich, an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezember									
Handelstage	Täglich									
Cut-off	12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag									
Forward Pricing	Forward Pricing wird gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes angewendet.									
Zahlungsfristen für Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch	Die Zahlung erfolgt innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen (Bankarbeitstag) nach dem Eingang der Zeichnung / Rücknahme / Umtausch.									
Vorlage für nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen	Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der SFDR.									
FATCA-Klassifizierung	Der Teilfonds ist als Investmentfonds reguliert. Nach den derzeit geltenden luxemburgischen FATCA-Bestimmungen qualifiziert der Teilfonds als „Restricted Fund“ gemäß Anhang II Abschnitt IV.E.5 des IGA und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ (deemed-compliant Foreign Financial Institution). An folgende Anlegertypen ist der Verkauf und jede sonstige Übertragung von Aktien oder sonstigen Instrumenten ausdrücklich untersagt: - Spezifizierte Personen (Specified U.S. Persons) im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ff) des IGA, - Nichtteilnehmende Finanzinstitute (Non-Participating Financial Institutions) im Sinne von Artikel 1 Abschnitt 1 (r) des IGA und - Passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und an denen mindestens eine US-Person substantiell beteiligt ist (passive NFFEs with one or more substantial U.S. owners) im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums. Das Zeichnungs-/Antragsformular gilt als Vertriebsvereinbarung mit ausdrücklicher Verpflichtung zur Einhaltung des Prospekts, der den Verkauf und jede sonstige Übertragung an die vorstehend genannten Personen verbietet. Ausgenommen sind ausschließlich Aktien, die sowohl von als auch über eine Participating Foreign Financial Institution vertrieben und gehalten werden. Die vorstehend verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen unter FATCA oder dem IGA zukommt. In Anwendung von Anhang II Abschnitt IV.E.5 des IGA ist jeder im vorstehenden Absatz genannte Vertriebspartner verpflichtet, der Gesellschaft eine Änderung seines FATCA-Status nach Kapitel 4 innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Eintritt der Änderung mitzuteilen. Verliert ein solcher Vertriebspartner seine Qualifikation als FATCA-konformer Vertriebspartner nach den unter FATCA definierten Restricted-Fund-Regeln, so beendet der Teilfonds oder die Verwaltungsgesellschaft den Vertriebsvertrag mit diesem Vertriebspartner innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Mitteilung der Änderung des FATCA-Status nach Kapitel 4 des Vertriebspartners; die dem Vertriebspartner ausgegebenen Aktien oder sonstigen Instrumente werden vom Teilfonds zwangsweise zurückgenommen oder									

	innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Statusänderung des Vertriebspartners auf einen anderen FATCA-konformen Vertriebspartner übertragen.
CRS-Klassifizierung	Luxemburger Finanzinstitut (Investmentunternehmen)
Rücknahmenbeschränkung (Gating)	Aktionäre sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Aktien zu den in Kapitel 11 „Liquiditätsmanagement-Tools des Fonds zur Steuerung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ beschriebenen Bedingungen zu beantragen. Wenn der Gesamtwert der Anträge auf Rücknahme von Aktien abzüglich des Gesamtwertes der Anträge auf Zeichnung von Aktien zehn Prozent (10 %) des Nettoteilfondsvermögens/Nettofondsvermögens am Bewertungstag übersteigt verringert die Verwaltungsgesellschaft den Umfang der Anträge auf Rücknahme von Aktien auf die vorgenannte Obergrenze außer der die Verwaltungsgesellschaft beschließt in ihrem absoluten und alleinigen Ermessen etwas anderes, um einen höheren Prozentsatz unter Berücksichtigung der Anlagen des Teilfonds und der Interessen der verbleibenden Aktionäre zuzulassen. Die Verringerung wird auf alle Aktionäre, die eine Rücknahme von Aktien beantragt haben, entsprechend der Anzahl der Aktien oder des Gesamtgeldbetrags, für die bzw. den sie eine Rücknahme beantragt haben, angewendet. Der Teil der Rücknahmeanträge, der nicht angenommen wurde, wird automatisch zum nächstmöglichen Bewertungstag fortgetragen. Er wird gleichrangig mit weiteren Rücknahmeanträgen für diesen Bewertungstag behandelt. An diesem Bewertungstag gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt anteilig an die betreffenden Aktionäre.
Verlängerung der Rückgabefrist	Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die übliche Ankündigungsfrist, die Aktionäre bei der Rücknahmeanträgen ihrer Aktien gegenüber der Verwaltungsgesellschaft einhalten müssen, vorübergehend zu verlängern, um der Verwaltungsgesellschaft mehr Zeit für die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen zu geben, z. B. bei außergewöhnlich verschlechterten Marktbedingungen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: LAIQON SICAV - Megatrends Asia		Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900K3DH1KATAFQY47	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
☒ ☐ ☐ Ja		☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%		☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds bewirbt folgende ökologischen und sozialen Merkmale:

- Eindämmung von Umweltschäden
- Verlangsamung des Klimawandels
- Schutz von Menschenrechten
- Schutz von Arbeitsrechten
- Schutz der Gesundheit
- Eindämmung von Waffengewalt
- Eindämmung von Korruption

- Vermeidung unethischer Geschäftspraktiken
- Förderung guter Unternehmensführung
- Eindämmung von Kinder- und Zwangsarbeit

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der (Teil-)Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- Pornografie/Erwachsenenunterhaltung (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 10% Umsatzerlöse
- konventionelle Waffen (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Kohle (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Gas (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Gentechnisch veränderte Organismen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion) > 10% Umsatzerlöse
- Unternehmen, die im Uranabbau tätig sind (Ausschluss, wenn die Umsatzschwelle von 5% Prozent auf Emittentenebene überschritten wird)
- Unternehmen, die an der Stromerzeugung auf Basis von Atom-/Kernenergie beteiligt sind (Ausschluss, wenn die 5% Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten wird)
- Unternehmen, die sich mit dem Betrieb von Kernkraftwerken und/oder der Herstellung von wesentlichen Komponenten für Kernkraftwerke befassen (Ausschluss, wenn die 5% Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten wird)
- Atomwaffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Öl (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5% Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Kohle (nachgelagerte Tätigkeiten) > 30% Umsatzerlöse
- Stromerzeugung durch Kohle (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Stromerzeugung durch Öl (Produktion) > 10% Umsatzerlöse
- Stromerzeugung durch Gas (Produktion) > 10% Umsatzerlöse
- Verarbeitung und Raffinierung im Bereich Öl (nachgelagerte Tätigkeiten) > 10% Umsatzerlöse
- Verarbeitung und Raffinierung im Bereich Gas (nachgelagerte Tätigkeiten) > 10% Umsatzerlöse
- Ölsand (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Schiefergas (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Zivile Schusswaffen (Produktion) > 5% Umsatzerlöse

Der (Teil-)Fonds wendet zudem normbasiertes Screening in Bezug auf internationale Rahmenwerke, wie die "UN Global Compact Prinzipien", "OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen" und Standards der Internationalen Arbeitsorganisation ("ILO") an.

Neben den Ausschlusskriterien wird eine interne Bewertungsmethodik von Kontroversen angewendet. Sofern Zielfonds erworben werden so müssen diese die Mindestausschlüsse des deutschen Zielmarktkonzepts für Nachhaltigkeitspräferenzen einhalten.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten. *Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Ja, die folgenden PAI werden berücksichtigt:

- THG-Emissionen (Scope 1 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 2 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 3 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 1 und 2 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 1, 2 und 3 THG-Emissionen)
- CO₂ Fußabdruck (CO₂ Fußabdruck von Scope 1 und 2)
- CO₂ Fußabdruck (CO₂ Fußabdruck von Scope 1, 2 und 3)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (THG-Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1 und 2)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (THG-Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1, 2 und 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind)
- Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)
- Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei denen Unzulänglichkeiten bei der Ahndung von Verstößen gegen Verfahren und Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung festgestellt wurden)

Bei Anlageentscheidungen des Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts bzw. PAIs) berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt über Ausschlüsse und / oder Überwachung von Kontroversen. Ein besonderes Augenmerk liegt auf die folgenden PAIs: Nr. 1-4 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck, THG-Intensität), Nr. 10 (Verstöße gegen UNGC und OECD), Nr. 14 (kontroverse Waffen). Die Portfolio Manager greifen zur Identifikation, Messung und Bewertung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf die Analysen einer externen Ratingagentur, sowie bei Bedarf auf öffentliche Dokumente der Unternehmen zurück. Die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen können so umfangreich analysiert und bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des (Teil-)Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, die Entwicklung des MSCI AC Asia ex Japan Net Total Return USD Index dauerhaft zu übertreffen. Dementsprechend investiert der Teilfonds in börsennotierte Aktien. Der themenbasierte Ansatz konzentriert sich auf strukturell wachsende Anlagethemen wie Digitalisierung, Automatisierung und Dekarbonisierung. Unternehmen mit strukturellem Wachstum werden im Auswahlprozess bevorzugt. Der Anlageschwerpunkt kann auf Large, Mid und Small Caps liegen. Die Auswahl erfolgt nach umfassenden Unternehmensanalysen (Bottom-up). Um die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitmerkmale zu erreichen, werden vor der Titelselektion Ausschlusskriterien angewandt. Darüber hinaus werden die definierten PAIs berücksichtigt

Bei den Angaben zur Vermögensallokation wird erläutert, welcher ökologische und/oder soziale Mindestschutz für «Andere Investitionen» angewendet wird.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des (Teil-)Fonds.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmen werden einer Kontroversen-Überprüfung unterzogen. Diese bewertet die Beteiligung von Unternehmen an Vorfällen mit negativen Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Governance (ESG). Weitere essentielle Faktoren sind der Ausschluss von Unternehmen, die gegen den UN Global Compact, die OECD oder ILO Leitlinien verstoßen.



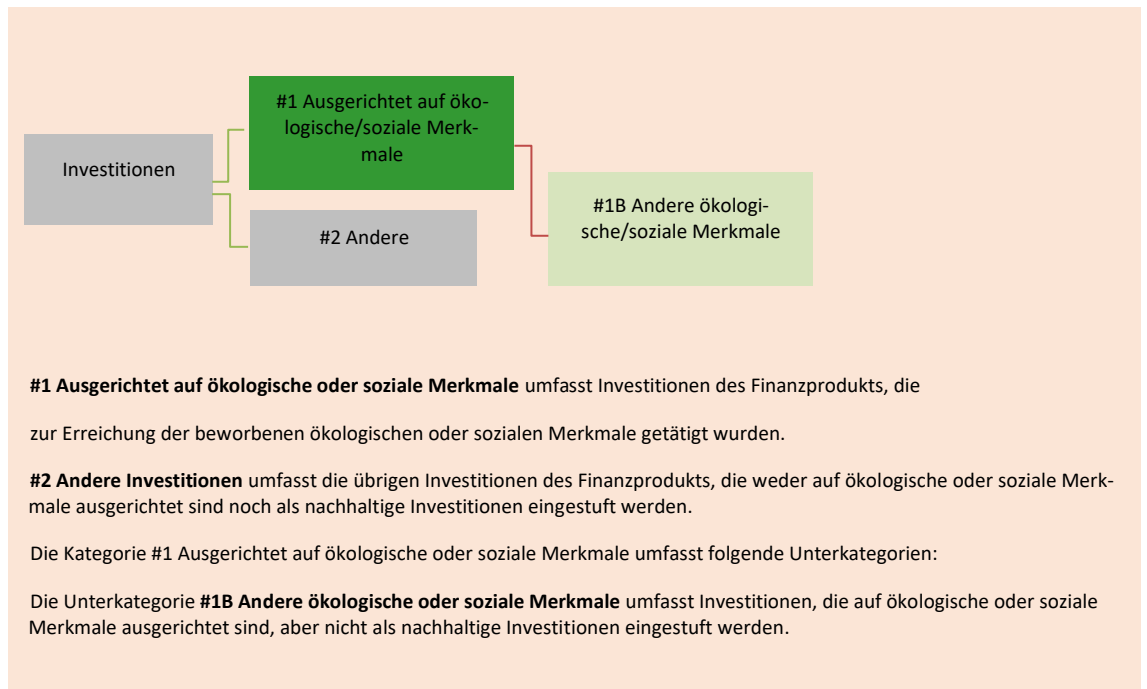
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Vermögensallokation des (Teil-)Fonds und inwiefern der (Teil-)Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den Anlagebeschränkungen des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des (Teil-)Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des (Teil-)Fondsvermögens.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagegrundsätzen des Verkaufsprospekts. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds und werden unter "anderen Investitionen" erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt. Daher dürfen Derivate mit einem nicht-nachhaltigen Basiswert keinen wesentlichen Bestandteil im Portfolio darstellen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder Cos-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine Cos-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

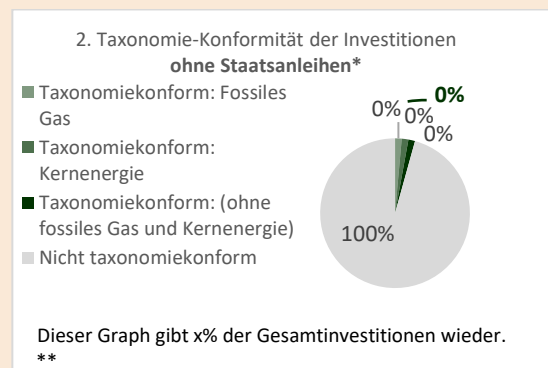
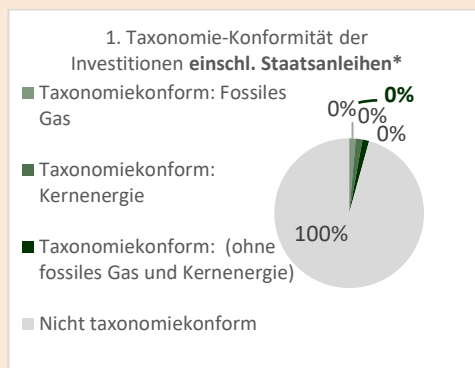
Die Umweltmerkmale des Teilfonds leisten einen positiven Beitrag zu den Taxonomiezielen: Abschwächung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Ein Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten wurde nicht festgesetzt.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

** Da es keine Taxonomie-Konformität gibt, hat es keine Auswirkungen auf das Diagramm, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d.h. der Prozentsatz der Taxonomie-konformen Anlagen bleibt bei 0%), und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information zu erwähnen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, wurde nicht festgesetzt



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Ein Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen wurde nicht festgesetzt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagebedingungen. Dies schließt neben Derivatgeschäften zum Zwecke der Absicherung Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d.h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds und werden unter 'anderen Investitionen' erfasst. Die Underlyings der Derivate, die nicht zur Absicherung dienen, müssen die Ausschlusskriterien der Fondsstrategie einhalten. Zudem müssen ETCs auf Gold den sogenannten Responsible Gold Standard der London Bullion Market Association (LBMA) einhalten. Xetra Gold ist ebenfalls erwerbbar. Barmittel und / oder Fremdwährungen werden zur Steuerung der Liquidität gehalten und werden aus Nachhaltigkeitssicht neutral bewertet.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den (Teil-)Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der (Teil-)Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im (Teil-)Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder so-

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/LU/LU2381585830/document/SRD/de>

LAIQON SICAV – Global Equities Dynamic

Allgemeine Informationen	Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds LAIQON SICAV – Global Equities Dynamic den allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden. Bei Abweichungen haben diese Teilfondsspezifischen Informationen des Prospekts Vorrang vor dem allgemeinen Teil.
Anlageziel des Teilfonds	Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.
Anlagepolitik	Der Teilfonds investiert weltweit in zukunftsorientierte Unternehmen mit strukturell wachsenden Geschäftsmodellen. Ziel der themenbasierten Anlagestrategie ist es, die Wertentwicklung des MSCI World Growth Net Return EUR Index (NE105867 Index) zu übertreffen. Die Analyse der Einzeltitel erfolgt nach dem Bottom-up-Prinzip, mit Schwerpunkt auf langfristigem Wachstumspotenzial. Das Portfolio zeichnet sich durch ein sehr konzentriertes und aktiv gemanagtes Portfolio aus. Die Positionen werden mit einem sehr langfristigen Anlagehorizont von über fünf Jahren gekauft. Der Teilfonds ist aktiv gemanagt. Der Teilfonds investiert mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens in Aktien und Wertpapiere mit Aktiencharakter. Bis zu 25% Nettoteilfondsvermögens können angelegt werden in Anleihen, Geldmarktinstrumente, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheinen auf Wertpapiere von Unternehmen weltweit referenzieren, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Unbeschadet der angestrebten Risikoverteilung können die Anlagen des Teilfonds zeitweise länder- und branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen Direkte Investitionen in Contingent Convertible Bonds (CoCo's), Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden nicht durchgeführt. Beim Erwerb von Aktien hat der Teilfonds die Möglichkeit, über das Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect („SHSC“) Programm, zulässige chinesische A-Shares zu erwerben. Der Einsatz des SHSC Programms dient dem Teilfonds als zusätzliche Investitionsmöglichkeit. Maximal 10% des Nettoteilfondsvermögens können in Zielfonds (OGAWs und andere OGAs) gemäß Artikel 41 (1) e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert werden. Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in liquiden Mitteln angelegt werden. Jedoch kann das Nettoteilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, innerhalb der gesetzlich zulässigen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 17 der Satzung (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und somit kann dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden. Daneben kann das Nettoteilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, (kurzfristig) von den in den Anlagezielen (inkl. Verweisen) bzw. in der Anlagepolitik genannten Mindestgrenzen abweichen, sofern diese unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel insgesamt eingehalten werden. Der Teilfonds sieht nicht die Möglichkeit vor, in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d. h. Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihe, Buy-and-Sell-Back-Geschäfte oder Sell-and-Buy-Back-Geschäfte) oder in sonstige Geschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung im Sinne der SFTR und/oder in Total Return Swaps zu investieren. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts „PAI“) im Sinne der SFDR werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft nicht berücksichtigt, weil die Verwaltungsgesellschaft keine allgemeine fondsübergreifende Strategie für die Berücksichtigung der PAIs verfolgt. Zusätzlich gilt für steuerliche Zwecke: Der Teilfonds legt fortlaufend mehr als 50 % seines Aktivvermögens unmittelbar oder mittelbar über andere Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) in Kapitalbeteiligungen an (Aktienfonds– Kapitalbeteiligungsquote). Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind: - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Für diese Zwecke ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das

	Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der somit den Anforderungen nach Artikel 50 der OGAW-Richtlinie (RL 2009/65/EG) entspricht; - Anteile an anderen Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen eine fortlaufende Mindestanlage in Höhe von 25 % oder eines höheren Prozentsatzes in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG vorsehen, in Höhe des für diese Mindestanlage festgelegten Prozentsatzes. Die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 InvStG ohne Berücksichtigung seiner Verbindlichkeiten. Bei der mittelbaren Anlage in Kapitalbeteiligungen über andere Investmentfonds stellt das Teilfondsvermögen für die Einhaltung seiner Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von diesen Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten ab. Eine mittelbare Anlage in Kapitalbeteiligungen über andere Investmentfonds setzt voraus, dass diese Investmentfonds mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen.				
Anlegerprofil	Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Aktien und gegebenenfalls einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont. Dabei entspricht ein langfristiger Anlagehorizont mindestens 5 Jahren.				
Verwendete Benchmark	Die jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds ziehen die folgende Benchmark (MSCI World Growth Net Return EUR Index (NE105867 Index)) heran, wobei im Rahmen eines aktiven Investitionsansatzes keine Beschränkung auf in einer Benchmark erhaltene Zielinvestments vorgenommen wird und die Portfoliozusammensetzung sich signifikant von der Benchmark unterscheiden kann. Die Benchmark wird von MSCI Limited administriert.				
Portfoliomanager	LAIQON Asset Management GmbH und LAIQON Asset Management Switzerland AG (Unterbeauftragter Portfoliomanager)				
Risikomanagementverfahren	Commitment Approach				
Pauschalvergütung p.a. bezogen auf Nettoteilfondsvermögen	Aktienklasse	R/R2	I/I2	C/C2	V/V2
	Gebührensatz	bis 2,00%	bis 1,50%	bis 1,60%	bis 2,00%
Erfolgsabhängige Vergütung	Ferner kann der Portfoliomanager für Aktienklasse, die gemäß der Übersicht 5.2 Aktienklassen eine erfolgsabhängige Vergütung vorsehen, eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten. Diese beträgt 15% (Partizipation) aus dem Wert, um den die Aktienwertentwicklung die Entwicklung der Benchmark am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über der Benchmark), jedoch insgesamt höchstens bis zu 5% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Aktienklasse in der Abrechnungsperiode, multipliziert mit dem Durchschnittswert aller Nettoinventarwerte in der Abrechnungsperiode. Es steht dem Portfoliomanager frei, für den Teilfonds oder die jeweilige Aktienklasse eine niedrigere Vergütung anzusetzen. Unterschreitet die Aktienwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhält der Portfoliomanager keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird der negative Betrag pro Aktienwert errechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält der Portfoliomanager nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Aktienwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag				

erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die Abrechnungsperiode erfolgt jährlich. Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit Auflage des Teilfonds bzw. der Aktienklasse und endet am 30. September 2027.

Als Benchmark wird festgelegt: MSCI World Growth Net Return EUR Index (NE105867 Index). Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Aktienwertentwicklung, die nach der BVI Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Die Ermittlung der Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt abzüglich aller Kosten. Die dem Teilfonds belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich jedoch nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilfonds zurückgestellt. Liegt die Aktienwertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter dem Vergleichsindex, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn sich der Aktienwert am Ende des Abrechnungszeitraumes zwar besser als die Benchmark entwickelt hat, gleichzeitig aber der Aktienwert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Aktienwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes unterschreitet (absolut negative Aktienwertentwicklung).

Formel und Beispiele zur Berechnung der Performance Fee „LAIQON SICAV - Global Equities Dynamic“:

$$\text{PERF_FEE } t \quad = \text{MIN (PART * MAX (PERF}_{\text{FONDS } t} - \text{PERF}_{\text{BENCHM } t} ; 0) ; \text{CAP }) * \text{NAV}_{\text{DURCH } t}$$

$$\text{Verlustvortrag } t \quad = \text{MIN (PERF}_{\text{FONDS } t} - \text{PERF}_{\text{BENCHM } t} ; 0)$$

$$\text{PERF_FEE } t+1 \quad = \text{MIN (PART * MAX (PERF}_{\text{FONDS } t+1} + \text{Verlustvortrag } t - \text{PERF}_{\text{BENCHM } t+1} ; 0) ; \text{CAP }) * \text{NAV}_{\text{DURCH } t+1}$$

$$\text{Verlustvortrag } t+1 \quad = \text{MIN (PERF}_{\text{FONDS } t+1} + \text{Verlustvortrag } t - \text{PERF}_{\text{BENCHM } t+1} ; 0)$$

Wobei:

- PERF_FEE t: Performance Fee in der Währung der jeweiligen Aktienklasse am Ende der Periode t, t+1 usw.
- PART: Partizipation
- CAP: Maximaler Anteil der Performance Fee am durchschnittlichen Nettoinventarwert der Periode
- PERF_FONDS t: Performance des Teilfonds in der Periode t bzw. t+1
- PERF_BENCH t: Performance der Benchmark in der Periode t bzw. t+1
- NAV_DURCH t: durchschnittlicher Nettoinventarwert der Aktienklasse in der Periode t bzw. t+1
- Verlustvortrag t: Verlustvorträge aus Perioden t, t+1 usw.

Begriffserklärung und Berechnungsbeispiele:

Performance des Teilfonds:	Die Wertentwicklung des Teilfonds wird immer über (mindestens) eine Jahresperiode betrachtet (Abrechnungsperiode). Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt
----------------------------	---

mit Auflage des Teilfonds bzw. der Aktienklasse und endet 30. September 2027.

Performance der Benchmark:	Wertentwicklung der Benchmark im Betrachtungszeitraum.
Outperformance:	Differenz der Wertentwicklung des Teilfonds und der Benchmark.
Teilfondsvermögen:	Tägliches durchschnittliches Teilfondsvermögen im Betrachtungszeitraum.
Partizipation:	Prozentsatz, der bestimmt, wie viel der positiven Outperformance als erfolgsabhängige Vergütung dem Teilfonds entnommen werden darf.
CAP:	Maximaler prozentualer Anteil am durchschnittlichen Teilfondsvermögen in der Abrechnungsperiode, welchen die relative Performance Fee nicht übersteigen darf.
Performance Fee (absolut):	Erfolgsabhängige Vergütung, die dem Teilfonds im Betrachtungszeitraum als Kosten entnommen wird.
Performance Fee (relativ):	Performance Fee (absolut) im Verhältnis zum durchschnittlichen Teilfondsvermögen.
Verlustvortrag:	Ist die Outperformance im Betrachtungszeitraum negativ, so wird diese Underperformance (gegenüber der Benchmark) als Verlustvortrag in den nächsten Betrachtungszeitraum vorgetragen. D.h. diese Underperformance muss erst aufgeholt werden, bevor wieder eine Performance Fee entnommen werden darf.

Periode	Performance des Teilfonds	Performance der Benchmark	Outperformance	Teilfondsvermögen	Partizipation	Performance Fee (absolut)	Performance Fee (relativ) *	Verlustvortrag
		Wertentwicklung des MSCI World Growth Net Return EUR Index	Performance Teilfonds minus Performance Benchmark plus Verlustvortrag (Vorjahr)			positive Outperformance mal Teilfondsvermögen mal Partizipation	Performance Fee (absolut) durch Teilfondsvermögen	Negative Outperformance
1. Jahr	8,00%	6,00%	2,00%	25,0 Mio. EUR	15%	75.000 EUR	0,30%	0,00%
2. Jahr	5,00%	8,50%	-3,50%	24,5 Mio. EUR	15%	0 EUR	0,00%	-3,50%
3. Jahr	-3,00%	-5,00%	-1,50%	26,0 Mio. EUR	15%	0 EUR	0,00%	-1,50%
4. Jahr	12,00%	8,00%	2,50%	28,5 Mio. EUR	15%	106.875 EUR	0,38%	0,00%
5. Jahr	-2,00%	-3,50%	1,50%	28,0 Mio. EUR	15%	63.000 EUR	0,23%	0,00%

* CAP ist 5%, d.h. die relative Performance Fee darf nicht über 5% steigen.

Teilfondswährung

EUR

Bewertungstage	Täglich an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezember
Handelstage	Täglich
Cut-off	12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag
Zahlungsfristen für Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch	Die Zahlung erfolgt innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen (Bankarbeitstag) nach dem Eingang der Zeichnung / Rücknahme / Umtausch.
Vorlage für nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen	Der Teilfonds klassifiziert als Artikel 6-Fonds im Sinne der SFDR.
FATCA-Klassifizierung	Der Teilfonds ist als Investmentfonds reguliert. Nach den derzeit geltenden luxemburgischen FATCA-Bestimmungen qualifiziert der Teilfonds als „Restricted Fund“ gemäß Anhang II Abschnitt IV.E.5 des IGA und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ (deemed-compliant Foreign Financial Institution). An folgende Anlegertypen ist der Verkauf und jede sonstige Übertragung von Aktien oder sonstigen Instrumenten ausdrücklich untersagt: - Spezifizierte Personen (Specified U.S. Persons) im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ff) des IGA, - Nichtteilnehmende Finanzinstitute (Non-Participating Financial Institutions) im Sinne von Artikel 1 Abschnitt 1 (r) des IGA und - Passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und an denen mindestens eine US-Person substantiell beteiligt ist (passive NFFEs with one or more substantial U.S. owners) im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums. Das Zeichnungs-/Antragsformular gilt als Vertriebsvereinbarung mit ausdrücklicher Verpflichtung zur Einhaltung des Prospekts, der den Verkauf und jede sonstige Übertragung an die vorstehend genannten Personen verbietet. Ausgenommen sind ausschließlich Aktien, die sowohl von als auch über eine Participating Foreign Financial Institution vertrieben und gehalten werden. Die vorstehend verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen unter FATCA oder dem IGA zukommt. In Anwendung von Anhang II Abschnitt IV.E.5 des IGA ist jeder im vorstehenden Absatz genannte Vertriebspartner verpflichtet, der Gesellschaft eine Änderung seines FATCA-Status nach Kapitel 4 innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Eintritt der Änderung mitzuteilen. Verliert ein solcher Vertriebspartner seine Qualifikation als FATCA-konformer Vertriebspartner nach den unter FATCA definierten Restricted-Fund-Regeln, so beendet der Teilfonds oder die Verwaltungsgesellschaft den Vertriebsvertrag mit diesem Vertriebspartner innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Mitteilung der Änderung des FATCA-Status nach Kapitel 4 des Vertriebspartners; die dem Vertriebspartner ausgegebenen Aktien oder sonstigen Instrumente werden vom Teilfonds zwangsweise zurückgenommen oder innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Statusänderung des Vertriebspartners auf einen anderen FATCA-konformen Vertriebspartner übertragen.
CRS-Klassifizierung	Luxemburger Finanzinstitut (Investmentunternehmen)
Rücknahmenbeschränkung (Gating)	Aktionäre sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Aktien zu den in Kapitel 11 „Liquiditätsmanagement-Tools des Fonds zur Steuerung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ beschriebenen Bedingungen zu beantragen. Wenn der Gesamtwert der Anträge auf Rücknahme von Aktien abzüglich des Gesamtwertes der Anträge auf Zeichnung von Aktien zehn Prozent (10 %) des Nettoteilfondsvermögens/Nettofondsvermögens am Bewertungstag übersteigt verringert die Verwaltungsgesellschaft den Umfang der Anträge auf Rücknahme von Aktien auf die vorgenannte Obergrenze außer der die Verwaltungsgesellschaft beschließt in ihrem absoluten und alleinigen Ermessen etwas anderes, um einen höheren Prozentsatz unter

	Berücksichtigung der Anlagen des Teilfonds und der Interessen der verbleibenden Aktionäre zuzulassen. Die Verringerung wird auf alle Aktionäre, die eine Rücknahme von Aktien beantragt haben, entsprechend der Anzahl der Aktien oder des Gesamtgeldbetrags, für die bzw. den sie eine Rücknahme beantragt haben, angewendet. Der Teil der Rücknahmeanträge, der nicht angenommen wurde, wird automatisch zum nächstmöglichen Bewertungstag fortgetragen. Er wird gleichrangig mit weiteren Rücknahmeanträgen für diesen Bewertungstag behandelt. An diesem Bewertungstag gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt anteilig an die betreffenden Aktionäre.
Verlängerung der Rückgabefrist	Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die übliche Ankündigungsfrist, die Aktionäre bei der Rücknahmeanträgen ihrer Aktien gegenüber der Verwaltungsgesellschaft einhalten müssen, vorübergehend zu verlängern, um der Verwaltungsgesellschaft mehr Zeit für die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen zu geben, z. B. bei außergewöhnlich verschlechterten Marktbedingungen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR AKTIONÄRE IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die IPConcept (Schweiz) AG, Bellerivestrasse 36 CH-8008 Zürich.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Bellerivestrasse 36, CH-8008 Zürich.

3. Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Prospekt und die Basisinformationsblätter, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. Publikationen

1. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der fundinfo AG www.fundinfo.com.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf www.fundinfo.com publiziert. Die Preise werden täglich außer Samstag und Sonntag veröffentlicht.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:
 - das Anbieten von Fondsanteilen der ausländischen kollektiven Kapitalanlage in der Schweiz sowie die damit einhergehende Beratungs- und Betreuungstätigkeit gegenüber Anlegern unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der jeweils zulässigen Vertriebsstruktur in der Schweiz;
 - das Werben für die ausländische kollektive Kapitalanlage in der Schweiz durch Aufnahme des Produkts in die Produktpalette des Vertreibers sowie das Werben unter Hinzuziehung von Dritten (z.B. Plattformen, Banken) unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der jeweils zulässigen Vertriebsstruktur in der Schweiz.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

2. Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie
 - aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
 - aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
 - sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Wohnsitz des Anlegers.